Deutscher Bundestag **Drucksache 21/7800**

21. Wahlperiode 09.09.2026

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Fünfter Bericht der Bundesregierung zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Bestimmung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis 3

Tabellenverzeichnis 5

I. Vorbemerkung 10

II. Zusammenfassung 12

III. Lage in den einzelnen Herkunftsstaaten 13

A. Albanien 13

B. Bosnien und Herzegowina 17

C. Ghana 20

D. Kosovo 24

E. Nordmazedonien 27

F. Montenegro 30

G. Senegal 33

H. Serbien 36

I. Georgien 40

J. Moldau, Republik 44

IV. Anhang: Statistiken (4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2025) 48

A. Albanien 48

B. Bosnien und Herzegowina 53

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. September 2026 gemäß gemäß § 29a Absatz 2a des Asylgesetzes (alte Fassung).

Seite

C. Ghana 58
D. Kosovo 63
E. Nordmazedonien 68
F. Montenegro 73
G. Senegal 78
H. Serbien 83
I. Georgien 88
J. Moldau, Republik 93

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025 16

Abbildung 2: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Albanien vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025 16

Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025 19

Abbildung 4: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025 19

Abbildung 5: Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025 23

Abbildung 6: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Ghana vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025 23

Abbildung 7: Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025 26

Abbildung 8: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Kosovo vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025 26

Abbildung 9: Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025. 29

Abbildung 10: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Nordmazedonien vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025. 29

Abbildung 11: Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025 32

Abbildung 12: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Montenegro vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025 32

Abbildung 13: Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025 35

Abbildung 14: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Senegal vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025 35

Abbildung 15: Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025 39

Seite

Abbildung 16: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Serbien vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025 39

Abbildung 17: Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025 43

Abbildung 18: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Georgien vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025 43

Abbildung 19: Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025 47

Abbildung 20: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus der Republik Moldau vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025. 47

Tabellenverzeichnis

		Seite
Tabelle 1:	Registrierte Asylsuchende	48
Tabelle 2:	Anzahl der Asylanträge	48
Tabelle 3:	Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)	49
Tabelle 4:	Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht	50
Tabelle 5:	Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“	51
Tabelle 6:	Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen	51
Tabelle 7:	Anhängige Klageverfahren	51
Tabelle 8:	Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Albanien	51
Tabelle 9:	Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen	52
Tabelle 10:	Anzahl der Abschiebungen	52
Tabelle 11:	Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP	52
Tabelle 12:	Registrierte Asylsuchende	53
Tabelle 13:	Anzahl der Asylanträge	53
Tabelle 14:	Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)	54
Tabelle 15:	Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht	55
Tabelle 16:	Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“	56
Tabelle 17:	Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen	56
Tabelle 18:	Anhängige Klageverfahren	56
Tabelle 19:	Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Bosnien-Herzegowina	56
Tabelle 20:	Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen	57
Tabelle 21:	Anzahl der Abschiebungen	57
Tabelle 22:	Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP	57
Tabelle 23:	Registrierte Asylsuchende	58
Tabelle 24:	Anzahl der Asylanträge	58

Seite

Tabelle 25: Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) 59

Tabelle 26: Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht 60

Tabelle 27: Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen 61

Tabelle 28: Anhängige Klageverfahren 61

Tabelle 29: Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Ghana 61

Tabelle 30: Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen 61

Tabelle 31: Anzahl der Abschiebungen 62

Tabelle 32: Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP 62

Tabelle 33: Registrierte Asylsuchende 63

Tabelle 34: Anzahl der Asylanträge 63

Tabelle 35: Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) des Herkunftsstaates Kosovo 64

Tabelle 36: Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht 65

Tabelle 37: Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“ 66

Tabelle 38: Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen 66

Tabelle 39: Anhängige Klageverfahren 66

Tabelle 40: Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Kosovo 66

Tabelle 41: Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen 67

Tabelle 42: Anzahl der Abschiebungen 67

Tabelle 43: Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP 67

Tabelle 44: Registrierte Asylsuchende 68

Tabelle 45: Anzahl der Asylanträge 68

Tabelle 46: Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) des Herkunftsstaates Nordmazedonien 69

Tabelle 47: Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht 70

Tabelle 48: Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“ 71

Seite

Tabelle 49:	Verfahrensdauer Nordmazedonien, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen	71
Tabelle 50:	Anhängige Klageverfahren – Nordmazedonien	71
Tabelle 51:	Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Nordmazedonien	71
Tabelle 52:	Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen	72
Tabelle 53:	Anzahl der Abschiebungen	72
Tabelle 54:	Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP	72
Tabelle 55:	Registrierte Asylsuchende	73
Tabelle 56:	Anzahl der Asylanträge	73
Tabelle 57:	Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)	74
Tabelle 58:	Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht	75
Tabelle 59:	Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“	76
Tabelle 60:	Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen	76
Tabelle 61:	Anhängige Klageverfahren Herkunftsstaat Montenegro	76
Tabelle 62:	Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Montenegro	76
Tabelle 63:	Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen	77
Tabelle 64:	Anzahl der Abschiebungen – Montenegro	77
Tabelle 65:	Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP – Montenegro	77
Tabelle 66:	Registrierte Asylsuchende aus Senegal	78
Tabelle 67:	Anzahl der Asylanträge	78
Tabelle 68:	Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) senegalesischer Staatsangehöriger	79
Tabelle 69:	Differenzierung der Antragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht	80
Tabelle 70:	Verfahrensdauer Senegal, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen	81
Tabelle 71:	Anhängige Klageverfahren – Senegal	81

Seite

Tabelle 72: Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Senegal 81
Tabelle 73: Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen 81
Tabelle 74: Anzahl der Abschiebungen, Senegal 82
Tabelle 75: Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP 82
Tabelle 76: Registrierte Asylsuchende 83
Tabelle 77: Anzahl der Asylanträge 83
Tabelle 78: Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) des Herkunftsstaates Serbien 84
Tabelle 79: Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht 85
Tabelle 80: Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“ 86
Tabelle 81: Verfahrensdauer Serbien, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen 86
Tabelle 82: Anhängige Klageverfahren, Serbien 86
Tabelle 83: Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Serbien 86
Tabelle 84: Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen 87
Tabelle 85: Anzahl der Abschiebungen, Serbien 87
Tabelle 86: Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP 87
Tabelle 87: Registrierte Asylsuchende 88
Tabelle 88: Anzahl der Asylanträge 88
Tabelle 89: Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) des Herkunftsstaates Georgien 89
Tabelle 90: Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht 90
Tabelle 91: Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“ 91
Tabelle 92: Verfahrensdauer Georgien, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen 91
Tabelle 93: Anhängige Klageverfahren 91
Tabelle 94: Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Georgien 91

		Seite
Tabelle 95:	Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen	92
Tabelle 96:	Anzahl der Abschiebungen	92
Tabelle 97:	Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP	92
Tabelle 98:	Registrierte Asylsuchende	93
Tabelle 99:	Anzahl der Asylanträge	93
Tabelle 100:	Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) des Herkunftsstaates Moldau	94
Tabelle 101:	Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht	95
Tabelle 102:	Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“	96
Tabelle 103:	Verfahrensdauer Moldau, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen	96
Tabelle 104:	Anhängige Klageverfahren, Moldau	96
Tabelle 105:	Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Moldau	96
Tabelle 106:	Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen	97
Tabelle 107:	Anzahl der Abschiebungen, Moldau	97
Tabelle 108:	Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP	97

Herausgeber

Bundesministerium des Innern
– Arbeitsgruppe Asylrecht und Asylverfahren –
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Telefon: +49-(0)30 18 681-0
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

Stand:
August 2026

I. Vorbemerkung

Mit nachfolgendem Bericht zu den in Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes (AsylG)[1] bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten kommt die Bundesregierung ihrer Berichtspflicht gemäß § 29a Absatz 2a AsylG nach. Hiernach berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre darüber, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung der in Anlage II bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen.

Das Bundesministerium des Innern hat den Bericht federführend in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt erstellt. Der Bericht stellt über den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2025 die Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, die rechtliche Lage und tatsächliche Rechtsanwendung in den sicheren Herkunftsstaaten sowie die Entwicklung des Asylgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Bundesregierung hat sowohl die aktuelle Lage in den jeweiligen Herkunftsstaaten analysiert als auch die Asylstatistiken ausgewertet. Ergänzend wird die Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgezeigt. Den ersten Teil des Berichts bilden Einzeldarstellungen der jeweiligen Herkunftsstaaten. Im zweiten Teil finden sich die Zugangszahlen, differenzierte Asylstatistiken sowie Zahlen zur freiwilligen Rückkehr über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP[2] und zu Rückführungen im Berichtszeitraum, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Herkunftsstaaten.

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die widerlegliche Vermutung besteht, dass dort weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet und dem betroffenen Ausländer damit kein ernsthafter Schaden droht (vgl. Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes – GG). Gemäß § 29a Absatz 2 AsylG sind sichere Herkunftsstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylgesetzes bezeichneten Staaten. Dazu gehören seit 1993 die Staaten Ghana und Senegal. Die Staaten Bosnien und Herzegowina, Serbien und Nordmazedonien zählen seit 2014, Albanien, Kosovo und Montenegro seit 2015 und Georgien sowie die Republik Moldau seit 2023 dazu.

Die Vermutung besteht, solange die von einem Ausländer angegebenen Tatsachen und Beweismittel nicht die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung im als sicher eingestuften Herkunftsstaat doch verfolgt wird oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG droht.

Der Amtsermittlungsgrundsatz für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bleibt von der gesetzlichen Regelung unberührt.

Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat sind gemäß § 47 Absatz 1a AsylG verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (Ausnahme bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern). Der unbegründete Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat ist grundsätzlich als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Bei der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet wird das Verfahren erheblich beschleunigt. Nach der für den Bericht maßgeblichen bis zum 11. Juni 2026 geltenden Rechtslage gilt: Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist verkürzt sich auf eine Woche (§ 36 Absatz 1 AsylG), auch eine Klage ist innerhalb einer Woche zu erheben (§ 74 Absatz 1 AsylG) und hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Absatz 1 AsylG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellen (§ 36 Absatz 3 Satz 1 AsylG), das Gericht soll grundsätzlich innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden (§ 36 Absatz 3 Satz 5 AsylG). Um zu verhindern, dass abgelehnte Antragsteller zeitnah wieder einreisen, kann das BAMF bei offensichtlich unbegründeten Anträgen von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten ein Einreise- und Aufenthaltsverbot unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen anordnen (§ 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Es soll bei der erstmaligen Anordnung ein Jahr und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

Die Bestimmung der in Anlage II genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten entspricht den Anforderungen des Artikels 16a Absatz 3 GG in Ausprägung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) und des Artikels 37 Absatz 1 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Vor der Bestimmung von Staaten als sichere

[1] Dieser Bericht bezieht sich auf die bis zum 11. Juni 2026 geltende Fassung des AsylG und Rechtslage.

[2] Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG), Government-Assisted Repatriation Programme (GARP).

Herkunftsstaaten hat sich der Gesetzgeber anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat gebildet. Nach sorgfältiger Prüfung ist der Gesetzgeber zu dem Ergebnis gekommen, dass in den in Anlage II genannten Staaten gewährleistet erscheint, dass dort generell und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten ist. Die vom BAMF ermittelten Schutzquoten im Asylverfahren wurden für die Beurteilung zur Abrundung herangezogen.

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 16a Absatz 3 GG in Ausprägung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Vorgaben des europäischen Rechts wurde durch den Gesetzgeber geprüft, ob die Verfolgungsfreiheit landesweit besteht und ob nicht nur bestimmte Gruppen verfolgungsfrei sind, andere Gruppen dagegen verfolgt werden. Entsprechend den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU wurde zudem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird u. a. durch

— die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;

— die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;

— die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK);

— das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

Mit Blick auf mögliche Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen der in Anlage II bezeichneten Staaten beobachtet die Bundesregierung stetig die dortigen Entwicklungen und tauscht sich darüber auch mit zivilgesellschaftlichen Akteuren wie Menschenrechtsorganisationen aus. Wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen die Annahme begründen, dass die in Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 GG bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind, bestimmt die Bundesregierung nach § 29a Absatz 3 AsylG ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, dass der betroffene Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist auch die Stabilität des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Erforderlich ist eine Prognose, dass mit wesentlichen negativen Veränderungen in nächster Zukunft nicht zu rechnen ist.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Faktoren gleichwertig sind und vollständig vorliegen müssen. Vereinzelte Schutzgewährungen stehen einer Bestimmung der genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten auch deshalb nicht entgegen, weil die damit verbundene Vermutung der Verfolgungssicherheit widerlegbar ist. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie, soweit dieser Bericht Fragen des jeweiligen nationalen Rechts der in diesem Bericht behandelten Staaten betrifft, Auskünfte zum nationalen Recht unverbindlich erteilt und kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte und der Übersetzung erhoben wird.

II. Zusammenfassung

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien sowie im Dezember 2023 Georgien und die Republik Moldau insgesamt zehn Staaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmt.

Diese Herkunftsstaaten erfüllen nach Einschätzung der Bundesregierung auch weiterhin die Voraussetzungen für die Bestimmung als sicher. Die Lage in Ghana, Senegal und Georgien macht eine aufmerksame Beobachtung erforderlich. Die Bundesregierung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die politische Entwicklung in diesen Staaten im Berichtszeitraum keinen Anlass für eine Aussetzung oder Rücknahme der Entscheidung des Gesetzgebers bietet.

Die Gesamtschutzquote hat sich innerhalb des Berichtszeitraums von Oktober 2023 bis September 2025 in den zehn als sicher bestimmten Herkunftsstaaten unterschiedlich entwickelt. Ghana und Senegal weisen in unterschiedlicher Ausprägungen wechselhafte Gesamtschutzquoten auf. Die Gesamtschutzquote für den Herkunftsstaat Ghana bewegt sich in einem Bereich zwischen 2,0 und circa 8,0 Prozent. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass bei anhängigen Verfahren im unteren dreistelligen Bereich sich jede Zuerkennung von Schutz überproportional auf die Gesamtschutzquote auswirkt. Dies gilt ganz besonders für den Herkunftsstaat Senegal. Nur im ersten Quartal 2025 hat das BAMF mehr als 100 Asylentscheidungen senegalesischer Staatsangehöriger erlassen. In den übrigen Quartalen der Jahre 2024 und 2025 und im vierten Quartal 2023 lag die Anzahl der Asylanträge durchweg unter 70. Die verhältnismäßig hohe Gesamtschutzquote im vierten Quartal 2023 und im zweiten Quartal 2025 sticht jeweils deshalb besonders heraus, weil es zu drei bzw. vier Zuerkennungen von Schutz bei einer niedrigen zweistelligen Anzahl von Asylentscheidungen gekommen ist.

Bei den übrigen als sicher bestimmten Herkunftsstaaten ist die durchschnittliche Gesamtschutzquote für das Kosovo mit 1,1 Prozent am höchsten. Im ersten Quartal 2024 und im zweiten Quartal 2025 lag sie jeweils über zwei Prozent. Die durchschnittliche Gesamtschutzquote der verbliebenen sieben als sicher bestimmten Herkunftsstaaten liegt unterhalb von einem Prozent.

Die größte Gruppe der Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten kommt aus Georgien. Allein im Gesamtjahr 2023 nahm das BAMF 9.399 Asylanträge georgischer Staatsangehöriger entgegen. Im Berichtszeitraum waren es 14.809 Asylanträge. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Berichtszeitraum im Jahr 2023 nur drei Monate umfasst und daher lediglich 1.348 Asylanträge zu berücksichtigen waren, was die Gesamtzahl georgischer Staatsangehöriger etwas relativiert. Staatsangehörige aus Senegal bilden wie im vierten Bericht gemäß § 29a Absatz 2a AsylG die kleinste Gruppe der Asylsuchenden (2023 bis 2025[3]: 518 Asylanträge).

Kapitel IV enthält auf die einzelnen Herkunftsstaaten bezogene Statistiken.

[3] Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2025.

III. Lage in den einzelnen Herkunftsstaaten

A. Albanien

Albanien erfüllt weiterhin die Voraussetzungen zur Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat.

Seit dem politischen Umbruch in den Jahren 1990 und 1991 ist die Republik Albanien eine parlamentarische Demokratie mit einem Mehrparteiensystem.

Die von Ministerpräsident Edi Rama (im Amt seit 2013) geführte Sozialistische Partei (SP) befindet sich auch nach den Parlamentswahlen vom 11. Mai 2025 in einer starken Position. Die Partei erreichte bei den Parlamentswahlen erneut die absolute Mehrheit der Sitze (83 von 140). Die führende Oppositionspartei, die Demokratische Partei (DP), hat bei den Wahlen 20 Prozent ihrer Sitze verloren (jetzt 50 Sitze). Neben SP und DP sowie der bereits zuvor vertretenen Sozialdemokratischen Partei (3 Sitze) des Unternehmers Tom Doshi sind erstmals auch drei neue Kleinparteien ins Parlament eingezogen.

Der Rat der Europäischen Union würdigte 2014 die Fortschritte Albaniens im Bereich der politischen und gesellschaftlichen Modernisierung einerseits und der Rechtsetzung und -anwendung andererseits durch Verleihung des Status eines Kandidaten für die Mitgliedschaft in der EU.

Am 19. Juli 2022 wurden die Beitrittsverhandlungen offiziell aufgenommen. Die ersten Verhandlungscluster (unter anderem Cluster 1 zu „Fundamentals“, im Schwerpunkt Rechtsstaat) wurden im zweiten Halbjahr 2024 eröffnet. Albanien strebt das Erreichen der Beitrittsreife bis Ende 2027 an. Für dieses Ziel genießt die albanische Regierung in der Bevölkerung und über die Parteigrenzen hinweg große Unterstützung. Es ist zugleich entscheidender Motor für Reformen.

Die albanische Verfassung vom 21. Oktober 1998 enthält einen ausführlichen Katalog von Grundrechten, die auf den Garantien der EMRK basieren. Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle – bis auf Zusatzprotokoll 16 – sowie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung hat Albanien ratifiziert, ebenso die Mehrzahl der Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) zu den Menschenrechten. Eine Reihe von Urteilen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist jedoch nicht vollständig umgesetzt. Die Todesstrafe ist seit 2007 abgeschafft.

Eine schwache Rechtsstaatlichkeit sowie verbreitete Korruption und Nepotismus bleiben zentrale Entwicklungshindernisse, auch wenn es seit der Justizreform 2016 neue Justizinstitutionen, eine Sonderstruktur zur Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und Terrorismus (SPAK) mit nationalem Ermittlungsbüro, eine Sonderstaatsanwaltschaft und Sondergerichtshöfe gibt. Trotz Schaffung des Amts einer Staatsministerin für Korruptionsbekämpfung und Verwaltungsreform Anfang 2024 waren die Maßnahmen zur Korruptionsprävention nur begrenzt wirksam.

Durch die in Form und Umfang einzigartige Überprüfung aller Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf fachliche Eignung, persönliche Integrität und Vermögensverhältnisse unter Begleitung einer internationalen Beobachterinstitution seit 2018 hat die Justizreform einen erheblichen Auftrieb erhalten: Die erstinstanzliche Überprüfung wurde im November 2024 abgeschlossen, Berufungen laufen noch bis Juni 2026. Mehr als die Hälfte der überprüften Personen wurde entlassen bzw. hat ihre Ämter niedergelegt. Die neu geschaffenen Justizinstitutionen sind operativ weitgehend besetzt, die Aufsichtsgremien erfüllen ihre Aufgaben jedoch nur teilweise. Weitere Herausforderungen für die Justiz bleiben die erforderliche Digitalisierung sowie die aufgrund des Überprüfungsprozesses hohe Zahl von Vakanzen, die vorübergehend zu einem erheblichen Rückstau und langen Verfahrensdauern führt.

Das albanische Strafgesetzbuch wird kontinuierlich überarbeitet, um europäischen Standards zu entsprechen, eine umfassende Revision ist seit September 2025 in Vorbereitung. Albanien hat sich im Zuge des geplanten EU-Beitritts zur Angleichung des Strafrechts an den EU-Acquis im Bereich des Grundrechtsschutzes bis 2026 verpflichtet.

Die Verfassung garantiert die freie Religionsausübung. Keine Religionsgemeinschaft wird durch staatliche Maßnahmen bevorzugt oder diskriminiert. Eine große Anzahl in- und ausländischer Religionsgemeinschaften ist ungehindert – auch missionarisch – in Albanien tätig. Es gibt keine religiös motivierten Konflikte und das Miteinander der wichtigsten religiösen Gruppen (sunnitische Muslime und Muslime des Bektashi-Ordens, katholische Christen, griechisch-orthodoxe Christen).

Die Verfassung enthält ein explizites Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung. Seit 2006 besteht ein Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt, das zuletzt 2018 um Bestimmungen einer polizeilichen Schutzanordnung erweitert wurde, die unter anderem auch die Kinder des Opfers umfasst. Schutzsuchende können bei der Polizei

wegen häuslicher Gewalt Anzeige erstatten und einen Antrag auf Aufnahme in ein Frauenhaus stellen. Ein Gericht prüft im Fall einer Anzeige, ob tatsächlich eine Gefahr vorliegt und verfügt gegebenenfalls eine Schutzanordnung und die Einweisung in ein Frauenhaus.

Laut dem Bericht der Expertengruppe des Europarats (Council of Europe Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO)) gibt jede dritte Frau in Albanien an, Opfer von häuslicher Gewalt oder Bedrohung gewesen zu sein. Gründe hierfür sind traditionelle Rollenbilder vor allem in ländlichen Gebieten, fehlendes Unrechtsbewusstsein, mangelnde Strafverfolgung und mangelndes Wissen über rechtliche Schutzmöglichkeiten. Fälle sexueller Gewalt werden oft nicht angezeigt und ebenso wie Zwangsverheiratungen stellenweise nach wie vor in „Verhandlungen“ außerhalb staatlicher Einrichtungen gelöst. Als Folge abnehmender Armut und von Aufklärungskampagnen ist das Problem des Frauenhandels aus und durch Albanien sowie der sexuellen Ausbeutung rückläufig, aber noch nicht gänzlich bekämpft.

Die Regierung hat eine nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und für Gleichberechtigung ausgearbeitet und speziell ausgebildete Polizei- und Justizeinheiten aufgestellt, die „Nationale Gleichstellungsstrategie 2021 – 2030“ der Regierung zielt auf eine weitere Stärkung des institutionellen und rechtlichen Rahmens sowie eine weitere Harmonisierung mit internationalem Recht in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter, und die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt ab.

Es sind keine Fälle von staatlichen Diskriminierungen gegenüber LGBTIQ-Personen bekannt, ebenso sind LGBTIQ-Personen rechtlich gleichgestellt. Rechtlich nicht anerkannt sind jedoch Formen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, die nach albanischem Recht nicht geschlossen werden können. Das albanische Strafrecht unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen heterosexuellen und homosexuellen Handlungen. Eine Ausnahme stellt die Vergewaltigung von Männern durch Männer dar, die geringer bestraft wird als eine Vergewaltigung von Frauen durch Männer. Der Nationale LGBTIQ-Aktionsplan soll bis 2027 eine inklusive, nichtdiskriminierende und sichere Gesellschaft für LGBTIQ-Personen in Albanien gewährleisten. Nichtregierungsorganisationen beklagen eine mangelnde Umsetzung und fordern stärkere politische Unterstützung.

Das in den herausfordernden Transformationsjahren nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft aufgetretene Phänomen der Blutrache ist nach Einschätzung der EU-Kommission drastisch auf fast Null zurückgegangen. Die Blutrache stellte eine Form der Selbstjustiz dar, die auf dem traditionellen albanischen Rechtsverständnis basierte. Laut Statistik der albanischen Staatspolizei wurden im Jahr 2022 zwei, im Jahr 2023 drei und seit 2024 keine Blutrache-Straftaten verzeichnet. Der Staat lehnt die Blutrache ab, bekämpft sie und kann Schutz vor ihr gewähren, wenngleich aufgrund seiner begrenzten Kapazitäten noch nicht überall im Land. Vorsätzlicher Mord im Kontext von Blutrache wird mit mindestens dreißig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Die ernsthafte Androhung von oder die Anstiftung zu Blutrache, die zur Isolation der Betroffenen führt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft.

Die politische Opposition kann sich frei betätigen und macht davon regen Gebrauch, unter anderem durch Demonstrationen, Parlamentsboykotten und Blockadeaktionen. Es gibt eine Vielzahl offiziell registrierter Parteien verschiedener Ausrichtung. Die Parlamentswahlen im Mai 2025 verliefen laut dem Menschenrechtsbüro der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (ODIHR) weitgehend friedlich und kompetitiv, die regierende Sozialistische Partei habe jedoch einen unlauteren Vorteil durch Missbrauch öffentlicher Ressourcen besessen.

Oppositionsparteien, aber auch Vertreter der Zivilgesellschaft, beklagen ein autoritäres Verhalten der Regierung, z. B. Nichtumsetzung von Verfassungsgerichtsentscheidungen. Die innerparteiliche Demokratie bleibt in allen Parteien schwach ausgeprägt, die langjährigen Führungsfiguren treffen vor allem personelle Entscheidungen (inklusive Listenaufstellungen) weitgehend ohne Rückkoppelung mit der Parteibasis.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit sind im Wesentlichen gewahrt. Die Medien sind wirtschaftlich oft von Eigentümern und Interessengruppen abhängig, die in vielen Fällen wiederum über persönliche Beziehungen mit Parteien (sowie Regierung als auch Opposition) verbunden sind. Journalistinnen und Journalisten sind dadurch häufig redaktionell gebunden und im Falle von Widerspruch von Jobverlust bedroht. Viele Medienschaffende klagen über Selbstzensur, insbesondere investigative Journalistinnen und Journalisten sind auch Drohungen und Einschüchterungen ausgesetzt.

Seit der Bestimmung Albaniens als sicherer Herkunftsstaat haben sich die Fortschritte im Bereich des Schutzes der Menschenrechte verstetigt. Systematische Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Behörden sind nicht bekannt, gleichwohl bleibt die Implementierung des Rechtsrahmens zum Teil defizitär. Erwähnenswerte Schritte sind die Justizreform, das Minderheitengesetz und der Aktionsplan Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Trans-

gender, Intersexual, Queer (LGBTIQ). Der Nationale LGBTIQ-Aktionsplan soll bis 2027 eine inklusive, nichtdiskriminierende und sichere Gesellschaft für LGBTIQ-Personen in Albanien gewährleisten. Nichtregierungsorganisationen fordern eine rasche Umsetzung durch weitere politische Unterstützung.

Auch gibt es keine systematische staatliche Verfolgung gegenüber Roma in Albanien. Albanien unternimmt Schritte zur besseren Integration der Roma-Minderheit im Land. Im November 2021 wurde der nationale Aktionsplan für Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Roma und Ägyptern in Albanien (2021-2025) von der albanischen Regierung verabschiedet. Ziel des Aktionsplans ist es, die Integration der Roma in die albanische Gesellschaft zu fördern und die Kluft beim Zugang zu öffentlichen Dienstleitungen (insbesondere Bildung, Gesundheit, aber auch Wohnraum oder Elektrizität) im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung zu verringern. Die Umsetzung des Aktionsplans ist nicht zufriedenstellend. Der Zugang zu Bildung bleibt weiterhin problematisch und von strukturellen Ungleichheiten geprägt. Zudem bleibt die allgemeine Beschäftigungsquote von Roma niedrig. Trotz der Hürden hat sich die Situation der Roma in Albanien, z. B. Zugang zu Gesundheitsdiensten und persönlichen Dokumenten, in den vergangenen Jahren verbessert.

Sollten doch Menschenrechtsverletzungen auftreten, können Bürgerinnen und Bürger eine Ombudsperson anrufen. Diese kann keine Entscheidungen treffen oder durchsetzen, untersucht aber regelmäßig Missstände und kann gerichtliche Verfahren anstoßen. Daneben gibt es einen Kommissar für den Zugang zu Informationen und dem Datenschutz sowie den seit Mai 2010 institutionell direkt unter dem Parlament angesiedelten Antidiskriminierungsbeauftragten. Die Mandate der Ombudsperson und des Antidiskriminierungskommissars liefen mangels politischer Einigung auf Nachfolger im Mai 2022 bzw. im April 2023 aus; sie sind derzeit geschäftsführend im Amt.

Nach alledem lässt sich in Albanien weder eine generelle und durchgehende Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU, noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts feststellen. Trotz noch vorhandener Defizite in der Korruptionsbekämpfung und der Etablierung eines freien Journalismus bleibt Albanien daher als sicherer Herkunftsstaat bestimmt.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2023 bis September 2025 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 104 Asylanträge (darunter 70 Erst- und 33 Folgeanträge) albanischer Staatsangehöriger entgegengenommen. Im vierten Quartal 2023 ist die Zahl mit 592 Asylanträgen am höchsten gewesen. Die meisten Entscheidungen sind im vierten Quartal 2023 zu verzeichnen (813 Entscheidungen). In drei der betrachteten Quartale hat die Gesamtschutzquote über einem Prozent gelegen (viertes Quartal 2023, zweites Quartal 2024 und drittes Quartal 2025). Im Durchschnitt lag die Gesamtschutzquote im Berichtszeitraum bei 0,8 Prozent.

Abbildung 1: **Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025**

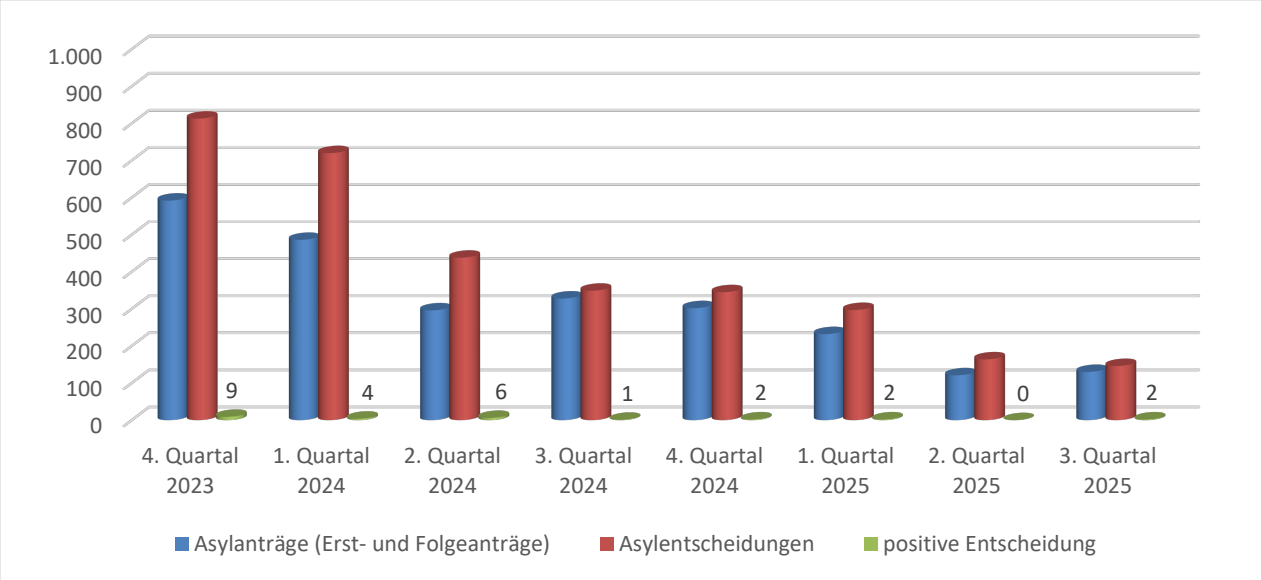

Abbildung 2: **Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Albanien vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025**

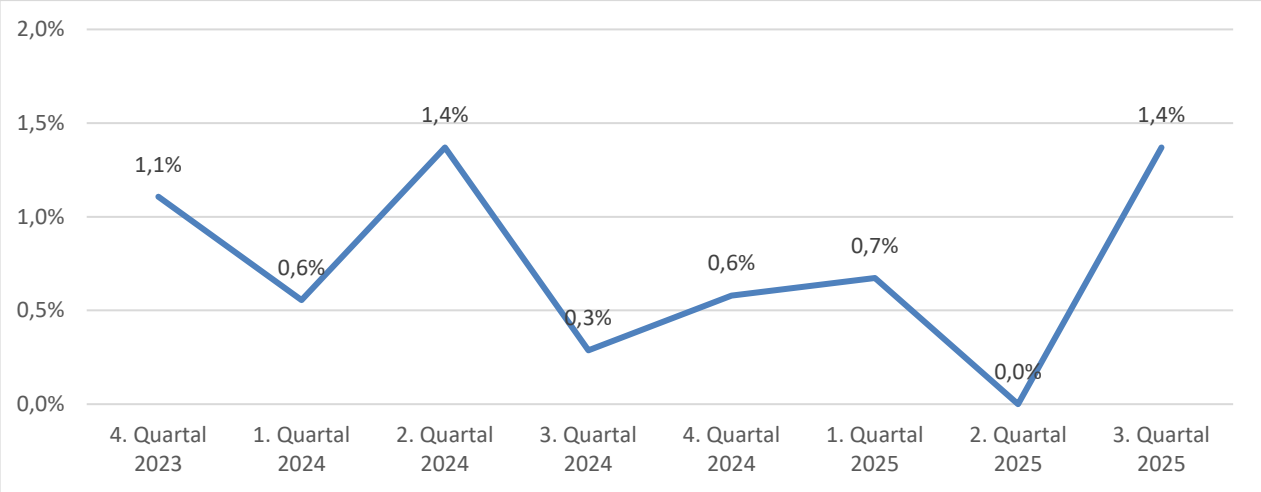

B. Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina erfüllt weiterhin die Voraussetzungen für die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat.

Bosnien und Herzegowina besteht aus zwei weitgehend autonomen Gebietskörperschaften: Die überwiegend bosniakisch-kroatische Föderation Bosnien und Herzegowina (FBiH) und die überwiegend serbische Republika Srpska (RS). Daneben gibt es den multiethnischen Sonderdistrikt Brčko. Die FBiH gliedert sich in zehn Kantone, die wiederum aus Gemeinden bestehen. Die RS ist zentral organisiert und nur in Gemeinden gegliedert.

Am 15. Februar 2016 hat der Staat seinen Beitrittsantrag bei der EU gestellt und ist seit dem 15. Dezember 2022 offizieller Beitrittskandidat. Die EU-Kommission hat im Mai 2019 ihre Stellungnahme zum EU-Beitrittsantrag mit 14 Schlüsselprioritäten veröffentlicht. Diese benennen unter anderem den Schutz von Bürgerrechten, Recht auf Leben und Verbot von Folter, Garantien für Meinungs- und Medienfreiheit und den Schutz von Medienvertretenden sowie besseren Schutz und Inklusion von vulnerablen Gruppen als notwendige Voraussetzung für die Erfüllung der EU-Mitgliedschaftskriterien.

Der Europäische Rat beschloss im März 2024 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Die Umsetzung der 14 Prioritäten erfolgt aber noch nicht in der gewünschten Geschwindigkeit, die Beitrittsverhandlungen haben noch nicht begonnen. In ihrem Länderbericht vom 30. Oktober 2024 hat die EU-Kommission Fortschritte gefordert und in der Analyse der gegenwärtigen Situation auf Verbesserungspotential hingewiesen.

Laut bosnisch-herzegowinischer Verfassung gilt die EMRK mit ihren Zusatzprotokollen direkt und unmittelbar. Sie hat Vorrang vor allen anderen Gesetzen. Die EMRK wurde von Bosnien und Herzegowina im Jahr 2002 ratifiziert. Überdies ist das Land Vertragspartei verschiedener internationaler Menschenrechtsabkommen. Die Todesstrafe ist abgeschafft und aus den Verfassungen beider Entitäten entfernt worden. Bosnien und Herzegowina ist Vertragspartei der Genfer Flüchtlingskonvention und des Protokolls zur Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Freie Wahlen sind grundsätzlich gewährleistet, für einige Wahlämter können jedoch nur Angehörige der drei konstituierenden Völker (bosnische Kroaten, bosnische Serben und Bosniaken) kandidieren; dies gilt für die bosnisch-herzegowinische Präsidentschaft, aber auch für die Präsidentschaft der FBiH und der RS sowie für die Völkerkammer des bosnisch-herzegowinischen Parlaments. Die Organisation der Wahlen ist grundsätzlich gut. Eine weitere Verbesserung, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist im Vorfeld der nächsten gesamtstaatlichen Wahlen 2026 geplant, insbesondere bei der automatischen Wählerregistrierung und Auszählung.

Die politische Opposition kann sich grundsätzlich frei betätigen.

Die persönliche Freiheit und das Leben des Einzelnen sind weder durch staatliche noch durch nichtstaatliche Stellen gefährdet. Die Vereinigungsfreiheit wird durch die bosnisch-herzegowinische Verfassung sowie durch beide Entitätsverfassungen gewährleistet. Die Versammlungsfreiheit ist formal nicht eingeschränkt, jedoch entsprechen die einzelnen Gesetze zur Versammlungsfreiheit in den Entitäten und Kantonen nicht vollumfänglich europäischen Standards. Religionsfreiheit ist durch die Verfassung gewährleistet. Die Medienlandschaft ist vielfältig, aber politisiert und fast durchgängig abhängig von politisch aktiven Geldgebern. Hinsichtlich der Meinungs- und Pressefreiheit sank Bosnien und Herzegowina laut "World Press Freedom Index 2025“ gegenüber dem Vorjahr um sechs Plätze auf Rang 86.

Die Sicherheitslage ist stabil und wird durch die europäische Militäroperation EUFOR Althea überwacht. Die Methoden der Sicherheitskräfte entsprechen bezüglich Verhältnismäßigkeit und Willkürfreiheit weitgehend europäischen Standards.

Die Zusammenarbeit der Justizbehörden mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) bzw. der Nachfolgeinstitution Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT) ist zufriedenstellend. Im Jahr 2020 verabschiedete das Parlament eine überarbeitete Strategie zum Umgang mit Kriegsverbrechen („Revised War Crimes Strategy“).

Folter ist in Bosnien und Herzegowina strafbar. Der Ausschuss des Europarates zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, CPT) überprüft seit 2011 Polizeistationen, Haftanstalten und psychiatrische Einrichtungen. Die letzte Überprüfung fand 2024 statt. Unabhängige internationale und nationale Beobachter erhalten weitreichenden Zugang zu Haftanstalten, um sich ein Bild über die Haftbedingungen zu machen.

Menschenrechtsorganisationen können sich grundsätzlich frei betätigen. Einschüchterungsversuche und Gewalt gegen Menschenrechtsaktivisten kommen vor (OSZE/ODIHR Bericht vom August 2024). Eine Strategie seitens der Regierung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und Menschenrechtsorganisationen besteht nicht. In

der RS schränkt die Regierung in zunehmendem Maße Aktivitäten der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen und Opposition ein. Am 27. Februar 2025 wurde eine gesetzliche Registrierungspflicht für Nichtregierungsorganisationen als „Foreign Agents“ beschlossen mit umfassenden Berichtspflichten zu Finanzierungsquellen aus dem Ausland. Während das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina das Gesetz für nichtig erklärte, hält das Verfassungsgericht der RS an der Gültigkeit der Registrerungspflicht fest. Die Zivilgesellschaft in Bosnien und Herzegowina entwickelt sich langsam: Wirklich eigenständige, von der Zivilgesellschaft getragene Nichtregierungsorganisationen und Bewegungen sind relativ rar. Nichtregierungsorganisationen sind auf die Projektfinanzierung durch internationale Geber angewiesen, die Einstellung der Hilfen durch die United States Agency for International Development (USAID) stellt hier einen schweren Schlag dar.

Korruption ist sowohl auf höchster politischer als auch gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und privater Ebene weit verbreitet. Unter 180 Ländern des „Corruption Perception Index 2024“ von Transparency International nimmt Bosnien und Herzegowina den 114. Platz ein. Die Justiz offenbart im Bereich der Korruptionsbewältigung Entwicklungspotential.

Nach dem Gleichberechtigungsgesetz sind Frauen und Männer unabhängig von ihrem Familienstand in allen gesellschaftlichen Bereichen gleichgestellt. In der konservativen Gesellschaft sind Frauen jedoch häufig geschlechtsspezifischen Benachteiligungen in Politik, Wirtschaft, Bildung und Erziehung ausgesetzt, insbesondere, wenn sie der jeweiligen Minderheitsbevölkerung angehören. Erfreulich ist, dass Angehörige sexueller Minderheiten durch ein gesamtstaatliches Antidiskriminierungsgesetz geschützt sind. LGBTIQ-Personen müssen jedoch häufig mit Diskriminierung und Ablehnung in der Gesellschaft umgehen.

Als Minderheiten sind 17 Bevölkerungsgruppen (insgesamt geschätzt 3,7 Prozent der Bevölkerung) anerkannt. Trennung und Spaltung der Gesellschaft entlang ethnischer Linien dominieren weiterhin das Bild. Angehörige der Minderheiten, darunter vor allem Roma, werden nach wie vor vielfältig gesellschaftlich benachteiligt. Ausgehend vom Minderheitenschutzgesetz hat die Regierung 2005 eine Strategie für die Angelegenheiten der Roma verabschiedet. Seit dieser Zeit wurden vierjährige Aktionspläne angenommen, zuletzt für den Zeitraum 2021 bis 2025. Beim Ministerrat gibt es zwei Gremien, die sich mit den Belangen der Roma beschäftigen; ihr Einfluss ist jedoch begrenzt. Trotz gesetzlichen Schutzes wird diese Minderheit oft diskriminiert, teilweise auch durch staatliche Stellen. In weiten Teilen der Bevölkerung bestehen weiterhin Negativstereotype, ethnisch motivierte Gewalt ist jedoch die Ausnahme. Für die Umsetzung des Aktionsplans stellte die Regierung im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 700.000 Konvertible Mark (KM) (350.000 Euro) für die Integration der Roma in den Bereichen Wohnraum, Beschäftigung und Gesundheit bereit. Dennoch zeigt sich, dass dieser Minderheit im Bereich des humanitär-sozialen Fortschrittes noch nicht alle Möglichkeiten eröffnet wurden: Erst 11 bis 13 Prozent der Roma stehen in einem Beschäftigungsverhältnis und erst 15 bis 20 Prozent verfügen über eine Krankenversicherung. Der Schulbesuch im Grundschulbereich (Schulklassen 1 bis 8) hat sich laut dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) jedoch schon von 35 auf 69 Prozent erhöht. Die Teilnahmequote im Sekundarschulbereich hat sich auf 23 Prozent erhöht. Gemischt-ethnische Familien werden nicht überall gesellschaftlich akzeptiert.

Die Verfassung und das Wahlgesetz müssen nationale Minderheiten in Bezug auf das passive Wahlrecht noch integrieren: So können derzeit nur Angehörige einer der drei konstituierenden Volksgruppen als Mitglied der Präsidentschaft oder/und in die Völkerkammer (House of Peoples) der Föderation Bosnien und Herzegowina gewählt werden. Der dagegen gerichteten Klage der Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde und der Roma-Vereinigung von Bosnien und Herzegowina beim EGMR wurde 2009 von der großen Kammer des EGMR stattgegeben (Urteil „Sejdić-Finci“). Die Umsetzung des Urteils steht bis heute aus.

Um den dargestellten Defiziten zu begegnen, verabschiedete die Regierung im Oktober 2024 einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2024 bis 2027. Die Behörden arbeiten auf diesem Gebiet eng mit Nichtregierungsorganisationen zusammen.

Abbildung 3: **Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025**

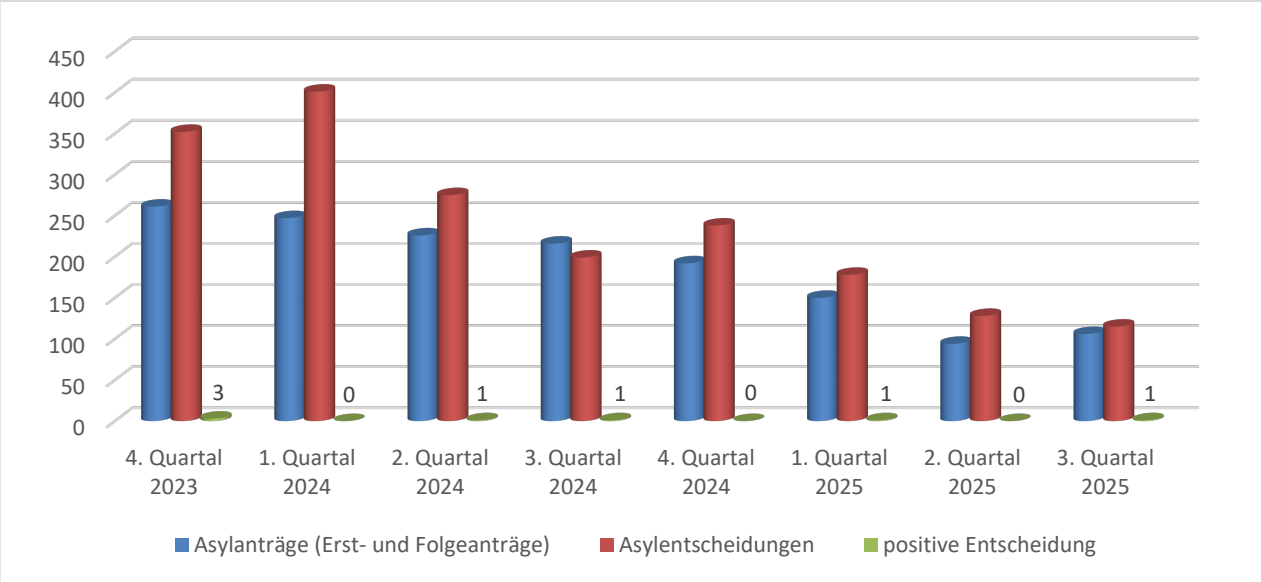

Abbildung 4: **Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025**

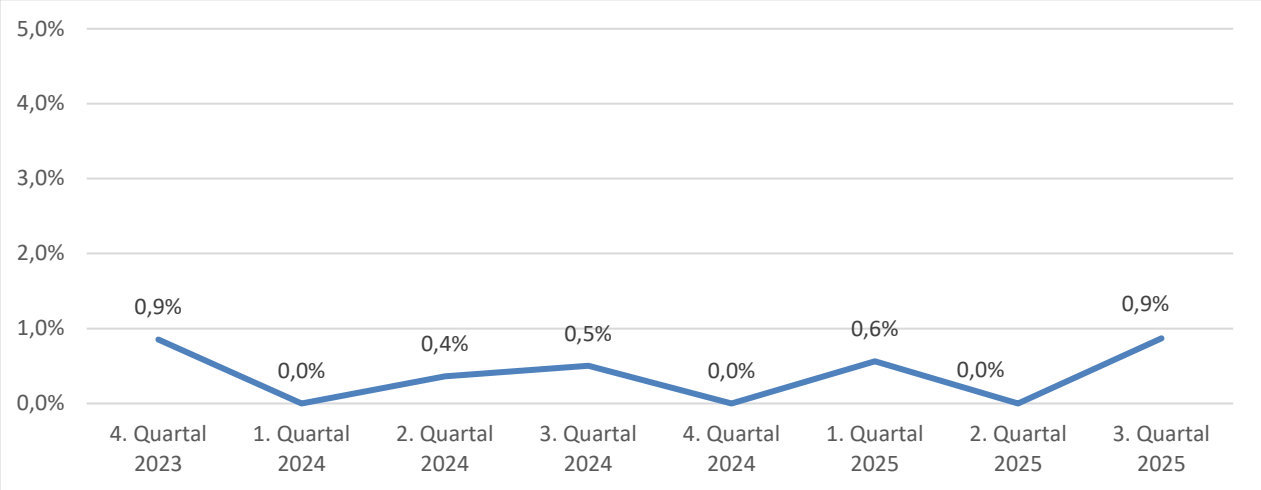

Im Berichtszeitraum von Oktober 2023 bis September 2025 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 62 Asylanträge (darunter 31 Erst- und 31 Folgeanträge) von Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina entgegengenommen. Im vierten Quartal 2023 ist die Anzahl mit 261 Asylanträgen am höchsten gewesen. Die meisten Entscheidungen sind im ersten Quartal 2024 zu verzeichnen (401 Entscheidungen). In jedem der betrachteten Quartale lag die Gesamtschutzquote unter einem Prozent. Im Durchschnitt lag die Gesamtschutzquote im Berichtszeitraum bei 0,4 Prozent.

C. Ghana

Die Voraussetzungen für die Bestimmung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat liegen weiterhin vor.

Ghana ist eine gefestigte Demokratie liberaler Prägung mit ausgeprägter Exekutivmacht des Präsidenten sowie einer formal unabhängigen Justiz und verfassungsrechtlich garantierter Presse- und Meinungsfreiheit. Wahlen und politische Machtwechsel erfolgten in den zurückliegenden drei Jahrzehnten weitgehend geordnet. Die letzten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen fanden am 7. Dezember 2024 statt. Die Wahl gewann der Präsidentschaftskandidat der Oppositionspartei National Democratic Congress (NDC) John Dramani Mahama mit 56,42 Prozent der abgegebenen Stimmen. Für den damals amtierenden Präsidenten Akufo-Addo endete die zweite und gemäß ghanaischer Verfassung letzte Amtszeit am 6. Januar 2025.

Ghanas Menschenrechtsbilanz ist weiterhin gut. Die Verfassung von 1993 verankert wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze, Gewaltenteilung und Menschenrechte. Die Gesetzeslage orientiert sich in vielen Bereichen an internationalen Standards. Die Todesstrafe wurde mit Inkrafttreten der Änderung zum Strafgesetz („Criminal Offences Amendment Bill“) im Juli 2024 weitgehend abgeschafft. Unberührt bleiben verfassungsrechtlich verankerte Fälle von Hochverrat sowie spezifische Militärvergehen. Die Todesstrafe wird seit dem Beschluss eines Moratoriums im Jahr 1993 nicht mehr vollstreckt. Ghana ist nicht Vertragspartei des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe.

Umsetzungsdefizite gibt es konkret bei den Themen Kinderarbeit, Menschenhandel, Haftbedingungen, Korruptionsbekämpfung, Gleichberechtigung von Frauen, Presse- und Meinungsfreiheit, Dokumentensicherheit und Meldewesen sowie bei der Achtung der Rechte von LGBTIQ-Personen und ethnischen Minderheiten.

Die Regierung hat sich offiziell dem Kampf gegen Korruption verpflichtet, das Strafmaß für Korruption erheblich angehoben und 2018 das Amt eines Sonderstaatsanwaltes für Korruptionstatbestände geschaffen. Dieser fungiert als öffentliche und unabhängige Institution, die jedoch nicht hinreichend personell und materiell ausgestattet ist. Mehrere Verfahren mit verdichteten Hinweisen auf Korruption auf höchster politischer Ebene wurden eingeleitet, aber entweder eingestellt oder noch nicht abgeschlossen. Im Mai 2024 wurde ein Amtsenthebungsverfahren gegen den Sonderstaatsanwalt für Korruptionsfälle eingeleitet, aber letztlich durch die höchste Richterin des Verfassungsgerichts abgelehnt.

Menschenrechtsorganisationen aus dem In- und Ausland können in Ghana frei agieren und haben teilweise unmittelbare Zugänge zu politischen Entscheidungsträgern, inklusive zum Justizminister und Präsidenten. Systematische Repressionen gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Herkunft, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sind in Ghana verboten. Es sind jedoch Einzelfälle repressiver Maßnahmen gegen politisch kritische Äußerungen aus dem Bereich des investigativen Journalismus, der Wissenschaft oder dem privaten Sektor bekannt.

Die Gleichberechtigung von Frauen ist verfassungsrechtlich verankert, in der gesellschaftlichen Realität bestehen allerdings weiterhin erhebliche Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen. International hat sich Ghana der Stärkung der Frauenrechte verpflichtet, unter anderem durch Ratifikation der Frauenrechtskonvention „Convention on Elimination of all Forms of Discrimination against Women“ (CEDAW) und des Protokolls zur „African Charter on Human and Peoples‘ Rights of Women in Africa“ (Maputo Protocol). Frauen sind in den öffentlichen Entscheidungsprozessen nach wie vor stark unterrepräsentiert. Sie stellen im 2024 gewählten Parlament rund 15 Prozent der Abgeordneten (zuvor 14,5 Prozent). Ein Gesetz zur Stärkung der Frauenrechte („Affirmative Action Bill“) trat im September 2024 in Kraft. Oft wird das Gewohnheitsrecht traditioneller Gemeinschaften bemüht und einer vollständigen Gleichstellung von Mann und Frau entgegengestellt.

Kinderarbeit ist gesetzlich verboten. Dennoch treten Fälle verbotener Kinderarbeit auf, da die Durchsetzung des Verbots nur lückenhaft erfolgt. Laut UNICEF arbeiten in Ghana weiterhin 28 Prozent der Kinder zwischen fünf und 17 Jahren. 21 Prozent aller Kinder gehen gefährlichen und potenziell gesundheitsschädlichen Tätigkeiten nach. Auf dem Land kommt die Kinderarbeit doppelt so häufig vor wie in urbanen Zentren. Laut Amnesty International betreffen Fälle des Kinderhandels insbesondere Kinder aus den nördlichen Regionen, die für die Arbeit in Minen und auf Kakaofeldern in die zentrale Region oder für Fischereiarbeiten in die Volta-Region „verkauft“ werden.

Weibliche Genitalverstümmelung ist in Ghana verboten. Nach Artikel 69a des ghanaischen Strafgesetzbuches wird sie mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren sanktioniert. Gleichwohl wird sie – wenn auch in geringem Ausmaß – praktiziert, vorwiegend in den nördlichen Landesteilen nahe der burkinischen Grenze. 2020 soll

gemäß Daten von Amnesty International ein Prozent der gesamten weiblichen Bevölkerung von Genitalverstümmelung betroffen sein. Erzwungene Eheschließungen innerhalb von Familien sind nicht unüblich. Nur ein kleiner Teil der erzwungenen Eheschließungen wird angezeigt und verfolgt.

Rückschritte sind vor allem bei der Achtung der Rechte von LGBTIQ-Personen zu verzeichnen. Es gibt keine staatliche gezielte systematische Verfolgung von LGBTIQ-Personen. Letztere sehen sich jedoch starker gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt, die zuweilen auch in Gewalt umschlägt. Weite Teile der Gesellschaft und die überwiegende Zahl der Religionsgemeinschaften lehnen gleichgeschlechtliche Beziehungen grundsätzlich ab.

Die in der vergangenen Legislaturperiode eingebrachte Anti-LGBTIQ-Gesetzesinitiative „Human Sexual Rights and Family Values Bill“ war zunächst Anfang Januar 2025 mit dem Ende der Legislaturperiode der parlamentarischen Diskontinuität anheimgefallen. Staatspräsident Mahama verkündete nach Amtsantritt im selben Monat, dass seine Regierung einen grundlegend überarbeiteten Gesetzentwurf vorlegen werde. Im Februar brachten jedoch fünf Oppositionsmitglieder und der Abgeordnete sowie Kommunikations- und Digitalisierungsminister Sam George (Regierungspartei NDC) den ursprünglichen Gesetzentwurf unverändert wieder ein, einschließlich der Gefängnisstrafen für nicht-heterosexuellen Geschlechtsverkehr sowie für Unterstützung von LGBTIQ-Rechten.

Geschlechtsverkehr zwischen Personen gleichen Geschlechts ist gemäß Sektion 104 des ghanaischen Strafgesetzbuches bereits strafbar, allerdings erfolgte die letzte bekannte Verurteilung im Jahr 2003. Einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr wird im Strafgesetzbuch zwar nicht ausdrücklich genannt; dennoch wird er unter „unnatural carnal knowledge“ (sexueller Verkehr mit einer Person in einer „widernatürlichen“ Weise oder mit einem Tier) subsumiert und kann mit Haftstrafen zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

Die LGBTIQ-Community engagiert sich, zumindest in Accra, trotz der strafrechtlichen Vorschriften und gesellschaftlichen Einschränkungen. Es gibt Nichtregierungsorganisationen, die sich umsichtig für die Achtung der Rechte Homosexueller einsetzen, oft in Verbindung mit der Bekämpfung von HIV. Auch Personen des öffentlichen Lebens, etwa Vertreter der nationalen Menschenrechtskommission CHRAJ, des National Research Center (NRC) oder von Universitäten, setzen sich für eine weitere Anerkennung und Entkriminalisierung ein.

In Ghana gibt es 32 bekannte ethnische Gruppen mit eigener Sprache. Die Regierung bemüht sich um einen Ausgleich zwischen den Ethnien und versucht, die Bedeutung ethnischer Unterschiede abzuschwächen. Gesetzliche Vorgaben zwingen bei der Regierungsbildung dazu, eine ausgewogene regionale Repräsentanz im Kabinett sicherzustellen. Nichtsdestotrotz gibt es latente Konflikte zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen, die insbesondere im Kontext von Nachfolgestreitigkeiten („Thronfolgekonflikte“/ „Chieftancy“-Konflikte) entfachen können. Aktuell ist dies in beziehungsweise um Bawku der Fall; ferner entfachte Ende August 2025 zeitweise ein Konflikt über Landstreitigkeiten in der Savannah-Region im Nordwesten Ghanas. Die Verfassung verbietet jede Art von Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit. Es gibt keine gezielte Ausgrenzung einzelner gesellschaftlicher Gruppen oder Hasspropaganda gegen Minderheiten in den Medien. Ausnahme sind Angehörige des in Westafrika verbreiteten Nomadenvolks der Fulbe (auch Fulani oder Peul genannt), die von staatlicher Seite schlechter gestellt werden. Erhebliche Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer ghanaischen Staatsangehörigkeit wirken sich auf die Ausstellung von Geburtsurkunden und Ausweisdokumenten und folglich die Ausübung des Wahlrechts aus. Letztlich werden sie sowohl staatlich als auch gesellschaftlich in der Regel als „Bürger zweiter Klasse” behandelt. Insbesondere im konfliktgefährdeten Norden (aufgrund von Landnutzung und -verteilung) werden Fulbe häufig als treibende Konfliktpartei oder gar als sicherheitsgefährdende Infiltratoren angesehen.

Die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit sind verfassungsmäßig garantiert und können ausgeübt werden. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist weitgehend gegeben. Kritik an gesellschaftlichen Zuständen, politischen Entscheidungen und in religiösen Angelegenheiten kann grundsätzlich öffentlich geübt werden. Jedoch sind viele Medien personen- oder parteinah und wirtschaftlich abhängig, was entsprechend ausgerichtete Berichterstattung befördert. Der Raum für freie Meinungsäußerung, investigativen Journalismus und Pressefreiheit hat abgenommen, auch wenn sich Ghana in der Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ (ROG) von Rang 62 im Jahr 2022 auf Rang 50 im Jahr 2024 verbessert hat. Die Verbesserung ist nur relativ (2021: Platz 30) und zu betrachten im Rahmen der weltweiten Verschlechterung der Pressefreiheit: die gemessenen Punktzahlen für Ghana (2024: rund 68 von 100) sind nahezu identisch mit den beiden Vorjahren (2023: rund 66; 2022: rund 67).

Die Stellung eines Asylantrags im Ausland führt bei der Rückkehr ebenso wenig zu staatlichen Repressionen wie eine Rückführung aus Deutschland aufgrund eines illegalen Aufenthalts.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2023 bis September 2025 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 33 Asylanträge (darunter 30 Erst- und 3 Folgeanträge) ghanaischer Staatsangehöriger entgegengenommen. Im vierten Quartal 2023 ist die Zahl mit 111 Asylanträgen am höchsten gewesen. Die meisten Entscheidungen sind im zweiten Quartal 2025 zu verzeichnen (170 Entscheidungen). In fünf von acht betrachteten Quartalen hat die Gesamtschutzquote unter fünf Prozent gelegen (viertes Quartal 2023, erste und drittes Quartal 2024, erstes und drittes Quartal 2025). Allerdings ist die Schutzquote sowohl im vierten Quartal 2024 als auch im zweiten Quartal 2025 mit 7,8 und 7,6 Prozent deutlich höher als in den übrigen Quartalen des Berichtszeitraums. Hierfür ist im Wesentlichen das Verhältnis zwischen einer vergleichsweise geringen Anzahl an Entscheidungen über Asylanträge und den tatsächlichen Schutzzuerkennungen verantwortlich. Die Schutzgewährung ist ungeachtet der Bestimmung zum sicheren Herkunftsstaat keineswegs ausgeschlossen. Angesichts der vergleichsweise niedrigen Asylantragszahlen sowie der kleinen Grundgesamtheit an Asylentscheidungen im jeweils betrachteten Berichtsquartal fällt jede Schutzzuerkennung umso deutlicher ins Gewicht. Das BAMF hat im vierten Quartal 2024 und im zweiten Quartal jeweils überproportional häufig Schutz (viertes Quartal 2024: 10 Schutzgewährungen bei 129 Asylentscheidungen bzw. im zweiten Quartal 2025 13 Schutzgewährungen bei 170 Asylentscheidungen) gewährt. Insgesamt verläuft das Asylantragsgeschehen vergleichsweise konstant im niedrigen dreistelligen Bereich, während die Entscheidungen über Asylanträge eine Wellenbewegung in einem Korridor zwischen 100 und 170 Entscheidungen pro Quartal beschreiben. Am niedrigsten war die Gesamtschutzquote im ersten Quartal 2025 mit 2,0 Prozent. Im Durchschnitt lag die Gesamtschutzquote im Berichtszeitraum bei 5,0 Prozent.

Abbildung 5: **Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025**

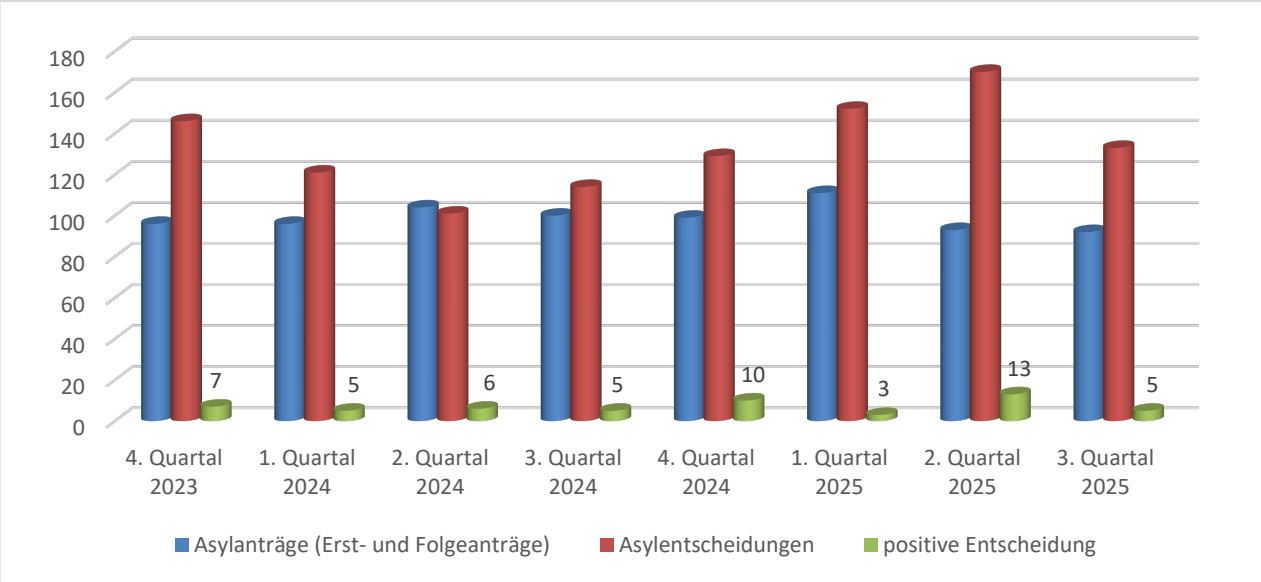

Abbildung 6: **Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Ghana vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025**

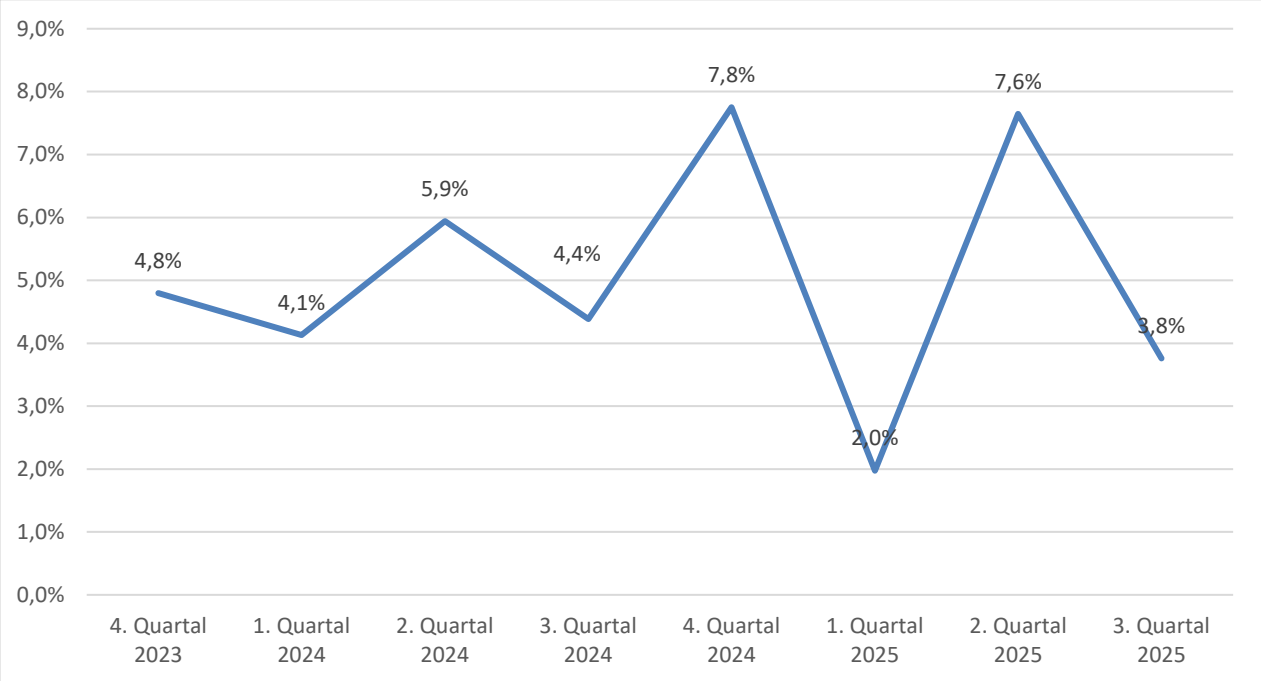

D. Kosovo

Die Voraussetzungen für die Bestimmung Kosovos als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben.

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen Kosovo und der EU trat 2016 in Kraft. Im Mai 2022 stellte Kosovo einen Antrag auf Mitgliedschaft im Europarat, im Dezember 2022 folgte ein Antrag auf Mitgliedschaft in der EU. Im EU-Annäherungsprozess Kosovos spielen Fragen der Rechtsstaatlichkeit eine herausgehobene Rolle. Im Rahmen dieses Prozesses ist eine regelmäßige intensive Überprüfung der Lage in Kosovo gewährleistet. Zur Stärkung der rechtsstaatlichen Strukturen, der Festigung demokratischer Institutionen, guter Regierungsführung sowie des Minderheiten- und Menschenrechtsschutzes wird Kosovo weiterhin von der EU-Rechtstaatsmission EULEX, aber auch der OSZE begleitet. Das Mandat für EULEX wurde im Juni 2025 seitens der EU um zwei weitere Jahre bis zum 14. Juni 2027 verlängert. Kosovo strebt außerdem nach engeren Beziehungen zur NATO. Die NATO unterstützt den Aufbau selbsttragender Sicherheitsstrukturen Kosovos, unterhalb der Schwelle einer Territorialarmee.

Die Republik Kosovo hat sich als parlamentarische Demokratie weitgehend gefestigt. Eine Vielzahl von Parteien steht im freien demokratischen Wettbewerb. Die politische Opposition wird in ihrer Betätigung nicht eingeschränkt. Die Gewaltenteilung ist gewährleistet.

In der Verfassung sind rechtsstaatliche Grundsätze, die Bindung der Exekutive an Gesetze sowie die Unabhängigkeit der Justiz verankert, ebenso die unveräußerlichen Menschenrechte. So sind zum Beispiel die Religionsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit garantiert, ebenso das Verbot der Todesstrafe, Folter und unmenschlichen Behandlung.

Die Verfassung sieht die Möglichkeit vor, sich im Fall einer Grundrechtsverletzung nach Ausschöpfung des Rechtswegs an das Verfassungsgericht zu wenden. Die in der Verfassung vorgesehene Ombudsperson geht Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen durch kosovarische Behörden nach.

Die Justiz leidet unter der großen Anzahl unbearbeiteter Verfahren und mangelnder Effizienz. Der Vorwurf politischer Einflussnahme wird verschiedentlich erhoben, zum Beispiel durch explizite öffentliche Kritik unter anderem von Nichtregierungsorganisationen oder aus politischen Kreisen an Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wie auch an gerichtlichen Entscheidungen. Die Polizei hat sich demgegenüber als gute Stütze der demokratischen Strukturen etabliert, leidet allerdings in den vier nördlichen Gemeinden weiterhin unter dem Rückzug kosovo-serbischer Polizeibeamter aus politischen Gründen aus dem Dienst und hat deshalb innerhalb der serbischen Minderheit erheblich an Vertrauen eingebüßt.

Systematische Menschenrechtsverletzungen durch Staatsorgane finden nicht statt. Staatliche Repressionen gegenüber Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, ethnischen Herkunft, sexuellen Identität oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe sind nicht bekannt. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch staatliche Stellen nicht willkürlich eingeschränkt, das Leben des Einzelnen durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Einschränkungen der Religionsfreiheit sind nicht bekannt.

Kosovarische Nichtregierungsorganisationen kritisieren jedoch im Bereich Menschenrechte weiterhin Probleme hinsichtlich staatlicher Diskriminierung, institutioneller Verantwortung, Zugang zur Justiz sowie der Umsetzung gesetzlicher Normen. Besonders betroffen seien marginalisierte Gruppen wie Frauen, Kinder, ethnische Minderheiten, LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen.

Die Verfassung verbietet die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Dieses Verbot wird durch den Staat generell beachtet. Homosexualität ist nicht strafbar. LGBTIQ-Rechte sind aber in der eher traditionell-konservativen kosovarischen Gesellschaft insbesondere außerhalb der Hauptstadt ein Tabuthema. Der gesetzliche Schutz von LGBTIQ-Personen ist über die Jahre verbessert worden Die Regierung führt „awareness-raising Trainings“ unter anderem für Beamtinnen und Beamte, Polizei- und Lehrkräfte durch.

Die Sicherheitslage ist insgesamt stabil, lediglich in den mehrheitlich serbisch besiedelten Gebieten vor allem im Norden des Landes kam es zeitweise zu sicherheitsrelevanten Vorfällen.

Verfassungsrechtlich als Minderheiten anerkannt sind Roma/Ashkali/„Balkan-Ägypter“ (RAE), Serben, Bosniaken, Türken und Goranen. Amtssprachen sind Albanisch und Serbisch, auf kommunaler Ebene auch Türkisch, Bosnisch und Romanes. Mit Gesetz No. 04/L-20 aus 2011 wurden darüber hinaus auch die Gruppen der Montenegriner und der Kroaten einfachgesetzlich als Minderheiten anerkannt. Bis auf diese beiden sind alle relevanten Minderheiten in Kosovo durch eigene politische Parteien bzw. Vereinigungen im öffentlichen Leben präsent. Nichtalbanischen Minderheiten werden in der Verfassung weitreichende Rechte und politische Partizipations-

möglichkeiten eingeräumt, die in der Praxis aber zum Teil unzureichend umgesetzt werden, insbesondere flächendeckende Angebote von öffentlichen Dienstleistungen in der zweiten Amtssprache Serbisch fehlen. Zuletzt ging die Polizei verstärkt gegen von Serbien unterhaltene Parallelstrukturen wie Verwaltungs- und Kultureinrichtungen vor. Durch Nicht-Implementierung erteilter Zusagen bei der Ausstellung von Ausweisdokumenten und bei der Rückgabe von Eigentum erschwert die kosovarische Regierung die Rückkehr von im Kosovo-Krieg geflohenen und vertriebenen Kosovo-Serben sowie anderen verfassungsrechtlich anerkannten Minderheiten. Die Lebensbedingungen der Roma, Ashkali und sogenannten Balkan-Ägypter sind geprägt von den wirtschaftlichen Problemen aller in vergleichbarer Situation lebenden Einwohner in Kosovo.

Die kosovarische Medienlandschaft ist vielfältig, aber weiterhin entlang ethnischer/sprachlicher Linien zweigeteilt; nur wenige Formate bieten mehrsprachige Inhalte an. Das Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit besteht ohne staatliche Einschränkungen. „Reporter ohne Grenzen“ berichtete aber von häufigen Versuchen, vor allem regierungskritische und investigativ im Bereich der Wirtschafts- und organisierten Kriminalität recherchierende Journalistinnen und Journalisten einzuschüchtern oder zu beeinflussen. In den letzten zwei Jahren haben sich auch Meldungen über verbale Angriffe seitens Vertreter der Regierung und der Regierungspartei sowie durch Dritte, und in einigen Fällen physische Übergriffe durch Dritte v. a. im mehrheitlich serbisch bewohnten Norden des Landes gehäuft. Im Ranking zur Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ ist Kosovo in den letzten zwei Jahren von Rang 56 (2023) über Rang 75 (2024) auf Rang 99 (2025) gesunken.

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts sind in Artikel 22 und 24 der kosovarischen Verfassung verankert. Trotz der progressiven Gesetzeslage ist die kosovarische Gesellschaft weiter stark patriarchalisch geprägt.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2023 bis September 2025 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 130 Asylanträge (darunter 90 Erst- und 40 Folgeanträge) kosovarischer Staatsangehöriger entgegengenommen. Im zweiten Quartal 2024 ist die Zahl mit 837 Asylanträgen am höchsten gewesen. Die meisten Entscheidungen sind im zweiten Quartal 2024 zu verzeichnen (797 Entscheidungen). Nur in zwei der acht betrachteten Quartalen lag die Gesamtschutzquote oberhalb von 2 Prozent (erstes Quartal 2024 und zweites Quartal 2025). Zwischen dem zweiten Quartal 2024 und dem zweiten Quartal 2025 steigt die Gesamtschutzquote kontinuierlich, allerdings bewegt sie sich hier auch in drei Quartalen deutlich unter der Schwelle von einem Prozent (0,1 bis 0,6 Prozent).

Im Durchschnitt lag die Gesamtschutzquote im Berichtszeitraum bei 1,1 Prozent.

Abbildung 7: **Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025**

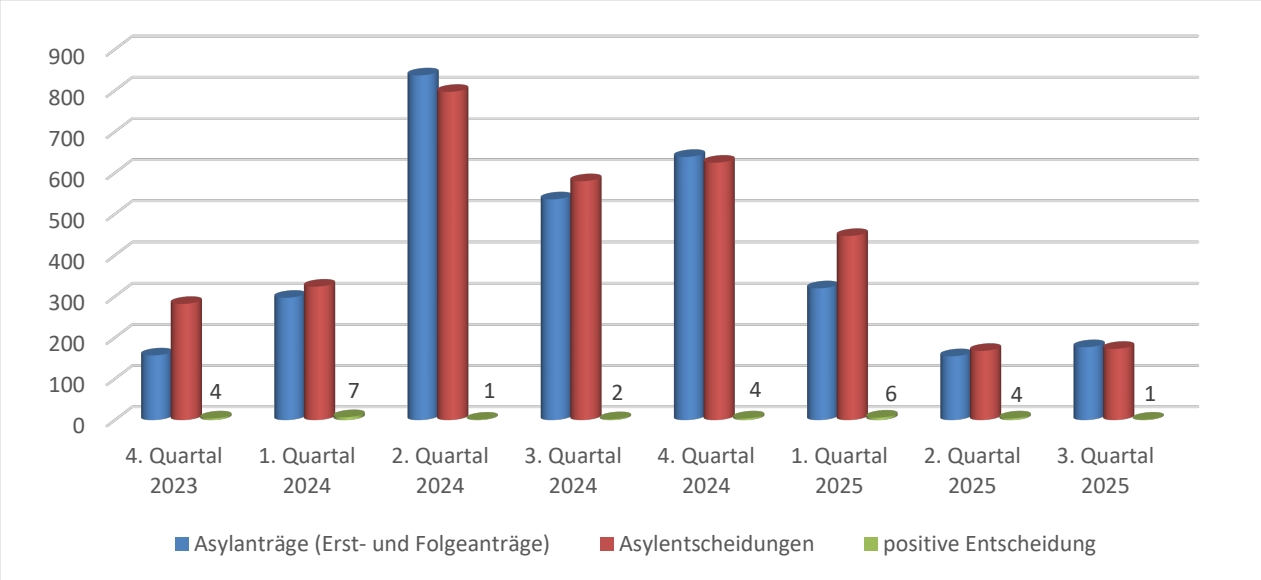

Abbildung 8: **Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Kosovo vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025**

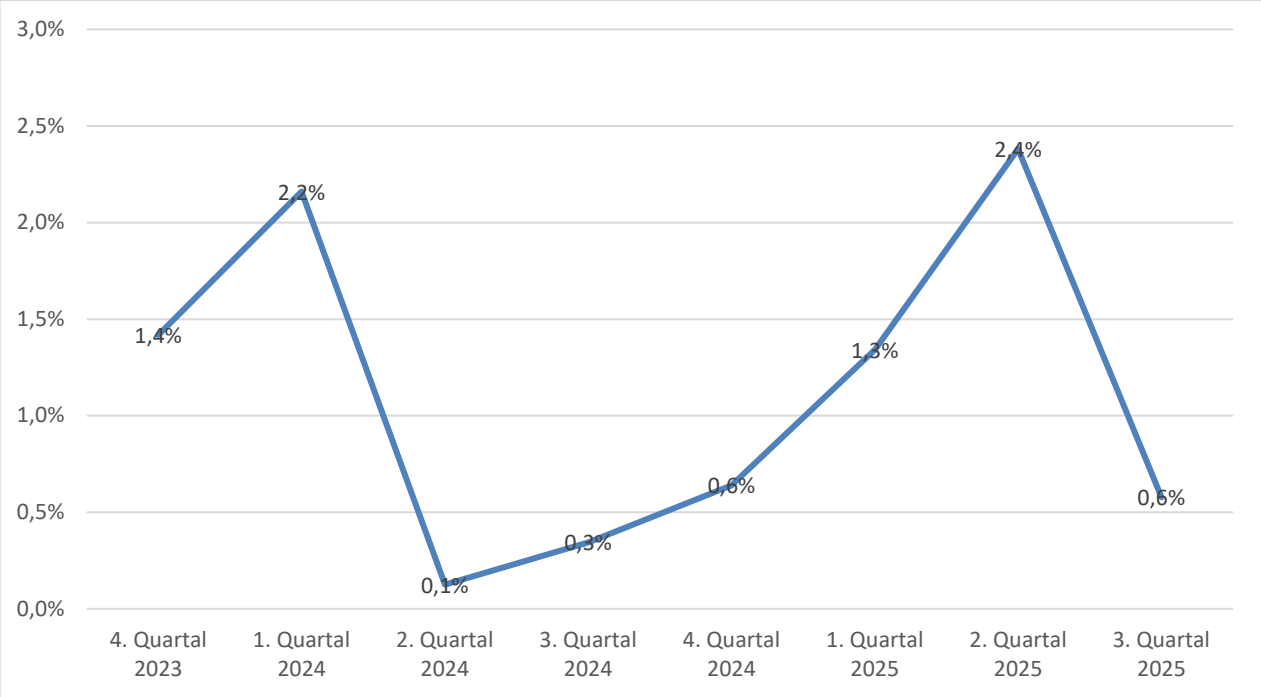

E. Nordmazedonien

Die Republik Nordmazedonien erfüllt die Voraussetzungen für die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat.

Die Republik Nordmazedonien ist seit ihrer Unabhängigkeit 1991 eine parlamentarische Demokratie, deren Verfassung demokratische Prinzipien, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit garantiert. Nordmazedonien war das erste Land auf dem Westlichen Balkan, das am 9. April 2001 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit der EU unterzeichnete. Gemäß Artikel 2 des Abkommens sind die Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte wesentliche Elemente des SAA. Im Dezember 2005 erhielt Nordmazedonien den Status eines EU-Beitrittskandidaten.

Die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen von April/Mai 2024 stellten für Nordmazedonien eine politische Zäsur dar: Die nationalkonservative VMRO-DPMNE gewann die Wahl deutlich; sie stellt mit ihrem Vorsitzenden Hristijan Mickoski den Ministerpräsidenten und gemeinsam mit dem ethnisch-albanischen Koalitionspartner VLEN sowie der noch jungen Partei ZNAM („Za Nascha Makedonija“ = Für unser Mazedonien) seit Ende Juni 2024 die Regierung.

Die Regierung will eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung fördern, Rechtsstaatlichkeit stärken und Korruption effizient bekämpfen. Mazedonische Medien berichten allerdings von Angriffen auf Medienschaffende, insbesondere in Form von Hetzkampagnen und Verbreitung von Hass über soziale Medien und im Internet.

Nach der Einigung mit Griechenland im Namensstreit (Prespa-Abkommen) hat Nordmazedonien bedeutende politische Ziele erreicht: Am 27. März 2020 trat Nordmazedonien der NATO bei. Am 19. Juli 2022 nahm die EU mit Nordmazedonien Beitrittsverhandlungen auf. Bevor erste Verhandlungskapitel geöffnet werden können, muss Nordmazedonien die Rechte der bulgarischen Volksgruppe in die Verfassung aufnehmen. Im Erweiterungsbericht 2024 attestierte die EU-Kommission Nordmazedonien insgesamt keine bis wenige Reformfortschritte.

Die Todesstrafe ist seit 1991 abgeschafft.

In Nordmazedonien gibt es mit ethnischen Albanern, Roma, Türken, Bosniaken, Serben und Vlachen eine Vielzahl von Minderheiten. Gemäß der Verfassung von Nordmazedonien sind alle Bürgerinnen und Bürger gleich und genießen alle Rechte und Freiheiten unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, politischer und religiöser Zugehörigkeit oder Vermögens- und gesellschaftlicher Lage. Gezielte staatliche Repressionen gegen Minderheiten oder Andersdenkende in Nordmazedonien sind nicht bekannt. Der Zugang zum staatlichen Bildungs- und Gesundheitssystem steht allen ethnischen Gruppen offen. Seit Oktober 2020 ist ein Antidiskriminierungsgesetz in Kraft, wonach jegliche Diskriminierung auf der Grundlage von Hautfarbe, Herkunft, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechteridentität, Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe, Sprache, Staatsangehörigkeit, sozialer Herkunft, Bildung, Religion oder Glaubensüberzeugung, politischer Überzeugung, anderen Überzeugungen, Behinderungen, Alter, Familien- und Ehestand, Vermögensstatus, Gesundheitszustand, Persönlichkeit und gesellschaftlichem Status oder irgendeiner anderen Grundlage verboten ist.

Zu den zentralen aktuellen Herausforderungen des Landes gehört die Wahrung des auf Grundlage des Ohrider Rahmenabkommens (2001) in den vergangenen zwei Jahrzehnten geschaffenen umfassenden Ausgleichs zur gleichberechtigten Teilhabe aller verschiedenen ethnischen Gruppierungen am öffentlichen Leben, unter anderem in Bezug auf Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst, insbesondere mit der albanisch-sprachigen Minderheit. Ethnische Trennlinien bestehen in Politik und Gesellschaft grundsätzlich fort und haben sich im Zuge stärkerer sprachlicher Rechte, die eine zunehmende Segregation im Bildungswesen nach sich ziehen, teilweise verschärft. Vor allem während der letzten Wahlkampagnen (2024 und 2025) beobachtete die OSZE vermehrt Fälle von diskriminierender Rhetorik gegen ethnische Gruppen in den sozialen Medien.

In Nordmazedonien besteht Religionsfreiheit. Der nördliche und nordwestliche Teil des Landes wird überwiegend von Muslimen bewohnt, der Rest des Landes von orthodoxen Christen, jedoch sind Angehörige beider großen Religionsgruppen landesweit ansässig. Seit Jahren entstehen neue Kirchen und Moscheen.

Gesetzlich sind Frauen und Männer gleichgestellt und genießen auch im öffentlichen Leben gleiche Rechte. Häusliche Gewalt ist in Nordmazedonien ein verbreitetes Phänomen, betroffen sind in der Regel Frauen und Kinder. Nordmazedonien ist 2018 dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) beigetreten. Es gibt ein Frauenhaus für kurzzeitigen Aufenthalt in akuten Notfällen, dieses bietet auch längere Aufenthaltsmöglichkeiten an und betreibt eine Notruf-Hotline. Die Nichtregierungsorganisation „Open Gate – La Strada“ bietet außerdem eine Hotline für Mädchen und junge Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden. Des Weiteren betreibt sie die einzige Notfallunterkunft

für die Betroffenen im Land. Obwohl häusliche Gewalt ein Straftatbestand ist, der mit hohen Strafen geahndet werden kann, kommt es nur in wenigen Fällen zu Anzeigen und Verurteilungen.

Roma sind keinen staatlichen Diskriminierungen ausgesetzt, allerdings bedarf es zur Chancengleichheit und besseren Integration weiterer Fortschritte. Die neue Regierung hat sich in ihrem Programm für den Zeitraum 2024 bis 2028 die Inklusion von Roma-Kindern vor allem in Grund- und Mittelschulen zum Ziel gesetzt. Vor allem wegen des nach wie vor äußerst niedrigen Bildungsstandes vieler Roma sind deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt noch nicht voll ausgeschöpft. Von 2023 bis 2025 hat der Europarat Schulen und lokale Gemeinschaften in Nordmazedonien unterstützt, um die Qualität der Bildung und die Inklusion zu verbessern. Ein wichtiger Aspekt des von Deutschland finanziell unterstützten Projekts ist die Bekämpfung der Segregation in Schulen und die Förderung der Integration von Roma-Kindern im Bildungswesen. Damit wird ein entsprechendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Elmazova and others vs. North Macedonia 12/2022) auf lokaler und schulischer Ebene umgesetzt. Die Umsetzung durch die Regierung und lokale Akteure wird von Europarat und OSZE vor Ort begleitet. An den Hochschulen ist eine Quote für Roma reserviert, die nicht ausgeschöpft wird. Die Regierung versucht, die einander bedingenden Phänomene mangelnde Bildung und die daraus resultierende Arbeitslosigkeit zu trennen, indem sie die Anzahl von Lehrkräften aus der Roma-Community erhöht. Dazu werden in den Sekundarschulen und später an der Universität motivationssteigernde Stipendien sowie kostenlose Lehrbücher und Lehrhilfen angeboten: Die Abbrecherquote in der Sekundarstufe liegt in dieser Gruppe bei nur 5,8 Prozent. Ausbildung, Praktika und Informationen zum Berufseinstieg sollen die Berufsmöglichkeiten der Roma weiter steigern.

Auch der Kampf gegen Staatenlosigkeit geht durch die Verbesserung des Zugangs zu Personenstandsdokumenten voran. Hiervon profitieren zumeist Angehörige der Roma-Minderheit, denen ohne diese Dokumente der Zugang zu staatlichen Leistungen im Gesundheits- und Bildungswesen verwehrt bleiben würde. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtete Mitte September 2024, dass sich die Zahl der Betroffenen ohne Dokumente von über 700 auf 179 reduziert habe. Der Zugang zum Gesundheitsbereich werde durch mobile Gesundheitsteams und Informationskampagnen verbessert.

In der Praxis treten sexuelle Minderheiten im öffentlichen Leben aus Sorge vor Reaktionen des Umfelds und den mit einem „Outing“ möglicherweise verbundenen Konsequenzen wie Arbeitsplatzverlust und Ausgrenzung kaum in Erscheinung. Für LGBTIQ-Rechte eintretende Nichtsregierungsorganisationen verweisen auf abnehmende gesellschaftliche Akzeptanz und drängen auf eine klarere gesetzliche Verankerung ihrer Rechte. Eine Geschlechtsänderung ist rechtlich nicht möglich; aktuell verfolgt die Regierung der Republik Nordmazedonien keine entsprechenden Gesetzesvorhaben.

Körperliche oder geistige Behinderungen von Familienmitgliedern werden gesellschaftlich teilweise als Makel empfunden, Menschen mit Behinderungen werden daher mitunter vor der Nachbarschaft verborgen.

Die Betätigungsmöglichkeiten der politischen Opposition sind nicht eingeschränkt. Internationale und nationale Menschenrechtsorganisationen sind keinen systematischen politischen oder rechtlichen Einschränkungen unterworfen. Nationale Organisationen sind bei Projekten jedoch in der Regel von ausländischen Geldern abhängig.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird in Nordmazedonien gewährleistet.

Nach alledem steht einer Bestimmung Nordmazedoniens als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite im Bereich der gesellschaftlichen Akzeptanz von LGBTIQ-Personen oder ausstehender Fortschritte im Bereich der Integration von Roma nichts entgegen.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2023 bis September 2025 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 217 Asylanträge (darunter 106 Erst- und 111 Folgeanträge) mazedonischer Staatsangehöriger entgegengenommen. Insgesamt fällt auf, dass die Anzahl der Asylanträge mazedonischer Staatsangehöriger seit dem vierten Quartal 2023 rückläufig ist (1.573 Asylanträge im vierten Quartal 2023, 221 Asylanträge im dritten Quartal 2025). Der Anstieg im vierten Quartal 2024 (719 Asylanträge) im Vergleich zum dritten Quartal 2024 kann hier als saisonale Besonderheit gewertet werden. In den ersten drei Quartalen des Jahres 2025 zusammen wurde der Wert vom vierten Quartal 2024 nur geringfüg überschritten.

Die Entwicklung bei den Asylanträgen spiegelt sich in der Entwicklung bei den Asylentscheidungen wider. Im vierten Quartal 2023 hat das BAMF über 2.131 Asylentscheidungen mazedonischer Staatsangehöriger entschieden, im dritten Quartal 2025 waren es noch 268. Die Gesamtschutzquote bewegt sich durchgehend unterhalb einer Schwelle von 0,5 Prozent. In vier der betrachteten acht Quartale im Berichtszeitraum betrug die Gesamtschutzquote sogar 0,0 Prozent. Im zweiten und dritten Quartal 2024 hat das BAMF in je drei Verfahren eine Schutzform zuerkannt.

Im Durchschnitt lag die Gesamtschutzquote im Berichtszeitraum bei 0,2 Prozent.

Abbildung 9: **Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025**

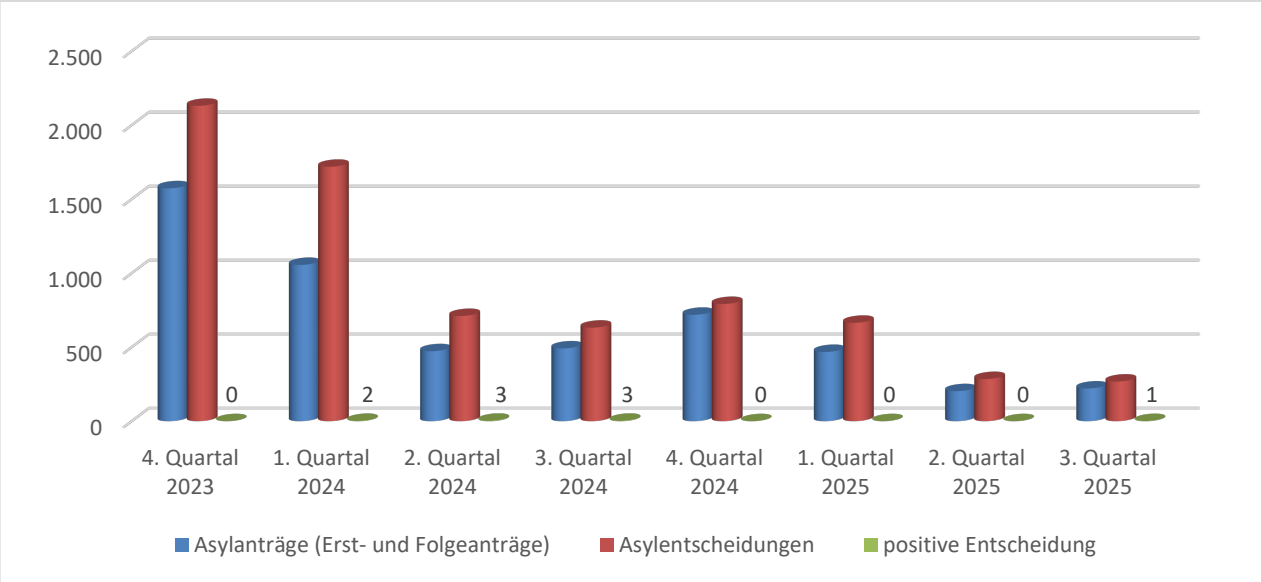

Abbildung 10: **Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Nordmazedonien vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025**

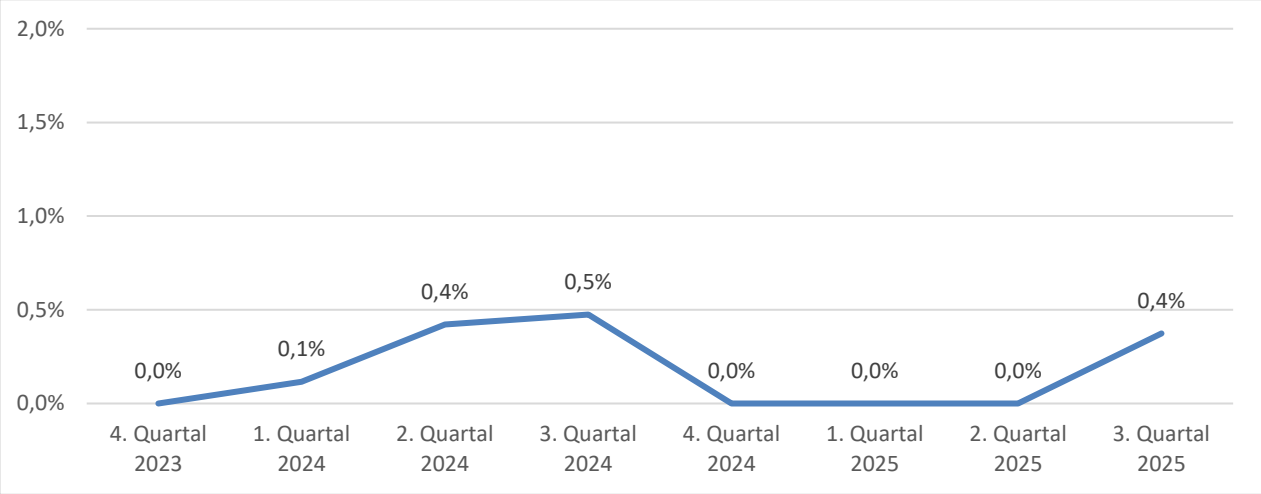

F. Montenegro

Montenegro erfüllt die Voraussetzungen zur Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat.

Montenegro ist 2006 aus der Staatenunion von Serbien und Montenegro ausgetreten und seitdem unabhängig. Seine Unabhängigkeit und Staatlichkeit konnte es dank eines im regionalen Vergleich hohen Wirtschaftswachstums, der gelungenen Einbindung nationaler Minderheiten, nahezu konfliktfreier Beziehungen mit allen Nachbarstaaten, des NATO-Beitritts 2017 und fortschreitender Reformen sukzessive festigen.

Montenegro ist im regionalen Vergleich politisch und wirtschaftlich stabil. Der Regierungs-wechsel im Oktober 2023 sowie die umfangreiche Kabinettsumbildung im Juli 2024 verliefen professionell und reibungslos. Der am 31. Oktober 2023 im montenegrinischen Parlament gewählte Premierminister Milojko Spajić bekennt sich zu tiefgreifenden institutionellen und wirtschaftlichen Reformen. Seit der Kabinettsumbildung 2024 ist neben den albanischen auch die bosnische Minderheitenpartei im Kabinett vertreten.

Montenegro strebt eine EU-Mitgliedschaft bis zum Jahr 2028 („28 by 28“) an. Bereits seit Juni 2012 führt Montenegro Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union. Alle Beitrittskapitel sind eröffnet, 14 von 33 provisorisch geschlossen (Stand: 02. April 2026). Ein EU-Beitritt wird von der Bevölkerung mit großer Mehrheit befürwortet und von fast allen politischen Parteien unterstützt. Mit der Verabschiedung eines positiven Interim Benchmark Assessment Report (IBAR) zu den Rechtsstaatskapiteln 23 und 24 im Juni 2024 durch die EU-Mitgliedstaaten konnte die Regierung einen wichtigen Erfolg auf dem Weg zu dem von ihr für 2028 angestrebten EU-Beitritt verbuchen. Die in enger Abstimmung mit der EU-Kommission in Umsetzung befindlichen Justizreformen sollen unter anderem zu einer effektiveren Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität führen.

Die Verfassung Montenegros vom 19. Oktober 2007 enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog. Die Rechtsordnung des Landes ist völkerrechtsfreundlich. Internationale Abkommen, denen Montenegro beigetreten ist, sowie die Grundsätze des Völkerrechts sind vorrangig anwendbares Recht, sofern die nationalen Gesetze hiervon abweichen. Montenegro ist direkt nach Erlangung seiner Unabhängigkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in der Folge zahlreichen Übereinkommen der Vereinten Nationen beigetreten.

Die Verfassung schützt die Gleichberechtigung der Geschlechter und enthält einen Auftrag zur tatsächlichen Herstellung von Chancengleichheit. Dies wird in zahlreichen Gesetzen konkretisiert, etwa im Familienrecht, im Arbeitsrecht oder im Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Das Familienrecht schützt die besonderen Rechte der Kinder. Politische Parteien sind mittlerweile gesetzlich verpflichtet, bei Kommunal- und Parlamentswahlen auf mindestens 40 Prozent ihrer Listenplätze Kandidatinnen antreten zu lassen. Die Vorgabe wurde jedoch nicht durchgängig eingehalten und führte bislang nicht zu einem signifikanten Anstieg der Zahl weiblicher Abgeordneter.

Die Verfassung schützt die physische und psychische Integrität der Menschen und verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Montenegro hat das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) ratifiziert. Folter und Misshandlung sind strafbewehrt. In einzelnen Fällen wurde von Menschenrechtsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen sowie Ombudsperson für Menschenrechte Misshandlung im Gewahrsam von Polizei und Strafvollzugsbehörden dokumentiert. Die justizielle Aufarbeitung von Missbrauchsfällen kommt jedoch nur schwerfällig voran.

Die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert, staatliche Einschränkungen bestehen nicht. Die meisten Gläubigen gehören entweder der serbisch-orthodoxen Kirche (ca. 70 Prozent) oder dem Islam (20 Prozent) an. In den Grenzgebieten zu Kroatien und Albanien leben katholische Bevölkerungsgruppen. Auch die beiden kleinen jüdischen Gemeinden können ihren Glauben frei ausüben.

Die Verfassung verbietet die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität. Montenegro legalisierte 2020 als erstes Land auf dem Westbalkan die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft. Die in der Folge erforderliche Anpassung weiterer Gesetze steht jedoch noch aus. Vorbehalte gegen LGBTIQ-Personen generell sind in der montenegrinischen Gesellschaft, insbesondere im ländlichen Bereich, weiterhin weit verbreitet. Die strafrechtliche Verfolgung von Übergriffen gegen LGBTIQ-Personen läuft zum Teil schleppend. Die Regierung hatte in den Jahren bis 2020 durch öffentliche Stellungnahmen und in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen ein verstärktes Engagement gezeigt, um Vorbehalte gegen LGBTIQ-Personen abzubauen. Diese Schutzbereitschaft wurde weiterhin bei den seit 2013 jährlich stattfindenden Pride-Paraden in Podgorica unter Beweis gestellt.

Die in den internationalen Konventionen und in der Verfassung verbürgten Rechte werden in der Praxis weitgehend geschützt. Die Menschenrechtslage in Montenegro entspricht insgesamt internationalen Standards. Für die weitere Verbesserung des Menschenrechtsschutzes wurde das Büro einer Ombudsperson eingerichtet. Die Effektivität des Rechtssystems wird zudem von mehreren Menschenrechtsorganisationen aufmerksam und kritisch beobachtet, die über Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen berichten. Systematische Menschenrechtsverletzungen durch Staatsorgane, systematische Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch staatliche Organe oder systematische nichtstaatliche Verfolgung sind nicht zu verzeichnen. Die persönliche Freiheit und das Leben des Einzelnen sind durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis. Es gibt keine Todesstrafe in Montenegro.

Die rund 12.000 Angehörigen der Minderheiten der Roma und der sogenannten „Balkan-Ägypter“ leben – im Gegensatz zu den gut integrierten albanischen, bosnischen und kroatischen Minderheiten – am Rande der Gesellschaft. Während der Roma-Dekade 2005 bis 2015, einer gemeinsamen Aktion südosteuropäischer Staaten zur Verbesserung der Integration von Roma, wurde unter anderem ein Nationaler Rat zum Schutz vor Diskriminierungen gegründet. Trotz punktueller Verbesserungen, etwa der Wohnsituation in einigen Gemeinden sowie der Einschulungsrate unter Roma-Kindern in Podgorica, konnte der Kreis aus ungeregeltem Rechtsstatus, sozialer Ausgrenzung, Bildungsferne und Arbeitslosigkeit bisher nicht nachhaltig durchbrochen werden. Die Armutsquote unter Roma ist deutlich höher als die der Gesamtbevölkerung: So waren 2024 rund 30 Prozent aller Roma auf staatliche Unterstützung angewiesen.

Ein Haupthindernis für eine bessere Integration von Roma besteht darin, dass ein Teil weiterhin ohne gültige Personaldokumente lebt, was den Zugang zu sozialer Fürsorge, medizinischer Versorgung, Ausbildung und Beschäftigung erschwert. Über 400 Roma sind laut UNHCR weiterhin staatenlos. Der Prozess der Regularisierung verläuft schleppend, weil die hierfür notwendigen Dokumente (Geburtsurkunden, Staatsangehörigkeitsnachweise) oft nicht vorliegen, nicht beschafft werden können oder mangelndes Interesse der Betroffenen besteht, ihren Rechtsstatus zu formalisieren. Initiativen für die Roma-Gemeinde in Montenegro finden allerdings in der Öffentlichkeit mittlerweile breiten Widerhall. So fanden am internationalen Roma-Tag am 8. April 2024 und 2025 jeweils eine Sitzung im montenegrinischen Parlament zur Stellung der Roma in der montenegrinischen Gesellschaft statt.

Das Justizsystem Montenegros befindet sich in einer intensiven Reformphase. Diese umfasst die Verabschiedung und Überarbeitung eines umfassenden Gesetzespakets, das systemische Probleme der Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Unparteilichkeit von Justiz und Staatsanwaltschaft angehen und die Angleichung an europäische und internationale Standards vorantreiben soll. 2024 verabschiedete Montenegro eine neue Strategie für die Justizreform (2024 bis 2027).

Die montenegrinische Justiz arbeitet am Abbau eines über Jahre gewachsenen Verfahrensstaus. Professionalisierung und Unabhängigkeit des Justizsystems sind zentrale Forderungen der Europäischen Union im Rahmen des Beitrittsprozesses. Defizite insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität haben zu einer partiellen Straffreiheit geführt.

Die im November 2024 ins Amt gewählte Präsidentin des Obersten Gerichtshofs, Valentina Pavličić, ist parteiübergreifend anerkannt und hat bereits in den ersten Monaten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in der Justiz ergriffen.

Nach alledem steht einer Bestimmung Montenegros als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite im Bereich der Integration von Roma und der anhaltenden Reformphase im Bereich des Justizwesens nichts entgegen.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2023 bis September 2025 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 17 Asylanträge (darunter acht Erst- und neun Folgeanträge) montenegrinischer Staatsangehöriger entgegengenommen. Im ersten Quartal 2024 ist die Zahl mit 74 Asylanträgen am höchsten gewesen. Die meisten Entscheidungen sind im vierten Quartal 2024 zu verzeichnen (110 Entscheidungen). Nur in zwei der acht betrachteten Quartalen lag die Gesamtschutzquote oberhalb von einem Prozent (erstes und zweites Quartal 2024). In den übrigen sechs Quartalen lag sie bei 0,0 Prozent.

Im Durchschnitt lag die Gesamtschutzquote im Berichtszeitraum bei 0,3 Prozent.

Abbildung 11: **Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025**

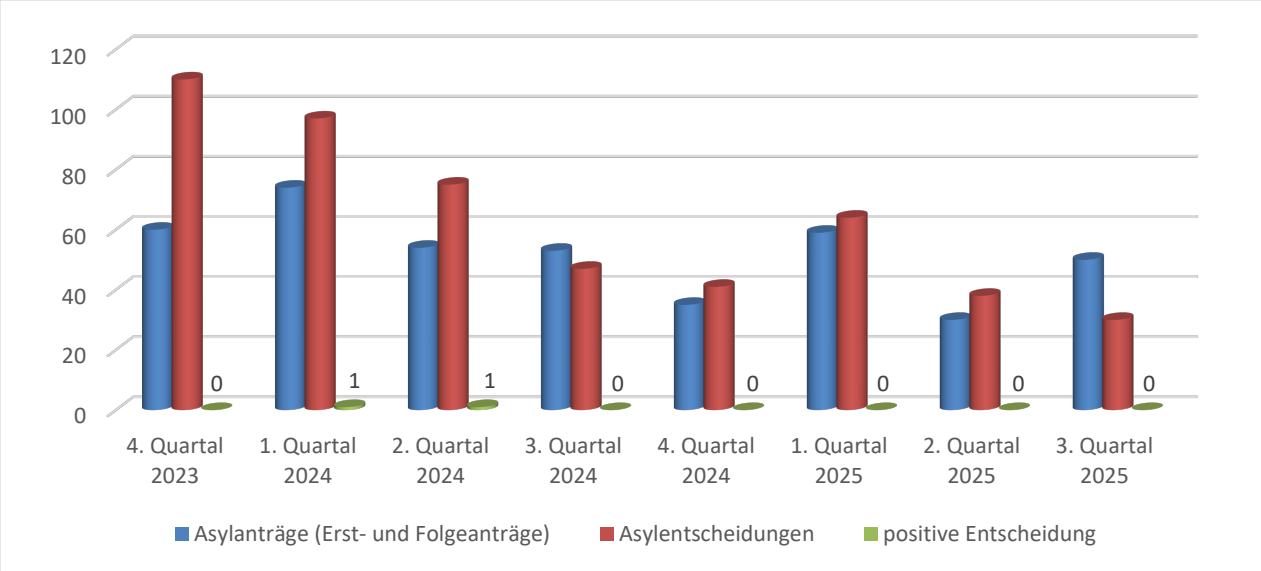

Abbildung 12: **Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Montenegro vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025**

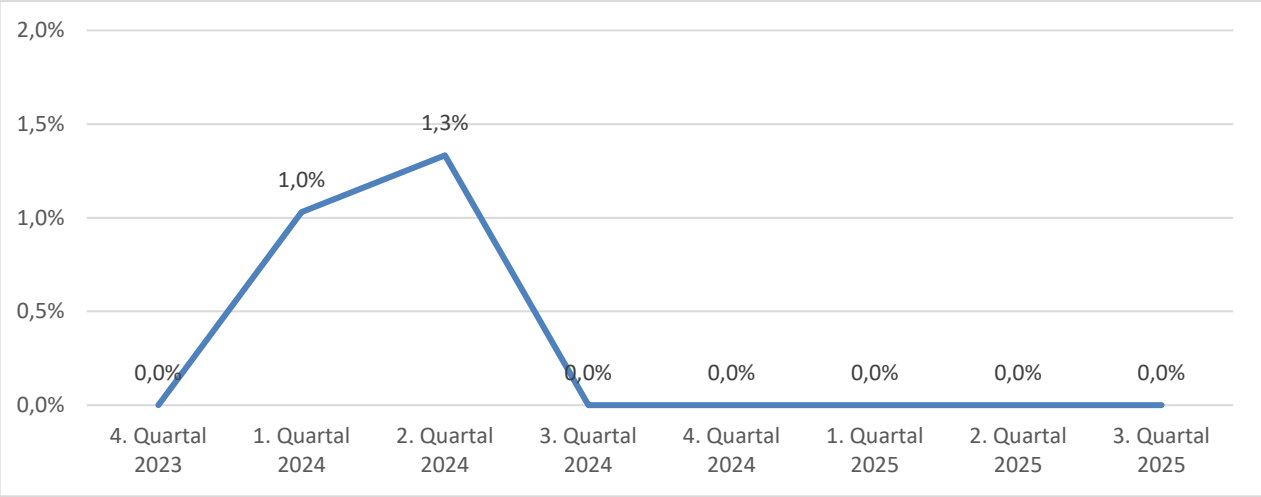

G. Senegal

Senegal erfüllt weiterhin die Voraussetzungen zur Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat.

Die Republik Senegal ist eine präsidentielle Demokratie und verfügt über rechtsstaatlich und demokratisch gefestigte Strukturen. Die demokratischen Institutionen Senegals haben sich im Zuge der politischen Krise vor der Präsidentschaftswahl im Frühjahr 2024 als resilient erwiesen. Die sich seit dem politischen Wechsel neu ordnende Parteienlandschaft ebenso wie die Zivilgesellschaft sind vielfältig.

Senegals Menschenrechts-Bilanz ist im regionalen Vergleich gut. Entwicklungspotentiale beim Schutz von Rechten von Kindern, Frauen und anderen vulnerablen Gruppen (insbesondere LGBTIQ-Personen) wurden gleichwohl noch nicht ausgeschöpft. Grundlegende Freiheitsrechte wie Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit werden gewährleistet, die meisten internationalen Menschenrechtskonventionen wurden ratifiziert. Die Meinungs- und Pressefreiheit werden durch die Verfassung garantiert. Die Medienlandschaft ist vielfältig, gleiches gilt für den Informationsaustausch über die sozialen Netzwerke.

Der bewaffnete Unabhängigkeitskampf in der Casamance wurde von den Rebellengruppen seit 2012 weitgehend eingestellt. Die seitdem andauernden Friedensverhandlungen haben bislang zu keiner formellen Friedensvereinbarung geführt. Die Rückzugsräume einzelner Rebellengruppen werden von bewaffneten Schmugglerbanden genutzt. Im Frühjahr 2022 ging die senegalesische Armee gegen diese Gruppen im Grenzgebiet zu Guinea-Bissau vor. Im Februar 2025 hat Premierminister Sonko eine Friedensübereinkunft mit einer der die Unabhängigkeitsbewegung in der Casamance tragenden Gruppierungen, den „Mouvements des Forces démocratiques de la Casamance“ (MFDC), unterzeichnet. Die Regierung hat zudem ihre Entwicklungsanstrengungen für die Casamance seit Oktober 2024 verstärkt.

Die Gewaltenteilung ist rechtlich garantiert. Justizverfahren sind in der Regel langwierig, auch wenn sie den prozessrechtlichen Vorgaben im Wesentlichen entsprechen. Die Wahl und die Beförderung von Richterinnen und Richtern erfolgen durch den Obersten Magistratsrat („Conseil Supérieur de la Magistrature“, CSM), dessen Vorsitzender der Präsident und dessen stellvertretende Vorsitzende die Justizministerin ist. Diese hierarchische Struktur, niedrige Gehälter, schlechte Arbeitsbedingungen und familiäre Verbindungen ermöglichen staatlichen Stellen und Privatpersonen, die Rechtsprechung von Richterinnen und Richtern zu beeinflussen.

Die senegalesische Verfassung gewährleistet in Artikel 7 die Gleichstellung von Mann und Frau. Der Zugang von Frauen zu Rechtsschutz, Gesundheitsversorgung, Bildung, Beschäftigung, Grundbesitz und Krediten stellt sich insbesondere in den ländlichen Gebieten als durch rechtliche und tatsächliche Hürden beschränkt dar. Für eine rechtliche Gleichstellung erforderliche familien- und strafrechtliche Reformen müssen noch ausgearbeitet und umgesetzt werden. Laut dem im November 2024 erschienenen Bericht der nationalen Statistikbehörde gaben 76 Prozent der befragten Frauen an, im Laufe ihres Lebens körperliche Gewalt erfahren zu haben. Gewalt gegen Frauen – insbesondere, wenn diese im Familienkreis erfolgte – muss häufiger als im Berichtszeitraum geschehen strafrechtlich verfolgt werden. Den Opfern fehlt es noch an der Bereitschaft, tatsächlich auch Anzeige zu erstatten. Das Engagement der Strafverfolgungsbehörden weist Verbesserungspotential auf und der Strafrahmen für häusliche Gewalt könnte häufiger ausgeschöpft werden. Trotz seit 2020 existierender Regelungen zur Strafbarkeit von Vergewaltigung als Verbrechen und der 1999 eingeführten Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung sehen zivilgesellschaftliche Organisationen Beschleunigungspotential bei der Bekämpfung dieser Gewaltformen.

Ethnische Minderheiten sind in Parlament, Kabinett, Justiz und in hohen Verwaltungsämtern vertreten und betätigen sich ungehindert in senegalesischen Menschenrechtsorganisationen. Die verschiedenen ethnischen Gruppen leben gleichberechtigt und weitestgehend ohne Spannungen zusammen.

Der Schutz der Kinderrechte muss hinsichtlich Rechtsetzung und Rechtsanwendung weiter gestärkt werden. Gewalt gegen Kinder, wirtschaftliche Ausbeutung und Zwangsheirat sind noch nicht verschwunden. Die Anstrengungen der staatlichen Stellen, diese Phänomene zurückzudrängen, könnten intensiver sein.

Das seit mehreren Jahren durch die senegalesische Regierung in Aussicht gestellte Gesetzgebungsvorhaben zur Verbesserung des Schutzes von Kindern wurde bisher nicht verabschiedet. Zur Begründung wies die senegalesische Delegation bei der Anhörung vor dem VN-Menschenrechtsrat im Zuge des Periodischen Überprüfungsverfahrens Anfang 2024 auf kulturelle Sensibilitäten hin (unter anderem Kinderheirat, Wohl der Kinder in Koranschulen). Bislang gab es bei der von der neuen Regierung angekündigten raschen Umsetzung keine neue Entwicklung.

Neben Kindern, die mit oder ohne Familie in Obdachlosigkeit leben, schätzen Nichtregierungsorganisationen und die VN-Kinderrechtskommission, dass mehrere tausend Kinder zwischen drei und 15 Jahren durch Koranschullehrer in Bettelei gedrängt werden, die dann auch ihren Lebensunterhalt bildet. Versuche der bis April 2024 im

Amt befindlichen Regierung, die Anzahl der bettelnden Kinder drastisch zu senken, erbrachten nicht den gewünschten Ertrag. Premierminister Sonko kündigte bei seiner Grundsatzrede am 27. Dezember 2024 an, die Koranschulen in das formelle Bildungssystem überführen zu wollen. UNICEF schätzt zudem, dass ca. 20 Prozent der Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren von Kinderarbeit betroffen sind. Im informellen Sektor werden sie z. B. als Straßenverkäufer oder in kleinen Geschäften, als Haushalts- oder Landwirtschaftshilfe für die eigene Familie oder als Bettler für Dritte eingesetzt.

Weibliche Genitalverstümmelung ist seit 1999 gesetzlich verboten und strafbewehrt. Gleichwohl findet sie bei einigen Ethnien insbesondere in ländlichen Regionen weiterhin statt. Insgesamt sind noch 25 Prozent der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen. Nationale Aktionspläne und Maßnahmen zu deren Umsetzung haben gezeigt, dass der Versuch, diese regional und ethnisch teils tief verwurzelte Praxis zurückzudrängen oder gar vollends abzuschaffen, nur mit Hilfe eines auf langfristige und nachhaltige Wirkung ausgerichteten Ansatzes Aussicht auf Erfolg haben kann. Staatliche Bemühungen, gegen das niedrige Heiratsalter von Mädchen und gegen sexuelle Gewalt und Vergewaltigung vorzugehen, belegen, dass bei religiösen und ethnischen Gruppen noch erheblich um Verständnis geworben werden muss.

Die Diskriminierung von LGBTIQ-Personen bleibt in der gesamten senegalesischen Gesellschaft eine tiefverwurzelte Realität – selbst in gebildeten Gesellschaftsschichten. LGBTIQ-Personen sind in der Öffentlichkeit und im familiären Rahmen Diskriminierungen ausgesetzt. Dazu gehören nach Aussagen von betroffenen Personen verbale Anfeindungen und Drohungen bis hin zu körperlicher Gewalt. Aufgrund fehlender empirischer Daten zur Bedrohung von LGBTIQ-Personen ist das tatsächliche Ausmaß der Beeinträchtigung durch Gewalt und Verweigerung von Rechten schwer einzuschätzen.

Politische Gruppierungen, die sich für einen stärkeren Schutz von LGBTIQ-Personen aussprechen, gibt es nicht.

Gleichgeschlechtliche Sexualkontakte sind als „widernatürliche Handlungen“ nach Artikel 319 Absatz 3 des senegalesischen Strafgesetzbuches strafbar. Es drohen eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und zusätzlich eine Geldstrafe bis zu umgerechnet 2.300 Euro. Der Bundesregierung liegen allerdings keine Erkenntnisse vor, dass der Straftatbestand durch Anklagebehörden tatsächlich systematisch verfolgt wird und es zu entsprechenden Verurteilungen kommt.

Im Zusammenhang mit der am 24. März 2024 durchgeführten Präsidentschaftswahl ist es zu Einschränkungen in den Bereichen Presse- und Versammlungsfreiheit und freiem Zugang zum Internet gekommen. Seit dem Amtsantritt der neuen senegalesischen Regierung im April 2024 hat es keine Festnahmen von Journalistinnen und Journalisten gegeben. Gleichwohl berichten senegalesische Interessenvertreter und „Reporter ohne Grenzen“ über starken wirtschaftlichen Druck, der durch staatliche Institutionen auf Medienunternehmen ausgeübt werde und der in einigen Fällen existenzbedrohend für die Unternehmen sei.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2023 bis September 2025 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 16 Asylanträge (darunter 14 Erst- und 2 Folgeanträge) senegalesischer Staatsangehöriger entgegengenommen. Die Asylanträge sind im gesamten Berichtszeitraum im niedrigen zweistelligen Bereich verblieben und wiesen mit 68 im zweiten Quartal 2024 den höchsten Wert auf. Die Gesamtschutzquote offenbart eine wechselhafte Entwicklung. Im Durchschnitt lag die Gesamtschutzquote im Berichtszeitraum bei 3,6 Prozent. Am höchsten war die Gesamtschutzquote im vierten Quartal 2023 (7,7 Prozent). Das BAMF hat hier in drei Verfahren bei nur 39 Asylentscheidungen Asyl bzw. internationalen Schutz zuerkannt. Ähnlich hoch ist die Gesamtschutzquote im zweiten Quartal 2025 (6,8 Prozent). Hier wurde in vier Verfahren bei 59 Asylentscheidungen Schutz zuerkannt. Die vergleichsweise hohe Gesamtschutzquote erklärt sich im Wesentlichen dadurch, dass die Grundgesamtheit der Entscheidungen über Asylanträge in den betrachteten Quartalen gering ausfällt (viertes Quartal 2023 vier Schutzzuerkennungen bei 39 Asylentscheidungen, zweites Quartal 2025 vier Zuerkennungen von Schutz bei 59 Asylentscheidungen) und sich jede Zuerkennung von Schutz im jeweiligen Einzelfall, der durch die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaates weiterhin möglich ist, deutlich auf die Gesamtschutzquote auswirkt.

Abbildung 13: **Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025**

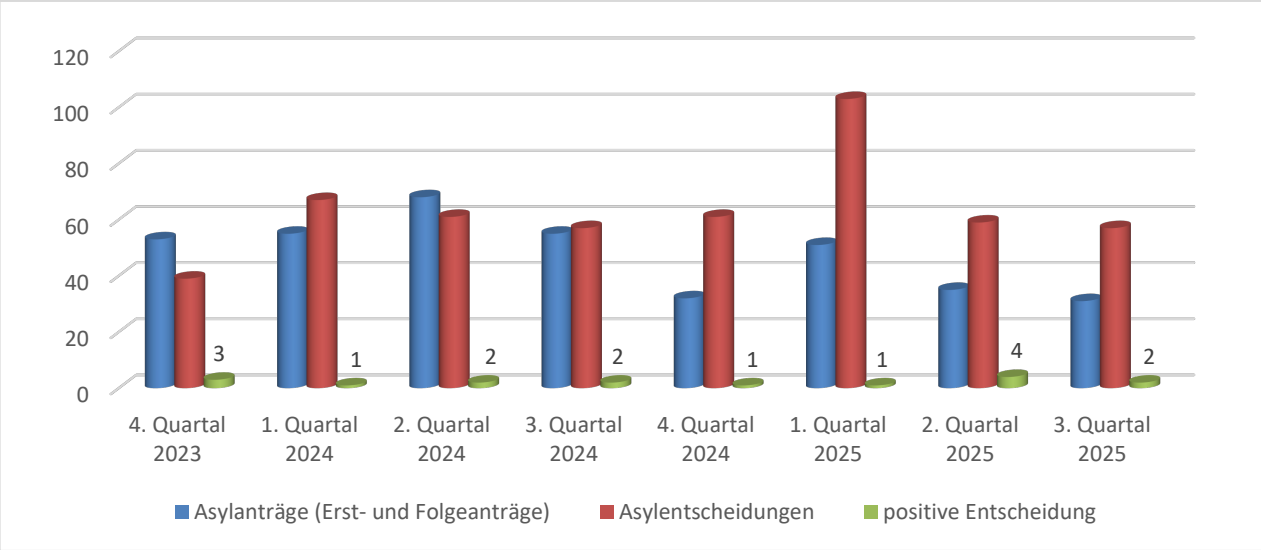

Abbildung 14: **Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Senegal vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025**

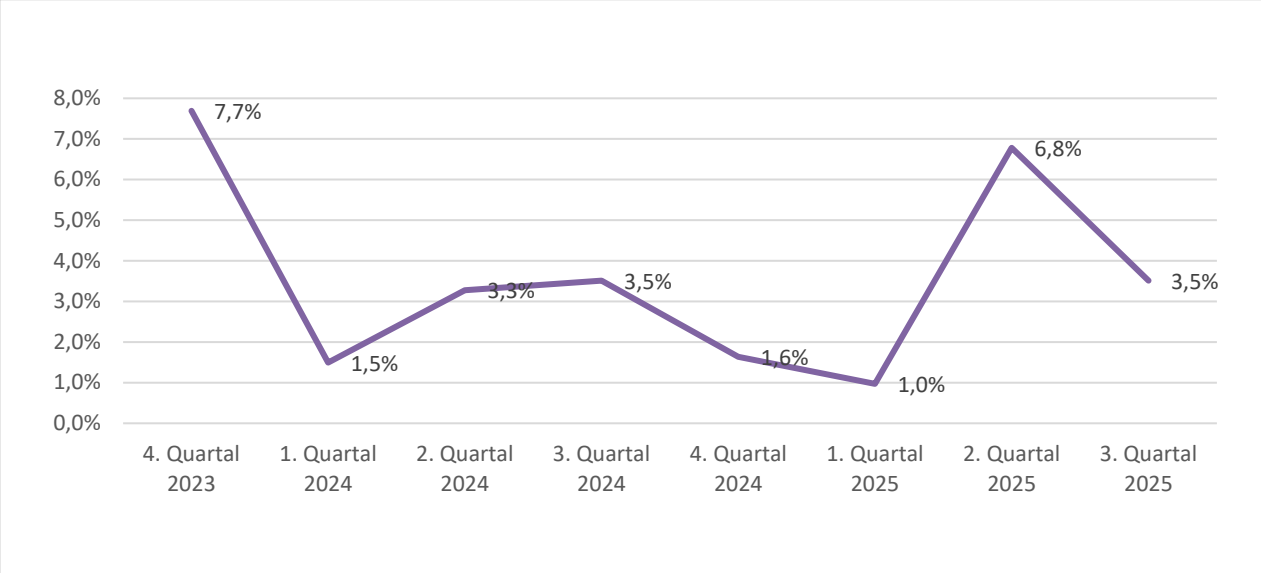

H. Serbien

Die Voraussetzungen für die Bestimmung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat liegen weiterhin vor.

Serbiens Verfassung von 2006 garantiert Menschenrechte und Grundfreiheiten, die mit rund einem Drittel der Bestimmungen breiten Raum einnehmen.

Der neue Premierminister Macut hat das von Präsident Vučić im November 2024 ausgerufene Ziel, alle EU-Beitrittskriterien bis Ende 2026 zu erfüllen, bekräftigt. Fortschritte im EU-Beitrittsprozess blieben zuletzt aus, insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen zur Wahlrechtsreform und zur Unabhängigkeit der Medien sowie der Medienaufsicht kam nicht voran. Die Justizreform von 2022/23 zeigte weiterhin keine praktischen Auswirkungen. In der zweiten Jahreshälfte 2025 haben sowohl das serbische Justizministerium als auch die Abgeordneten der parlamentarischen Regierungsmehrheit besorgniserregende Schritte einer Reform des Strafrechts sowie der Judikative insgesamt angekündigt, welche die freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit sowie die – ohnehin schon eingeschränkte – Unabhängigkeit der serbischen Justiz stark beschneiden würden.

Serbien verfügt über ein Mehrparteiensystem, das neben der regierenden Serbischen Fortschrittspartei (SNS) und der langjährig an der Regierung beteiligten Sozialistischen Partei Serbiens (SPS) eine Reihe proeuropäische, aber auch nationalistische und prorussisch/antieuropäische Parteien und Minderheitenparteien umfasst, darunter viele weitere meist sehr kleine und auf einzelne Persönlichkeiten zugeschnittene Parteien. SNS-Vorsitzender Aleksandar Vučić ist als Staatspräsident (entgegen der Bestimmungen in der Verfassung) faktisch die zentrale politische Figur. Das Parlament wird seinen Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive nicht gerecht.

Die Verfassung garantiert in Artikel 15 die rechtliche Gleichheit der Geschlechter. Das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz konkretisiert diesen Grundsatz ebenso wie zahlreiche Einzelgesetze, unter anderem das 2021 überarbeitete Geschlechtergleichheitsgesetz. Seit 2010 gibt es eine institutionell unabhängige Gleichstellungsbeauftragte, die Bürgerbeschwerden zu Diskriminierungen jeglicher Art entgegennimmt. Systematische geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen von staatlicher Seite können nicht festgestellt werden. In führenden Ämtern in Politik und Wirtschaft sind Frauen trotz Fortschritten in den vergangenen Jahren noch immer unterrepräsentiert. Im Oktober 2021 verabschiedete die Regierung die zweite „Nationale Strategie für Geschlechtergleichberechtigung“ für den Zeitraum 2021 bis 2030. Ziel der Strategie sind der Kampf gegen Geschlechterklischees sowie der bessere Zugang für Frauen in Wirtschaft und Politik. Aufgrund einer laufenden Verfassungsbeschwerde setzte das Verfassungsgericht jedoch im Juni 2024 die Umsetzung der Gleichberechtigungsstrategie aus. 2016 hat Serbien als erstes Land, das nicht Mitglied der EU ist, den „EU-Index für Geschlechtergleichheit“ eingeführt. Auf der Skala von 0 (komplette Ungleichheit) bis 100 (absolute Gleichheit) verbessert sich Serbien langsam, die jüngste Erhebung 2024 bescheinigt Serbien 60,0 Punkte. Der Abstand zum innerhalb der EU erreichten Schnitt (71,0) vergrößerte sich seit der letzten Erhebung 2021 von 9,4 auf 11 Punkte.

Die Verfassung garantiert in Artikel 43 die Religionsfreiheit. Religionen können uneingeschränkt praktiziert werden. Das „Gesetz über Kirchen und Religionsgemeinschaften“ unterscheidet jedoch verschiedene Kategorien von Kirchen. Es gibt sieben „traditionelle“ Religionsgemeinschaften (serbisch-orthodox, römisch-katholisch, slowakisch-evangelisch, reformiert, evangelisch, islamisch, jüdisch). Ungeachtet der gemäß Artikel 44 der serbischen Verfassung gebotenen konfessionellen Neutralität des Staates genießt die serbisch-orthodoxe Kirche in der Praxis eine einer Staatskirche nahekommende herausragende Stellung. Etwa 85 Prozent der Bürgerinnen und Bürger Serbiens sind serbisch-orthodox.

Da die bisherigen serbischen Regierungen im Widerspruch zur Verfassung das kanonische Recht der serbisch-orthodoxen Kirche faktisch als Teil der staatlichen Rechtsordnung betrachten, wird eine Reihe orthodoxer Kirchen, deren Wirken unter den ethnischen Minderheiten im Widerspruch zum Alleinvertretungsanspruch der serbisch-orthodoxen Kirche steht, von Staatsorganen immer wieder in ihrer Betätigung behindert. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften wurden mitunter Opfer gesellschaftlicher Vorurteile bzw. gewalttätiger Angriffe nationalistischer Organisationen.

Serbien hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats ratifiziert. Die serbische Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz der 23 nationalen und ethnischen Minderheiten, denen laut letzter Volkszählung 2011 rund eine der gut sieben Millionen serbischen Staatsangehörige angehören. Die Minderheitengesetzgebung entspricht internationalen Standards, Gesetze werden jedoch bisher nicht vollständig und landesweit umgesetzt. Das Antidiskriminierungsgesetz von 2009 wurde 2021 überarbeitet. Angehörige mehrerer Minderheitenparteien sind im Parlament vertreten, wobei die Partei der kroatischen Minderheit bei den Wahlen im Dezember 2023 ihre Parlamentssitze verlor. Die Minderheitenpartei der Roma ist auch in der aktuellen Legislaturperiode nicht im

Parlament vertreten. Seit 2003 bestehen nationale Minderheitenräte, die die Interessen ihrer Volksgruppen vertreten. Seit 2007 gibt es eine vom Parlament gewählte Ombudsperson für Menschenrechte, auch wenn der derzeitige Amtsträger bislang selten kritisch gegenüber der Regierung auftritt. Seit 2020 gibt es ein Ministerium für Menschenrechte, Minderheitenrechte und Dialog, welches jedoch nur mit wenig Personal ausgestattet ist. Der im April 2025 ernannte Minister ist Angehöriger der albanischen Minderheit, tritt öffentlich aber insbesondere für die Reintegration des kosovarischen Gebiets zu Serbien auf.

Fortschritte hinsichtlich der stärkeren sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe von Minderheiten – z. B. in der Umsetzung des „7-Punkte-Plans“ für die Integration der albanischen Minderheit – konnten zuletzt nicht verzeichnet werden. Verschiedene Strategien und Aktionspläne zum Voranbringen der Geschlechtergerechtigkeit (2023) und zur besseren Integration der Roma-Minderheit (2020) blieben ohne jegliche staatliche Gegenfinanzierung.

Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen bleibt häusliche Gewalt – obwohl strafbar – weit verbreitet. Seit November 2016 gibt es ein Gesetz zur Verhinderung häuslicher Gewalt, zugleich wurde die Strafgesetzgebung entsprechend geändert. Anwälte schätzen jedoch, dass aus Furcht oder Scham nur wenige Frauen Gewalt anzeigen und Polizeibeamte Anzeigen nicht immer angemessen bearbeiten. Dafür spricht auch, dass einer OSZE-Studie von 2018 zufolge 85 Prozent der Frauen der Meinung sind, dass Gewalt gegen Frauen Normalität sei. Eine neue Nationale Strategie sowie ein Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wurden 2021 präsentiert, unter anderem sollten in jeder Kommune spezifische Anlaufstellen gebildet werden. Frauenrechtsorganisationen beklagen jedoch regelmäßig die Umsetzung und geringes Personal. Frauen sind von Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich betroffen. Serbien ist traditionell Durchgangs- und in zunehmendem Umfang auch Herkunfts- bzw. Zielland des Frauenhandels.

Homosexuelle Handlungen sind nicht strafbar, das serbische Recht erkennt aber keine gleichgeschlechtliche Partnerschaft an. Ein entsprechendes Gesetzesvorhaben wurde 2021 vom Menschenrechtsministerium ausgearbeitet, auf Weisung des Staatspräsidenten jedoch dem Kabinett nicht vorgelegt. Seit 2014 findet in Belgrad die LGBTIQ-Demonstration „Pride Parade“ unter hohem Polizeiaufkommen statt. 2022 hat Belgrad die „Europride“ ausgerichtet. Dabei kam es zu Gegendemonstrationen, die teils durch die serbisch-orthodoxe Kirche organisiert wurden, sowie vereinzelt zu Angriffen auf Besucherinnen und Besucher der Parade. In der serbischen Bevölkerung und in der serbisch-orthodoxen Kirche sind Vorurteile und Vorbehalte gegenüber LGBTIQ-Personen weit verbreitet. Staatliche Anlaufstellen existieren nicht, sondern werden ausschließlich aus privater Hand finanziert.

Es gibt keinerlei systematische staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Roma. Im März 2016 verabschiedete die Regierung eine „Strategie für die Inklusion von Roma 2016 – 2025“, im Juni 2017 den zugehörigen Aktionsplan. Dieser ist Teil der Verpflichtungen aus dem EU-Verhandlungskapitel zu Justiz und Grundrechten.

Roma haben, sofern sie mit einem ständigen Wohnsitz registriert sind, Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Allerdings stellt die Registrierung in der Praxis ein ernsthaftes Hindernis beim Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum dar. Serbiens Regierung ist in den vorigen Jahren das Problem der „rechtlichen Unsichtbarkeit“ von Roma angegangen: Seit 2012 ist mit dem „Gesetz über dauerhaften und temporären Wohnsitz“ die Registrierung in einem Sozialamt möglich – nimmt in der Realität jedoch meist Monate, wenn nicht Jahre in Anspruch. Der Zugang zu Wohnraum ist für Roma mittlerweile nicht nur in den Städten, sondern im ganzen Land schwierig, ebenso der Zugang zum Arbeitsmarkt. Ursächlich hierfür sind nicht nur die weit verbreiteten gesellschaftlichen Vorurteile, sondern vor allem das niedrige Bildungs- und Qualifikationsniveau. Roma-Kinder sind in Serbiens Schulen unterrepräsentiert. Während 98 Prozent aller Kinder die Grundschule besuchen, sind es bei Kindern der Roma-Minderheit rund 92 Prozent. Lediglich 64 Prozent der Kinder der Roma-Minderheit schließen die achtjährige Grundschule ab, 14 Prozent die vierjährige Mittelschule und ein Prozent der 26- bis 29-Jährigen eine Hochschule (Nicht-Roma: 94 Prozent; 89 Prozent; 23 Prozent).

Insgesamt hatte sich in den letzten Jahren die Situation der Roma leicht verbessert, stagniert aber seither. Staatliche Programme wie die Beschäftigung von Gesundheitsmediatorinnen und -mediatoren, Zugang zum Gesundheitssystem für Notfälle auch für nicht registrierte Personen sowie die Einstellung von pädagogischen Assistentinnen und Assistenten an Schulen zeigen Erfolge. Die Kindersterblichkeit in der Roma-Bevölkerung wurde gesenkt und lag 2019 bei den Unterfünfjährigen bei 9 von 1000 – deutlich höher als in der Gesamtbevölkerung (5,7 im Jahr 2019).

Versammlungsfreiheit ist in Serbien grundsätzlich gewährleistet. Insbesondere seit November 2024 kommt es jedoch immer wieder zu Gewalt gegen Teilnehmende an regierungskritischen Protesten. Immer wieder werden Verhaftungen, Inhaftierung und Hausarrest als Mittel der Einschüchterung und Repression gegen friedliche Demonstranten genutzt.

Veranstaltungen neo-nazistischer oder faschistischer Organisationen und die Verwendung solcher Symbole sind gesetzlich verboten.

Im Nachgang der von Manipulationsvorwürfen geprägten vorgezogenen Parlamentswahlen im Dezember 2023 kam es zu einer Reihe von Antiregierungsprotesten, in deren Zuge mehrere Demonstrantinnen und Demonstranten unter Vorwurf der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit festgenommen wurden. Im Kontext der andauernden Antikorruptionsproteste, infolge des Einsturzes des Bahnhofsvordachs in Novi Sad im November 2024, kam es zuletzt vermehrt zu Gewalt und Festnahmen.

Die Medienfreiheit in Serbien weist deutliche Defizite auf. Der Staat fördert vor allem regierungsnahe Medien, Staatsunternehmen schalten Anzeigen über wenige politiknahe PR-Pools, vorrangig in regierungsnahen Medien. Dies verzerrt den stark zersplitterten Medienmarkt und trägt in Kombination mit Schmähkampagnen gegen kritische Medienvertretende zu deren Selbstzensur bei. Es existiert zwar weiterhin Meinungspluralismus in Serbien, jedoch haben die wenigen unabhängigen und regierungskritischen Medien kaum Ressourcen und Reichweite. Im Ranking der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ sank Serbien in den letzten Jahren und rangiert 2025 auf Platz 96 von 180.

In Serbien lässt sich weder eine generelle und durchgehende Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU, noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts feststellen. Es sind weiterhin Defizite im Bereich der behördlichen Erfassung und Integration von Roma sowie der Minderheitengesetzgebung vorhanden. Seit Ende 2024 nehmen zudem die Repressionen gegen Teilnehmende an politischen Protesten zu, was zu einer Selbstzensur im Bereich der politischen Meinungsbildung führt. Trotz der vorhandenen Defizite ist jedoch bislang keine pauschale Verschlechterung der Rechtslage für den Einzelnen zu beobachten, weshalb Serbien weiterhin als sicherer Herkunftsstaat bestimmt bleibt.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2023 bis September 2025 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 162 Asylanträge (darunter 84 Erst- und 78 Folgeanträge) serbischer Staatsangehöriger entgegengenommen. Die Asylanträge weisen im gesamten Berichtszeitraum einen Rückgang auf, der nur im vierten Quartal 2024 durch atypisch steigende Antragszahlen unterbrochen wurde. Im Vergleich zum dritten Quartal 2023 (873 Asylanträge) ist ein deutlicher Rückgang serbischer Asylanträge um ca. 74 Prozent erkennbar. Die Gesamtschutzquote offenbart eine grundsätzlich konstante Entwicklung. In keinem Berichtsquartal lag die Gesamtschutzquote höher als 0,7 Prozent. Im Durchschnitt betrug die Gesamtschutzquote im Berichtszeitraum 0,4 Prozent. In drei Quartalen (zweites Quartal 2024, drittes Quartal 2024 sowie erstes Quartal 2025 lag sie nahe der Nulllinie bzw. bei 0,0 Prozent). In keinem Quartal im Berichtszeitraum hat das BAMF in mehr als vier Verfahren Schutz gewährt. Das bestätigt die Bestimmung Serbiens als sicheren Herkunftsstaat, bei der eine Schutzgewährung weiterhin und unabhängig von der Bestimmung im jeweiligen Einzelfall möglich ist. Die Gesamtschutzquote im zweiten Quartal 2025 ist hier aber nicht auffällig. Sie erklärt sich vielmehr dadurch, dass die Grundgesamtheit der Entscheidungen über Asylanträge verhältnismäßig gering ausfällt – es handelt sich um den zweitniedrigsten Wert im Berichtszeitraum (zwei Schutzzuerkennungen bei 267 Asylentscheidungen).

Abbildung 15: **Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025**

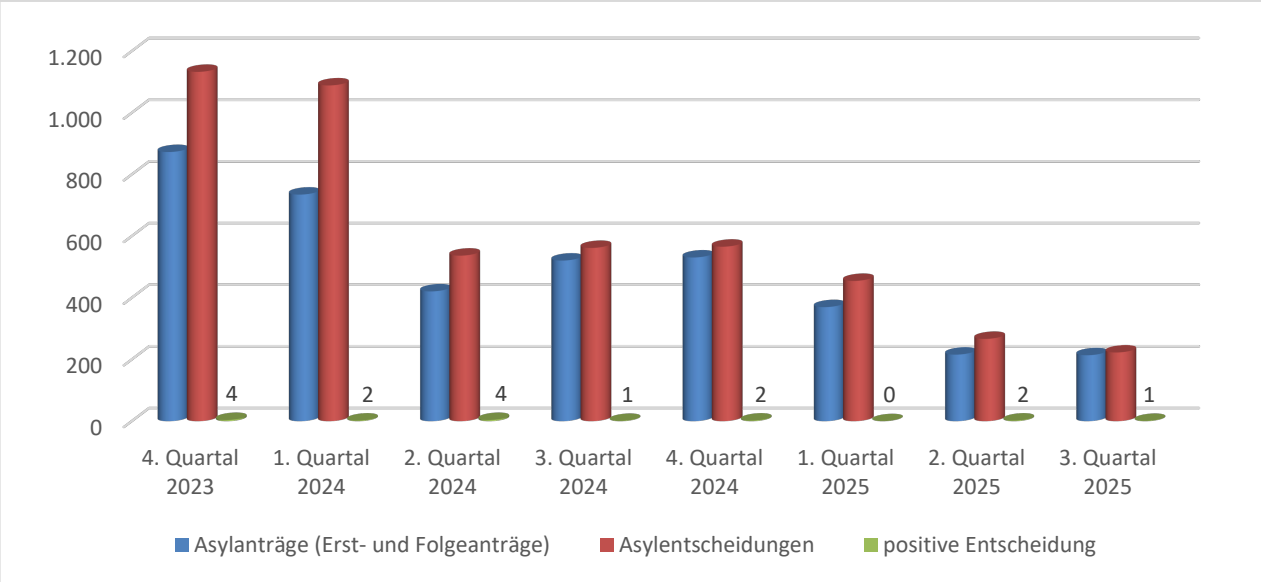

Abbildung 16: **Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Serbien vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025**

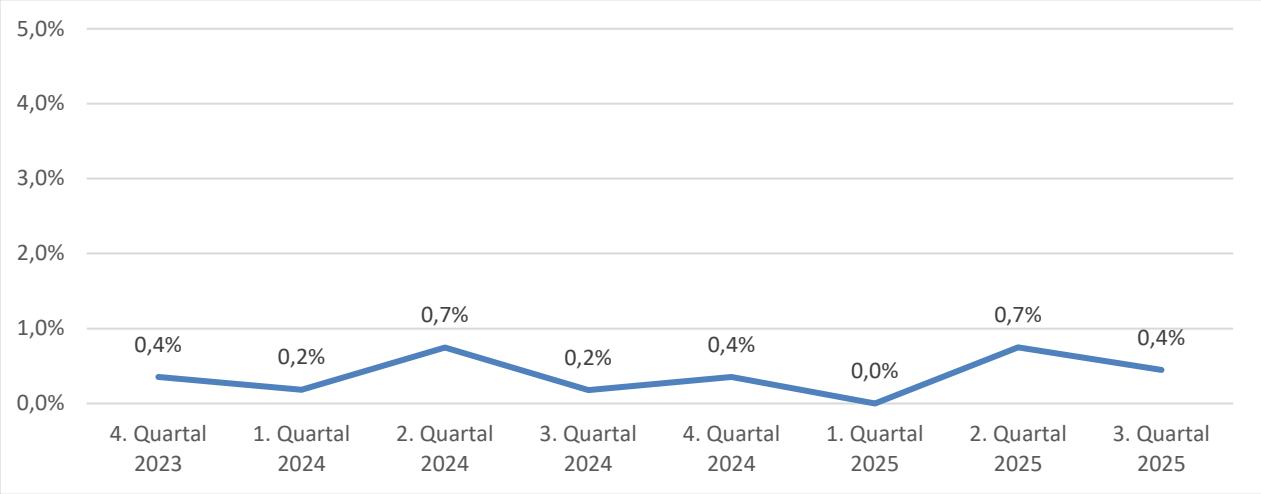

I. Georgien

Georgien ist seit dem 19. Dezember 2023 als sicherer Herkunftsstaat bestimmt. Die Voraussetzungen für die Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat liegen weiterhin vor.

Die Landesteile Abchasien und Südossetien bezeichnen sich als unabhängig und stehen seit den 1990er Jahren nicht unter der Kontrolle der georgischen Regierung. Abchasien und Südossetien sind völkerrechtlich Bestandteil Georgiens.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-406/22 entschieden, dass ein sicherer Herkunftsstaat nicht mit Ausnahme von Teilgebieten bestimmt werden kann. Die Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat bezieht sich stets auf das gesamte Territorium.

Rückführungen nach Georgien finden nach dem Rückübernahmeabkommen der Europäischen Union ausschließlich in die jeweiligen Hauptstädte und damit in den unter der Kontrolle der Regierung stehenden, verfolgungsfreien Landesteil statt. Der Umgang mit Antragstellenden aus den abtrünnigen Gebieten unterscheidet sich insoweit nicht von Asylverfahren von Antragstellenden aus der sogenannten Türkischen Republik Zypern, dem Nordteil der Insel. Seit dem Vertrag von Amsterdam im Jahr 1996 gelten alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anbetracht des Niveaus des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union füreinander für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten als sichere Herkunftsstaaten, sodass die gesamte Insel Zypern als Mitgliedstaat der Europäischen Union seit dem Beitritt 2004 als sicherer Herkunftsstaat gilt. Der deutsche Gesetzgeber hat die Republik Zypern als Mitgliedstaat der Europäischen Union im Jahre 2007 als sicheren Herkunftsstaat bestimmt. Demnach ist die Republik Zypern sowohl nach dem Recht der Europäischen Union als auch nach dem Asylgesetz ein sicherer Herkunftsstaat, obwohl die Republik Zypern lediglich den Südteil der Insel kontrolliert und seit 1974 keine Hoheitsgewalt über den von türkischen Truppen besetzten Nordteil der Insel ausübt. Völkerrechtlich gehört der Nordteil Zyperns jedoch zur Republik Zypern. Asylanträge von Antragstellenden aus dem Nordteil der Insel unterfallen daher den gesetzlichen Regelungen, die für sichere Herkunftsstaaten Anwendung finden. Dementsprechend unterfallen Asylanträge von Antragstellenden aus den abtrünnigen Gebieten Georgiens mit der Bestimmung als sichere Herkunftsstaaten ebenfalls diesem Rechtsregime.

Allerdings hat sich die innenpolitische Lage in Georgien in den letzten Jahren stark verändert.

Menschenrechtsorganisationen zeigen sich besorgt, dass die seit 2012 regierende Partei „Georgischer Traum“ (GT) den bereits eingeschlagenen Pfad weiter beschreitet und sich damit endgültig von der Gemeinschaft demokratisch verfasster Staaten abwenden könnte.

Ende 2023 war Georgien der EU-Beitrittskandidatenstatus in dem Verständnis verliehen worden, dass weitere Reformen, insbesondere in neun definierten Bereichen, umgesetzt werden. Jedoch wurden 2024 ein Nichtregierungsorganisationen einschränkendes „Transparenz“-Gesetz sowie ein Anti-LGBTIQ-Gesetzespaket verabschiedet, die Regierung bediente sich zunehmend abweisender Anti-EU-Rhetorik und nutzte Desinformation. Der Europäische Rat hat daher am 27. Juni 2024 festgestellt, dass der Beitrittsprozess mit Georgien faktisch zum Stillstand gekommen ist. Premierminister Kobachidse kündigte am 28. November 2024 an, bis Ende 2028 keine Beitrittsgespräche mehr mit der EU anzustreben und auf alle EU-Finanzmittel zu verzichten. Die seitdem stattfindenden Demonstrationen vor allem in der Hauptstadt Tiflis belegen, dass der Rückhalt für demokratische Werte weiterhin vorhanden und die Zivilgesellschaft die EU-Beitrittsperspektive nicht aufzugeben bereit ist.

Georgien verfügt über eine Ombudsperson (Public Defender), die Einzelfälle aufgreift und Missstände regelmäßig öffentlich anspricht. Der Staatsermittlungsdienst ist dafür zuständig, Fälle des Fehlverhaltens von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen; er geriet wiederholt selbst in die Kritik aufgrund von Vorwürfen der Straflosigkeit im Zusammenhang angeblicher Polizeigewalt gegenüber Protestierenden im Winter 2024/25. Der Ombudsmann kann ungeachtet der zu beobachtenden Regression schwere Verstöße gegen Menschenrechte und Gewalt gegen Protestierende in Polizeigewahrsam sowie Angriffe auf Oppositions- und Medienvertretende durch maskierte Schlägertrupps in Tiflis ohne Einschränkung kritisieren.

Die politischen Freiheiten sind verfassungsrechtlich verankert. Auf Basis dieser Grundfreiheiten ist die Ausübung von politischen Oppositionstätigkeiten möglich. Das Verfassungsgericht wurde Ende April 2025 befugt, eine Partei zu verbieten, wenn zu ihren Zielen „die Aufwiegelung zu nationalen, ethnischen, religiösen oder sozialen Unruhen“ gehört. Parteien dürfen auch verboten werden, wenn Ziel, Aktivität oder Personal mit einer zuvor verbotenen Partei übereinstimmt. Mitglieder von verbotenen Parteien dürfen unter Umständen nicht für andere Parteien tätig werden.

Die im Februar 2025 eingerichtete parlamentarische Untersuchungskommission, die sich mit der Tätigkeit der Vorgängerregierungen und der aktuellen Opposition befasste, legte am 4. September 2025 einen Bericht vor. Auf dessen Grundlage sollen Verbotsverfahren gegen Oppositionsparteien erwirkt werden. Mehrere führende Oppositionsvertreter wurden wegen Nichtbefolgen von Vorladungen der Kommission zu sieben bzw. acht Monaten Haft und zwei Jahren Politikverbot verurteilt. Zuletzt hat es Verurteilungen von Protestierenden und Journalisten zu mehrjährigen Haftstrafen gegeben.

Die georgische Verfassung garantiert die Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und Pressefreiheit. Protestaktionen und Demonstrationen von Opposition und zivilgesellschaftlichen Organisationen finden regelmäßig statt. Allerdings hat die Rechtsanwendung im Berichtszeitraum nicht unbedingt mit den verfassungsrechtlich garantierten Rechten Schritt gehalten. Seit 1. Februar 2025 sind einschränkende Änderungen des Gesetzes über Versammlungen und Demonstrationen in Kraft. Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten wurden erhöht. Außerdem fand eine Verschärfung des Mediengesetzes und der Verleumdungsgesetzgebung statt. Am 31. Mai 2025 trat ein weiteres „Agentengesetz“ in Kraft, das unter anderem Haftstrafen für fehlende Registrierung von bis zu fünf Jahren vorsieht. Änderungen im Gesetz über Zuwendungen schreiben nun die Vorabgenehmigung von ausländischen Zuwendungen an georgische Nichtregierungs- und Regierungsorganisationen durch georgische Behörden vor. Die Rechtsänderungen werden von der Bundesregierung mit Besorgnis beobachtet.

Die Todesstrafe wurde in Georgien 1997 abgeschafft. Dieses Verbot ist in Artikel 10 der Verfassung von 2018 verankert.

Gesetzlich sind Frauen und Männer gleichgestellt und genießen auch im öffentlichen Leben die gleichen Rechte. Aufgrund gesellschaftlicher Traditionen und Konventionen können Frauen diese ungeachtet ihres gleich hohen Bildungsstandes jedoch nicht immer ausüben. Gemäß Bericht der Ombudsperson aus 2024 habe Georgien zwar in den letzten Jahren deutliche Fortschritte bei der eigenständigen Gleichstellungspolitik gemacht, die staatliche Politik bleibe aber oft oberflächlich und die vielfältigen Probleme der Frauen in Georgien unbewältigt. Die Vertretung von Frauen in gewählten Positionen ist nach wie vor gering. Das Parlament hat im Mai 2024 die 2020 eingeführten Geschlechterquoten wieder abgeschafft.

Das Phänomen der gegen Frauen gerichteten Gewalt lässt sich nicht nur im Ausnahmefall in Georgien beobachten. Fälle häuslicher Gewalt werden von der Gesellschaft und den Behörden oft als interne Familienangelegenheit betrachtet. Bestimmte Bevölkerungsgruppen, beispielsweise Frauen mit niedrigerem Bildungsniveau, die früh heiraten oder in ländlichen Gebieten leben, sind zudem besonders von Gewalt bedroht.

Im September 2024 verabschiedete das Parlament ein Anti-LGBTIQ-Gesetzespaket, welches Geschlechtsumwandlung, Kindesadoption durch gleichgeschlechtliche Paare, öffentliche LGBTIQ-Veranstaltungen sowie die Thematisierung von LGBTIQ in Bildungseinrichtungen verbietet und eine Zensur von LGBTIQ-bezogenen Filmen und Büchern ermöglicht. Die Formulierungen der Gesetzesänderungen setzen wiederholt die „Förderung“ unterschiedlicher sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten mit der „Förderung von Inzest“ gleich. Gleichgeschlechtliche Ehen sind seit 2017 durch eine Verfassungsregelung verboten. Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben begegnen LGBTIQ-Personen einer erheblichen ablehnenden Einstellung. Auch diese negative Entwicklung wird von der Bundesregierung beobachtet. Anzumerken ist, dass bisher keine Verurteilungen auf Grundlage der Gesetzesänderungen berichtet wurden.

Der Zustand der Pressefreiheit bereitet Sorge. Bereits die Entwicklung Georgiens im Pressefreiheits-Ranking von „Reporter ohne Grenzen“ 2022 von Platz 60 auf 89 war nicht erfreulich. Im Jahr 2024 diagnostizierte „Reporter ohne Grenzen“ einen weiteren Rückfall bis auf Platz 103. „Transparency International“ zufolge zeigt sich Gewalt gegen Medienschaffende auch physisch. Allein im ersten Drittel des Jahres 2025 wurden mehr als 85 Übergriffe auf Medienvertretende gezählt.

Nichtregierungsorganisationen äußern immer wieder Zweifel an der Unabhängigkeit von Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Sie kritisieren, dass die Selbstverwaltung der Justiz nicht anhand eines nachvollziehbaren Kriterienkatalogs erfolgt, der Eignung oder Befähigung zugrunde legt, sondern elitär ausgerichtet sei. Genannt wird der Hohe Justizrat, in dessen Zuständigkeit die Ernennungen der obersten Richter fällt.

In Georgien lässt sich weder eine generelle und durchgehende Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU, noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts feststellen. Dies spiegelt sich auch in der Schutzquote wider, welche seit 2023 nicht gestiegen ist. Die Asylanträge, die in jedem Einzelfall vom BAMF geprüft werden, führten auch in den Jahren 2023 und 2024 nur in 0,3 Prozent der Fälle zu einem Schutzstatus. Daraus ist abzuleiten, dass zwar eine Verschlechterung der Rechtslage zu beobachten ist, deren Durchsetzung sich aber in der Breite nicht auf den Einzelnen durchschlägt. Trotz vorhandener

Defizite im Bereich der Pressefreiheit, der noch nicht beseitigten Gewalt gegen Frauen und des noch nicht verwirklichten Gleichlaufs von verfassungsmäßig garantierter und verfassungspraktisch gelebter Meinungs- und Versammlungsfreiheit bleibt Georgien daher als sicherer Herkunftsstaat bestimmt.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2023 bis September 2025 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 276 Asylanträge (darunter 213 Erst- und 63 Folgeanträge) georgischer Staatsangehöriger entgegengenommen. Nach der Bestimmung Georgiens im vierten Quartal 2023 gingen die Asylanträge bis zum zweiten Quartal 2024 zunächst um mehr als 40 Prozent zurück. Im dritten und vierten Quartal 2024 nahmen sie jedoch wieder in geringerem Umfang gegenüber dem vorherigen Quartal zu (circa 6 bzw. 8 Prozent). In den ersten drei Quartalen des Jahres 2025 hält der Rückgang bei den Asylanträgen georgischer Staatsangehöriger an und stabilisiert sich im mittleren dreistelligen Bereich.

Die Gesamtschutzquote offenbart eine wechselhafte Entwicklung. Zwischen dem vierten Quartal 2023 und zweiten Quartal 2024 stieg die Gesamtschutzquote konstant von 0,2 Prozent auf 0,4 Prozent, ehe sie anschließend bis zum vierten Quartal 2024 wieder auf 0,2 Prozent zurückging. In den folgenden beiden Quartalen erreichte sie den Höchstwert mit 0,7 Prozent im zweiten Quartal 2025. Im dritten Quartal 2025 ging sie wieder deutlich zurück (0,4 Prozent). Im Durchschnitt betrug die Gesamtschutzquote im Berichtszeitraum 0,4 Prozent. In nur einem Quartal im Berichtszeitraum hat das BAMF in einer zweistelligen Anzahl von Verfahren Schutz gewährt (erstes Quartal 2024). Dennoch ist dies aus der Perspektive der Gesamtschutzquote nicht auffällig. Zum einen hat die Gesamtschutzquote hier den zweitniedrigsten Wert im gesamten Berichtszeitraum erreicht. Zum anderen wurde über 2.907 Asylanträge entschieden, was dem zweithöchsten Wert aller Asylentscheidungen für diesen Herkunftsstaat im Berichtszeitraum entspricht.

Abbildung 17: **Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025**

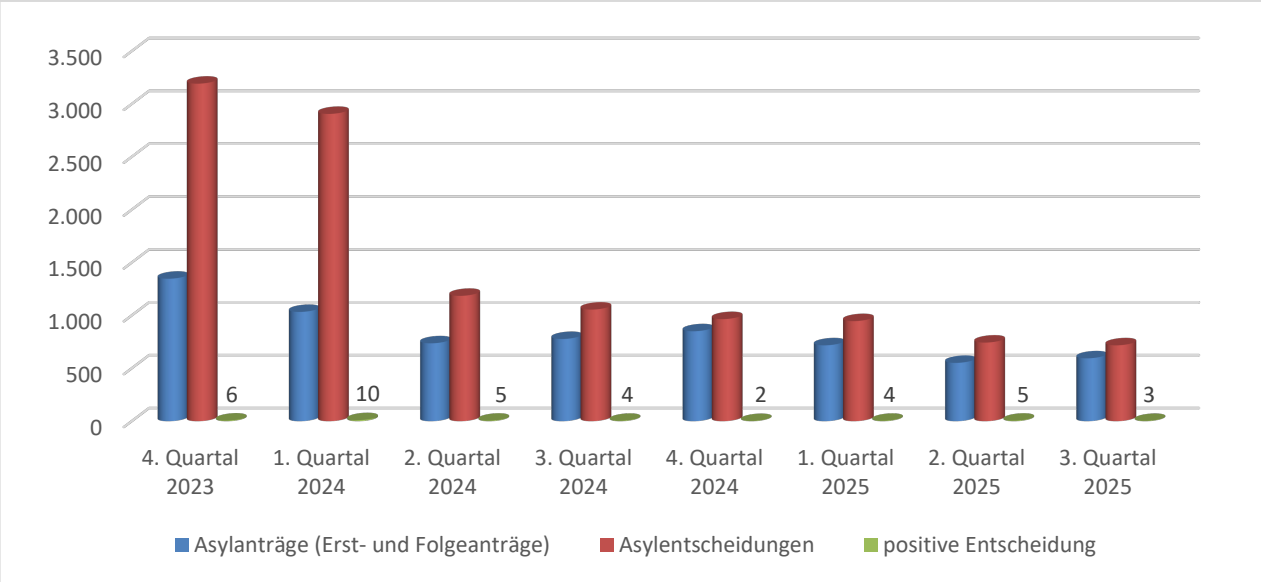

Abbildung 18: **Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Georgien vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025**

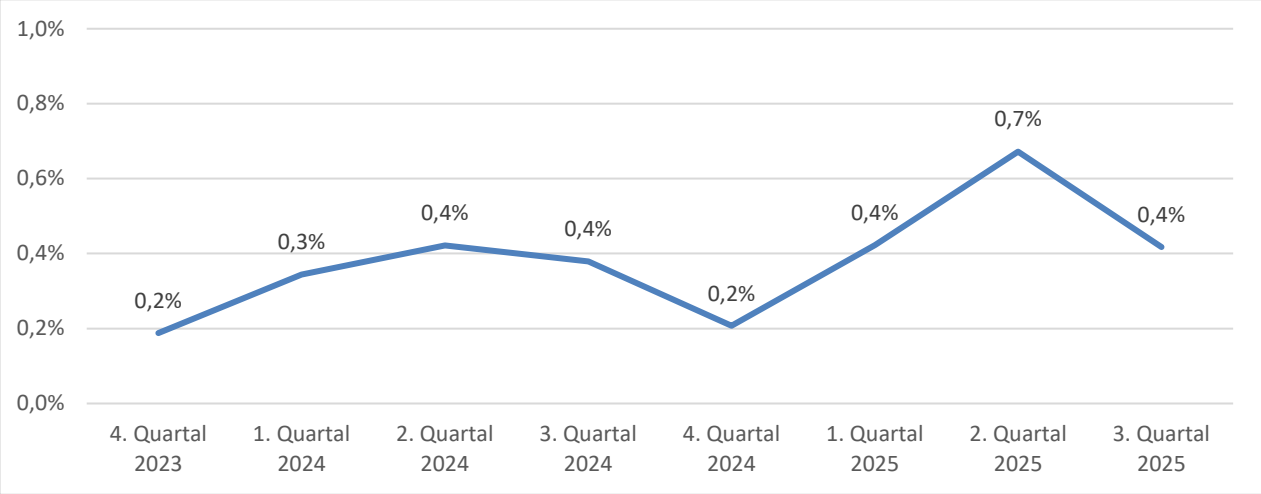

J. Moldau, Republik

Die Republik Moldau ist seit dem 19. Dezember 2023 als sicherer Herkunftsstaat bestimmt.

Die Voraussetzungen für die Bestimmung der Republik Moldau als sicherer Herkunftsstaat liegen weiterhin vor.

Die Republik Moldau verfügt mit Transnistrien über ein sogenanntes abtrünniges Gebiet, das sich außerhalb der Kontrolle der Regierung befindet. Transnistrien ist völkerrechtlich Bestandteil der Republik Moldau.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-406/22 entschieden, dass ein sicherer Herkunftsstaat nicht mit Ausnahme von Teilgebieten bestimmt werden kann. Die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat bezieht sich seit der Einstufung der Republik Moldau stets auf das gesamte Territorium.

Rückführungen in die Republik Moldau finden nach dem jeweiligen Rückübernahmeabkommen der Europäischen Union ausschließlich in die jeweiligen Hauptstädte und damit in den unter der Kontrolle der Regierung stehenden, verfolgungsfreien Landesteil statt. Der Umgang mit Antragstellenden aus Transnistrien unterscheidet sich insoweit nicht davon, wie im Asylverfahren mit Antragstellenden aus der sogenannten Türkischen Republik Zypern, dem Nordteil der Insel, umzugehen ist. Seit dem Vertrag von Amsterdam im Jahr 1996 gelten alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anbetracht des Niveaus des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union füreinander für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten als sichere Herkunftsstaaten, sodass die gesamte Insel Zypern als Mitgliedstaat der Europäischen Union seit dem Beitritt 2004 als sicherer Herkunftsstaat gilt. Der deutsche Gesetzgeber hat die Republik Zypern als Mitgliedstaat der Europäischen Union im Jahre 2007 als sicheren Herkunftsstaat bestimmt. Demnach ist die Republik Zypern sowohl nach dem Recht der Europäischen Union als auch nach dem Asylgesetz ein sicherer Herkunftsstaat, obwohl die Republik Zypern lediglich den Südteil der Insel kontrolliert und seit 1974 keine Hoheitsgewalt über den von türkischen Truppen besetzten Nordteil der Insel ausübt. Völkerrechtlich gehört der Nordteil Zyperns jedoch zur Republik Zypern. Asylanträge von Antragstellenden aus dem Nordteil der Insel unterfallen daher den gesetzlichen Regelungen, die für sichere Herkunftsstaaten Anwendung finden. Dementsprechend unterfallen Asylanträge von Antragstellenden aus Transnistrien bzw. der Republik Moldau mit der Bestimmung als sichere Herkunftsstaaten ebenfalls diesem Rechtsregime.

Seit Erlangung des EU-Beitrittskandidatenstatus im Juni 2022 hat die Republik Moldau ihren Weg der europäischen Integration fortgesetzt und mit der Empfehlung der Europäischen Kommission von November 2023 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen weiter konsolidiert. Nach der Einigung auf den Verhandlungsrahmen wurden die Beitrittsverhandlungen mit der ersten Regierungskonferenz am 25. Juni 2024 offiziell eröffnet. Die letzten Länderberichte der EU-Kommission attestieren Moldau Fortschritte und honorieren Moldaus Resilienz angesichts fortlaufender russischer Einflussnahme.

Am 20. Oktober und am 3. November 2024 fanden in Moldau Präsidentschaftswahlen statt. Parallel zum ersten Wahlgang wurde ein von Präsidentin Maia Sandu initiiertes Referendum über die Aufnahme des Ziels des EU-Beitritts in die Verfassung durchgeführt. Mit einer Wahlbeteiligung von 49,8 Prozent am Referendum wurde die gesetzliche Voraussetzung einer Teilnahme von mindestens einem Drittel der in den Wählerlisten erfassten Wählerinnen und Wähler erreicht. Dabei sprachen sich 50,4 Prozent dieser Wählenden für die Aufnahme des Ziels der EU-Integration in die Verfassung aus. Bei den Präsidentschaftswahlen setzte sich die amtierende Präsidentin Sandu in der Stichwahl am 3. November 2024 durch. Bei den Parlamentswahlen vom 28. September 2025 erlangte die pro-europäische Partei „PAS“ die absolute Mehrheit. Nationale und internationale Wahlbeobachtungs-Missionen bestätigten die Durchführung von Referendum und Wahlen als im Einklang mit demokratischen Standards.

Gemäß Artikel 24 der Verfassung der Republik Moldau ist die Todesstrafe abgeschafft.

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist durch die Verfassung garantiert, aber noch nicht gesellschaftliche Realität. Ein im April 2016 verabschiedetes Gleichstellungsgesetz sieht die Einführung einer Frauenquote in Höhe von 40 Prozent bei Regierung und politischen Parteien vor. Der Anteil an Frauen im moldauischen Parlament beträgt aktuell schon 40 Prozent. Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, ist keine Ausnahmeerscheinung. Das Land verfügt über ein Nationales Programm zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und in der Familie sowie über einen Aktionsplan für den Zeitraum 2023 bis 2027. Außerdem hat seit Juni 2023 die Arbeit des Zentrums für Familiengerechtigkeit bei der Polizeigeneralinspektion begonnen, in dem Opfer häuslicher Gewalt eine Unterkunft, medizinische und rechtliche Hilfe bekommen sollen. Es gibt mehrere Hilfszentren sowohl in Chişinău als auch in anderen Städten, in denen Frauen und ihre Kinder Zuflucht finden und sich rechtlich beraten lassen können.

Die Menschenrechtslage verbessert sich kontinuierlich. Während der gesetzliche Rahmen zunehmend internationale Standards erfüllt, bleibt die Implementierung dieser rechtlichen Vorgaben eine Herausforderung. Es gibt keine staatlichen Repressionsmaßnahmen gegen Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung. Für Minderheiten, insbesondere Roma, aber auch LGBTIQ-Personen, hat sich das gesellschaftliche Miteinander in Moldau noch nicht erheblich verbessert. Sie müssen Vorbehalte und Diskriminierungen bewältigen.

Eine Strafverfolgung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität erfolgt in der Republik Moldau nicht. Das gesellschaftliche Klima gegenüber LGBTIQ-Personen ist zudem toleranter geworden. Nichtregierungsorganisationen verzeichneten im Berichtszeitraum weitere Fortschritte bezüglich der Menschenrechtssituation für LGBTIQ-Personen. Im September 2022 wurden Änderungen zum Antidiskriminierungsgesetz zur Berücksichtigung der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität verabschiedet. 2024 fand der bisher größte LGBTIQ-Marsch („Pride Parade“) mit nach Angaben der Organisatoren über 800 Teilnehmenden statt. Auch 2025 fand ein weiterer Marsch statt. Trotz dieser positiven Tendenzen sind Hassreden gegen LGBTIQ-Personen seitens moldauischer Politikerinnen und Politiker sowie Kirchenvertretenden nicht verschwunden. Im Mai 2022 verbot das Kommunalparlament der autonomen Region Gagausien „homosexuelle Propaganda“. Nichtregierungsorganisationen bemängeln, dass diese Regelung der Verfassung widerspricht. In über 60 Prozent der Feststellungen des moldauischen „Rates für Gleichstellung“ ging es bei den Diskriminierungsfällen um Verletzung der Menschenwürde aufgrund der sexuellen Identität.

Die Situation in der Region Transnistrien rechtfertigt eine nachhaltige und unablässige Beobachtung der Menschenrechtslage, Betroffene finden jedoch in der Regel Zuflucht auf dem Territorium, das unter der Kontrolle der moldauischen Zentralregierung steht, so sie rechtzeitig Kenntnis von Maßnahmen der de-facto-Behörden gegen sie erhalten.

In punkto Integration, politischer Teilhabe, Bekämpfung von Analphabetismus und Abbau von Vorurteilen gegenüber Roma hat die Republik Moldau noch Nachholbedarf. Der Bericht des UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination vom 29. April 2024 äußert sich in Bezug auf Moldau besorgt über die nicht selten beobachtbare rassistische Diskriminierung, über gegen Minderheiten gerichtete Hassreden und -verbrechen und einseitig artikulierte Stereotypen. Roma-Kinder besuchen laut dem Bericht im Verhältnis zu der übrigen Bevölkerung zu selten eine Schule, vor allem Mädchen verlassen die Schule häufig ohne Abschluss. Roma sind im Durchschnitt stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als die übrige Bevölkerung. Darüber hinaus ist deren Zugang zur Gesundheitsversorgung noch zu verbessern. Roma-Frauen haben laut Interessenverbänden besonders häufig Schwierigkeiten, als gesellschaftlich vollwertige Mitglieder anerkannt zu werden.

In der Republik Moldau beträgt der Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung ungefähr fünf Prozent. Strukturelle Rahmenbedingungen, z. B. bei der Ausübung des Wahlrechts, dem Zugang zur Justiz, dem Zugang zur sozialen Infrastruktur, dem Recht auf Arbeit und der Teilnahme am Straßenverkehr sowie der Mangel an sozialen Dienstleistungen auf lokaler Ebene machen die Bewältigung des Alltags für diese Personen zu einer Herausforderung. Im Februar 2021 traten die Änderungen des Gesetzes Nr. 105/2018 über die Förderung von Beschäftigung und die Arbeitslosenversicherung in Kraft, die das Konzept der „betreuten Beschäftigung“ für Menschen mit Behinderungen einführten, um eine bessere Inklusion am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Im November 2021 hat die Republik Moldau das Fakultativprotokoll zur VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Trotzdem ist diese Entwicklung für Menschen mit Behinderungen noch nicht mit einer gesicherten und nachhaltigen Beschäftigungsperspektive gleichzusetzen.

Im World Press Freedom Index 2025 rangiert Moldau auf Rang 35 von 180 Staaten. Im Kampf gegen Desinformation und zum Schutz der nationalen Sicherheit geht die Regierung immer wieder gegen einzelne – von Russland gesteuerte – Medienportale vor.

Kritik gibt es zudem seitens der Medienschaffenden am novellierten Gesetz 148/23 über den Zugang zu öffentlichen Informationen. Dieses Gesetz, in Kraft getreten im Januar 2024, sieht unter anderem vor, dass der Zugang zu öffentlichen Informationen eingeschränkt werden kann, wenn durch diese Informationen die öffentliche Sicherheit, die internationalen Beziehungen, die Vorbeugung oder Aufklärung von Verbrechen oder Ordnungswidrigkeiten beeinträchtigt wird. Die Regierung begründete die Novellierungen mit der Notwendigkeit, die moldauische Gesetzgebung an die Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten anzupassen.

Die Bekämpfung wahlbezogener Korruption ist ein Schwerpunkt der moldauischen Regierung. Darüber hinaus bleibt die Reform des Justizsektors ein entscheidender Punkt der politischen Agenda der Regierung. Zentrales Element ist dabei die externe Evaluierung von Richtern und Staatsanwälten. Diese sogenannten „Vetting-Prozesse“ schreiten voran, nehmen jedoch mehr Zeit in Anspruch als von der Regierung ursprünglich geplant. Mit

der geplanten Zusammenlegung der Antikorruptions-Staatsanwaltschaft und der „Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und Spezialfälle“ sollen große Korruptionsfälle, vor allem politische Bestechung, effizienter bearbeitet werden. Das Vorhaben befindet sich nach substantiellen Hinweisen der Venedig-Kommission des Europarates in Überarbeitung. Vor allem im Gesundheits- und Bildungswesen und bei großen Infrastrukturvorhaben bleibt Korruption ein beständiges Problem.

Nach alledem steht der Bestimmung der Republik Moldau als sicherer Herkunftsstaat trotz noch zu bewältigender Herausforderungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung sowie der Integration von Roma und auf mancher Ebene nachzuholender Gleichstellung von LGBTIQ-Personen nichts entgegen. Die bisherige soziale Entwicklung in der Republik Moldau lässt erwarten, dass sich gegenüber LGBTIQ-Personen zurückhaltende Einstellungen in der moldauischen Gesellschaft absehbar abbauen werden. Schon jetzt ist erkennbar, dass keine staatliche oder staatlich hingenommene Verfolgung von LGBTIQ-Personen in der Republik Moldau besteht.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2023 bis September 2025 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 162 Asylanträge (darunter 54 Erst- und 108 Folgeanträge) moldauischer Staatsangehöriger entgegengenommen. Nach der Bestimmung Moldaus im vierten Quartal 2023 erreichte die Anzahl der Asylanträge im ersten Quartal 2024 den höchsten Wert des Berichtszeitraums (678 Asylanträge). Anschließend gingen die Asylanträge deutlich auf 442 zurück, ehe sie im dritten Quartal 2024 den dritthöchsten Wert im Berichtszeitraum erreichten (554 Asylanträge). Seitdem ist ein eindeutiger Rückgang unübersehbar, im dritten Quartal des Jahres 2025 bewegen sich die Asylanträge klar unterhalb der Schwelle von 300 Anträgen (269 Asylanträge). Seit der Bestimmung Moldaus im Dezember 2023 gingen die Asylanträge von Staatsangehörigen Moldaus um mehr als die Hälfte zurück.

Die Gesamtschutzquote spiegelt diese Entwicklung grundsätzlich wider. Die Gesamtschutzquote erreichte ihren Höchstwert im dritten Quartal 2023 (0,8 Prozent). Seither bewegt sie sich deutlich entlang der Nulllinie. In fünf von acht betrachteten Quartalen des Berichtszeitraums betrug die Gesamtschutzquote 0,0 Prozent. Im dritten Quartal 2025 lässt sich eine Abweichung von diesem Trend feststellen. In diesem Zeitraum lag die Gesamtschutzquote bei 0,5 Prozent, was dem zweihöchsten Wert entspricht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Grundgesamtheit der Entscheidungen über Asylanträge vergleichsweise niedrig ist und jede Zuerkennung von Schutz überproportional auf die Gesamtschutzquote wirkt: In nur 571 Verfahren wurde insgesamt dreimal Schutz zuerkannt und spricht letztlich für die Bestimmung Moldaus als sicherer Herkunftsstaat. Die Schutzzuerkennung im jeweiligen Einzelfall ist auch möglich, obschon der betreffende Herkunftsstaat als sicherer Herkunftsstaat bestimmt worden ist.

Abbildung 19: **Entwicklung der Anzahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2025**

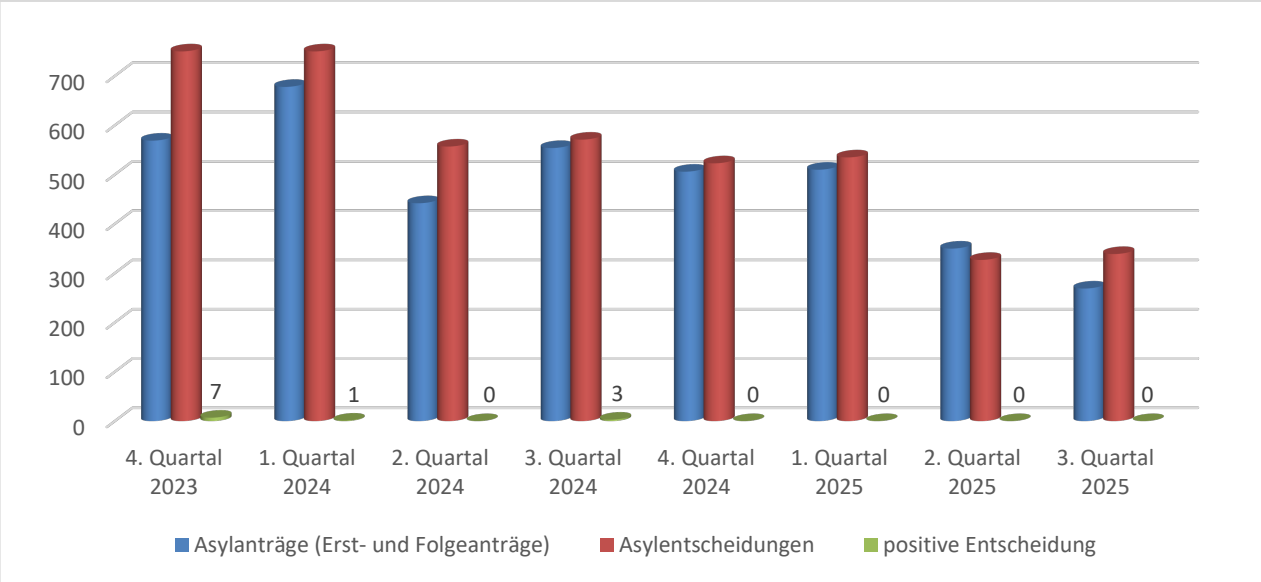

Abbildung 20: **Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus der Republik Moldau vom vierten Quartal 2023 bis zum dritten Quartal 2025**

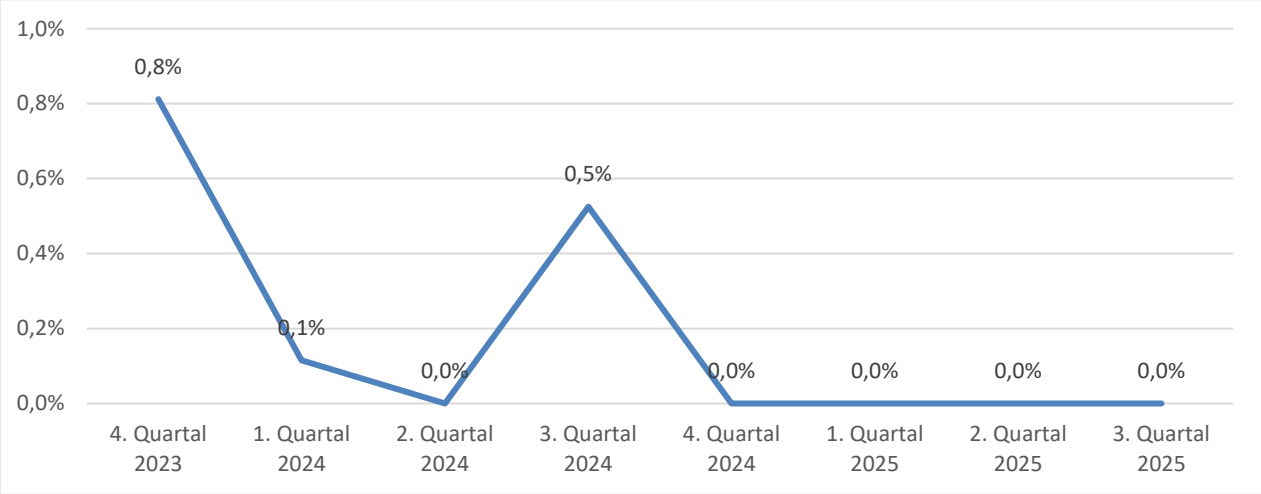

IV. Anhang: Statistiken (4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2025)

A. Albanien

Tabelle 1: **Registrierte Asylsuchende**[4]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										226	147	87	**1.601**
2024	108	112	111	82	78	64	105	110	94	106	84	69	**1.121**
2025	93	67	39	27	29	26	28	31	48				**385**

Tabelle 2: **Anzahl der Asylanträge**[5]

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 23	196	131	65
Nov 23	246	191	55
Dez 23	150	121	29
Jahr 2023	2.233	1.581	652
Jan 24	164	121	43
Feb 24	171	129	42
Mrz 24	151	90	61
Apr 24	106	66	40
Mai 24	91	67	24
Jun 24	99	69	30
Jul 24	104	60	44
Aug 24	118	84	34
Sep 24	106	64	42
Okt 24	118	81	37
Nov 24	103	79	24
Dez 24	81	44	37
Jahr 2024	1.439	962	477
Jan 25	107	85	22
Feb 25	71	46	25
Mrz 25	54	40	14
Apr 25	39	17	22
Mai 25	40	27	13

[4] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuchsstatistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

[5] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jun 25	42	17	25
Jul 25	60	25	35
Aug 25	19	6	13
Sep 25	51	31	20
Jan-Sep 25	493	301	192

Tabelle 3: **Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)[6]**

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 23	200	-	-	1	-	*0,5*	131	68
Nov 23	278	-	-	5	2	*2,5*	195	76
Dez 23	335	-	1	-	-	*0,3*	240	94
Jahr 2023	2.435	-	4	8	8	*0,8*	1.571	844
Jan 24	264	-	-	1	2	*1,1*	182	79
Feb 24	258	-	-	1	-	*0,4*	181	76
Mrz 24	198	-	-	-	-	-	129	69
Apr 24	163	-	-	-	2	*1,2*	104	57
Mai 24	138	-	-	4	-	*2,9*	84	50
Jun 24	137	-	-	-	-	-	106	31
Jul 24	86	-	1	-	-	*1,2*	52	33
Aug 24	158	-	-	-	-	-	114	44
Sep 24	105	-	-	-	-	-	62	43
Okt 24	127	-	1	-	-	*0,8*	83	43
Nov 24	110	-	-	-	-	-	86	24
Dez 24	108	-	-	-	1	*0,9*	68	39
Jahr 2024	1.834	-	2	6	5	*0,7*	1.244	577
Jan 25	107	-	-	-	-	-	89	18
Feb 25	108	-	-	1	-	*0,9*	66	41
Mrz 25	82	-	-	-	1	*1,2*	69	12

[6] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Apr 25	65	-	-	-	-	-	35	30
Mai 25	42	-	-	-	-	-	29	13
Jun 25	57	-	-	-	-	-	30	27
Jul 25	62	-	-	1	-	*1,6*	25	36
Aug 25	27	-	-	-	-	-	9	18
Sep 25	57	-	-	-	1	*1,8*	43	13
Jan-Sep 25	607	-	-	2	2	*0,7*	395	208

Tabelle 4: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht**

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jan - Sep 2025
nach Geschlecht:			
männlich	1.237	802	291
weiblich	996	637	202
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	945	622	210
von 16 bis unter 18 Jahre	74	37	9
von 18 bis unter 25 Jahre	272	181	58
von 25 bis unter 30 Jahre	212	153	55
von 30 bis unter 35 Jahre	220	140	36
von 35 bis unter 40 Jahre	182	106	47
von 40 bis unter 45 Jahre	123	66	31
von 45 bis unter 50 Jahre	71	53	18
von 50 bis unter 55 Jahre	57	28	7
von 55 bis unter 60 Jahre	46	20	9
von 60 bis unter 65 Jahre	18	25	8
65 Jahre und älter	13	8	5

Tabelle 5: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber	darunter Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2023	2.233	539	*24,1*	*0,1*
2024	1.439	527	*36,6*	*0,2*
Jan - Sep 2025	493	121	*24,5*	*0,0*

Tabelle 6: **Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2023	3,6	0,18 (5,4 Tage)
2024	2,4	0,19 (5,6 Tage)
Jan - Sep 2025	3,9	0,13 (4,0 Tage)

Tabelle 7: **Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:[7]

31.12.2023	31.12.2024	31.07.2025
1.000	592	346

Tabelle 8: **Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Albanien**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschie-bungs-verbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrens-erledigungen (z. B. Rück-nahmen)	Entschei-dungen über Abschiebungs androhung
2023	954	-	-	6	20	268	85	573	2
2024	986	-	-	3	36	253	88	600	6
2025[8]	377	-	1	1	19	108	51	181	16

[7] Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

[8] Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli.

Tabelle 9: **Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen**[9]

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 23	117.739	6.316	3.934
Dez 23	119.794	6.374	3.811
Jun 24	122.295	5.565	3.700
Dez 24	125.444	4.964	3.323
Jun 25	128.337	4.592	3.111
Sep 25	130.104	4.327	2.924

Tabelle 10: **Anzahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										111	126	131	**1.208**
2024	87	141	66	80	131	81	51	128	66	129	87	40	**1.087**
2025	85	72	67	26	158	64	51	55	65				**801**

Tabelle 11: **Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										21	98	90	**875**
2024	6	67	20	52	85	28	29	39	62	73	41	13	**515**
2025	28	16	23	23	28	14	30	16	18				**196**

[9] Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

B. Bosnien und Herzegowina

Tabelle 12: **Registrierte Asylsuchende**[10]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										66	54	50	**638**
2024	58	46	46	24	42	44	45	54	41	37	28	17	**475**
2025	24	26	27	16	11	6	29	15	20				**191**

Tabelle 13: **Anzahl der Asylanträge**[11]

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 23	94	51	43
Nov 23	86	38	48
Dez 23	81	47	34
Jahr 2023	1.132	585	547
Jan 24	94	49	45
Feb 24	77	41	36
Mrz 24	76	41	35
Apr 24	78	56	22
Mai 24	74	24	50
Jun 24	74	35	39
Jul 24	52	36	16
Aug 24	65	31	34
Sep 24	99	33	66
Okt 24	97	32	65
Nov 24	65	41	24
Dez 24	30	21	9
Jahr 2024	904	461	443
Jan 25	44	27	17
Feb 25	47	27	20
Mrz 25	59	28	31
Apr 25	48	22	26
Mai 25	32	13	19
Jun 25	14	4	10
Jul 25	16	5	11

[10] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuchsstatistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

[11] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Aug 25	31	19	12
Sep 25	59	29	30
Jan-Sep 25	362	183	179

Tabelle 14: **Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)[12]**

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 23	114	-	-	-	-	-	40	74
Nov 23	124	-	-	-	1	*0,8*	58	65
Dez 23	114	-	-	-	2	*1,8*	40	72
Jahr 2023	1.161	-	1	1	4	*0,5*	503	652
Jan 24	163	-	-	-	-	-	90	73
Feb 24	140	-	-	-	-	-	80	60
Mrz 24	98	-	-	-	-	-	44	54
Apr 24	100	-	1	-	-	*1,0*	79	20
Mai 24	101	-	-	-	-	-	41	60
Jun 24	74	-	-	-	-	-	41	33
Jul 24	61	-	-	-	-	-	40	21
Aug 24	56	-	-	-	-	-	41	15
Sep 24	82	-	-	1	-	*1,2*	21	60
Okt 24	113	-	-	-	-	-	35	78
Nov 24	87	-	-	-	-	-	47	40
Dez 24	38	-	-	-	-	-	21	17
Jahr 2024	1.103	-	1	1	-	*0,2*	576	525
Jan 25	57	-	-	-	-	-	39	18
Feb 25	50	-	-	-	-	-	42	8
Mrz 25	71	-	-	-	1	*1,4*	30	40
Apr 25	65	-	-	-	-	-	35	30
Mai 25	32	-	-	-	-	-	21	11

[12] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jun 25	31	-	-	-	-	-	8	23
Jul 25	34	-	-	-	-	-	20	14
Aug 25	30	-	-	-	1	*3,3*	18	11
Sep 25	51	-	-	-	-	-	23	28
Jan-Sep 25	419	-	-	-	2	*0,5*	236	181

Tabelle 15: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht**

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jan - Sep 2025
nach Geschlecht:			
männlich	603	456	203
weiblich	529	448	159
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	596	460	193
von 16 bis unter 18 Jahre	32	32	9
von 18 bis unter 25 Jahre	116	107	40
von 25 bis unter 30 Jahre	93	73	27
von 30 bis unter 35 Jahre	87	50	27
von 35 bis unter 40 Jahre	55	54	13
von 40 bis unter 45 Jahre	49	42	17
von 45 bis unter 50 Jahre	40	34	11
von 50 bis unter 55 Jahre	27	24	9
von 55 bis unter 60 Jahre	13	10	7
von 60 bis unter 65 Jahre	15	13	4
65 Jahre und älter	9	5	5

Tabelle 16: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber	darunter Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2023	1.132	927	*81,9*	*0,4*
2024	904	741	*82,0*	*0,1*
Jan-Sep 2025	362	278	*76,8*	*0,0*

Tabelle 17: **Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2023	3,3	0,14 (4,3 Tage)
2024	2,2	0,19 (5,6 Tage)
Jan-Sep 2025	3,2	0,20 (6,0 Tage)

Tabelle 18: **Anhängige Klageverfahren**[13]

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag

31.12.2023	31.12.2024	31.07.2025
446	302	259

Tabelle 19: **Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Bosnien-Herzegowina**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschie-bungs-verbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrens-erledigungen (z. B. Rück-nahmen)	Entschei-dungen über Abschiebungs androhung
2023	573	-	1	-	4	96	105	367	-
2024	571	-	-	-	9	125	101	336	-
2025[14]	168	-	-	-	7	60	26	75	-

[13] Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

[14] Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli.

Tabelle 20: **Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen**[15]

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 23	243.418	3.384	2.444
Dez 23	245.272	3.284	2.356
Jun 24	248.688	3.135	2.277
Dez 24	249.729	3.138	2.351
Jun 25	249.033	2.980	2.237
Sep 25	247.762	2.921	2.208

Tabelle 21: **Anzahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										43	36	2	**266**
2024	10	5	13	14	31	0	34	3	4	17	24	11	**168**
2025	12	4	19	68	7	6	29	5	4				**204**

Tabelle 22: **Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										14	11	1	**106**
2024	0	14	22	2	9	0	1	2	5	11	6	1	**73**
2025	8	5	1	1	15	1	0	1	0				**32**

[15] Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

C. Ghana

Tabelle 23: **Registrierte Asylsuchende**[16]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										40	42	37	**501**
2024	39	30	39	40	29	34	49	35	27	50	35	26	**444**
2025	48	38	34	41	31	33	42	32	38				**331**

Tabelle 24: **Anzahl der Asylanträge**[17]

Zeitraum	**Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)**	**davon:**	
		Erstanträge	**Folgeanträge**
Okt 23	24	22	2
Nov 23	32	28	4
Dez 23	40	37	3
Jahr 2023	485	436	49
Jan 24	38	34	4
Feb 24	30	26	4
Mrz 24	28	23	5
Apr 24	50	47	3
Mai 24	29	27	2
Jun 24	25	22	3
Jul 24	38	35	3
Aug 24	30	28	2
Sep 24	32	29	3
Okt 24	43	41	2
Nov 24	38	38	-
Dez 24	18	17	1
Jahr 2024	423	387	36
Jan 25	38	37	1
Feb 25	34	32	2
Mrz 25	39	34	5
Apr 25	31	27	4
Mai 25	30	26	4
Jun 25	32	32	-

[16] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuchsstatistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

[17] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 25	32	31	1
Aug 25	29	27	2
Sep 25	31	28	3
Jan-Sep 25	304	279	25

Tabelle 25: **Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)[18]**

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 23	48	-	1	-	1	*4,2*	33	13
Nov 23	52	-	-	-	2	*3,8*	30	20
Dez 23	46	-	2	-	1	*6,5*	31	12
Jahr 2023	414	-	4	-	4	*1,9*	250	156
Jan 24	35	-	1	-	2	*8,6*	22	10
Feb 24	49	-	-	-	-	-	30	19
Mrz 24	37	-	-	1	1	*5,4*	26	9
Apr 24	37	-	-	-	3	*8,1*	24	10
Mai 24	34	-	-	-	1	*2,9*	17	16
Jun 24	30	-	-	-	2	*6,7*	18	10
Jul 24	32	-	1	-	1	*6,3*	17	13
Aug 24	45	1	-	-	-	*2,2*	28	16
Sep 24	37	-	1	-	1	*5,4*	20	15
Okt 24	45	-	-	-	2	*4,4*	28	15
Nov 24	49	-	-	1	1	*4,1*	33	14
Dez 24	35	-	1	-	5	*17,1*	16	13
Jahr 2024	460	1	4	2	19	*5,7*	282	152
Jan 25	55	-	2	-	1	*5,5*	41	11
Feb 25	34	-	-	-	-	-	24	10
Mrz 25	63	-	-	-	-	-	42	21
Apr 25	61	1	1	-	1	*4,9*	44	14

[18] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Mai 25	56	1	-	-	1	*3,6*	37	17
Jun 25	53	-	5	-	3	*15,1*	30	15
Jul 25	48	1	-	-	-	*2,1*	34	13
Aug 25	44	-	1	-	1	*4,5*	28	14
Sep 25	41	-	-	-	2	*4,9*	30	9
Jan-Sep 25	450	3	9	-	9	*4,7*	311	118

Tabelle 26: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht**

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jan - Sep 2025
nach Geschlecht:			
männlich	296	224	166
weiblich	189	199	138
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	159	128	94
von 16 bis unter 18 Jahre	2	7	5
von 18 bis unter 25 Jahre	40	34	16
von 25 bis unter 30 Jahre	69	53	37
von 30 bis unter 35 Jahre	68	75	49
von 35 bis unter 40 Jahre	71	55	50
von 40 bis unter 45 Jahre	39	31	24
von 45 bis unter 50 Jahre	17	21	10
von 50 bis unter 55 Jahre	10	9	8
von 55 bis unter 60 Jahre	5	3	7
von 60 bis unter 65 Jahre	3	1	2
65 Jahre und älter	2	6	2

Tabelle 27: **Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2023	9,1	-
2024	9,8	0,23 (7,0 Tage)
Jan-Sep 2025	10,1	-

Tabelle 28: **Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:[19]

31.12.2023	31.12.2024	31.07.2025
325	286	307

Tabelle 29: **Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Ghana**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschie-bungs-verbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrens-erledigungen (z. B. Rück-nahmen)	Entschei-dungen über Abschiebungs androhung
2023	284	-	1	-	24	78	20	161	-
2024	196	1	1	-	8	50	5	129	2
2025[20]	124	-	1	-	-	24	3	96	-

Tabelle 30: **Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen[21]**

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 23	47.584	3.588	3.218
Dez 23	48.035	3.519	3.140
Jun 24	49.210	3.362	3.015
Dez 24	50.456	3.353	2.963
Jun 25	51.826	3.354	2.930
Sep 25	52.527	3.306	2.890

[19] Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

[20] Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli.

[21] Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

Tabelle 31: **Anzahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										5	28	5	**146**
2024	6	7	19	3	8	14	2	5	16	6	20	7	**113**
2025	16	10	14	11	9	3	7	11	26				**138**

Tabelle 32: **Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										9	5	9	**55**
2024	0	2	7	5	0	1	4	4	1	2	0	5	**31**
2025	0	1	2	1	5	5	5	2	4				**25**

D. Kosovo

Tabelle 33: **Registrierte Asylsuchende**[22]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										55	21	24	**402**
2024	73	80	81	249	370	179	147	129	199	188	135	124	**1.946**
2025	95	62	28	34	50	44	56	36	44				**456**

Tabelle 34: **Anzahl der Asylanträge**[23]

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 23	42	23	19
Nov 23	77	44	33
Dez 23	38	17	21
Jahr 2023	700	363	337
Jan 24	97	32	65
Feb 24	102	46	56
Mrz 24	98	74	24
Apr 24	169	122	47
Mai 24	340	289	51
Jun 24	328	267	61
Jul 24	205	143	62
Aug 24	179	134	45
Sep 24	152	96	56
Okt 24	283	211	72
Nov 24	200	152	48
Dez 24	156	85	71
Jahr 2024	2.305	1.665	640
Jan 25	175	127	48
Feb 25	80	45	35
Mrz 25	65	51	14
Apr 25	57	30	27
Mai 25	48	28	20
Jun 25	50	29	21
Jul 25	70	43	27

[22] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

[23] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Aug 25	53	39	14
Sep 25	54	39	15
Jan-Sep 25	653	433	220

Tabelle 35: **Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) des Herkunftsstaates Kosovo[24]**

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 23	66	-	-	-	1	*1,5*	35	30
Nov 23	113	-	-	1	-	*0,9*	60	52
Dez 23	103	-	-	-	2	*1,9*	72	29
Jahr 2023	719	-	1	1	4	*0,8*	346	367
Jan 24	75	-	-	-	1	*1,3*	34	40
Feb 24	119	-	-	2	-	*1,7*	56	61
Mrz 24	130	-	1	-	3	*3,1*	74	52
Apr 24	142	-	-	-	1	*0,7*	101	40
Mai 24	298	-	-	-	-	-	239	59
Jun 24	357	-	-	-	-	-	286	71
Jul 24	226	-	1	-	1	*0,9*	175	49
Aug 24	140	-	-	-	-	-	125	15
Sep 24	214	-	-	-	-	-	150	64
Okt 24	254	-	-	-	3	*1,2*	187	64
Nov 24	234	-	-	-	1	*0,4*	192	41
Dez 24	137	-	-	-	-	-	88	49
Jahr 2024	2.305	-	2	2	10	*0,6*	1.687	604
Jan 25	222	-	-	-	1	*0,5*	142	79
Feb 25	107	-	-	-	1	*0,9*	67	39
Mrz 25	118	-	4	-	-	*3,4*	98	16
Apr 25	52	-	-	-	-	-	34	18
Mai 25	60	-	1	-	2	*5,0*	38	19

[24] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jun 25	56	-	-	-	1	*1,8*	34	21
Jul 25	70	-	-	-	-	-	36	34
Aug 25	51	-	1	-	-	*2,0*	33	17
Sep 25	52	-	-	-	-	-	42	10
Jan-Sep 25	787	-	6	-	5	*1,4*	523	253

Tabelle 36: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht**

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jan - Sep 2025
nach Geschlecht:			
männlich	403	1.210	347
weiblich	297	1.095	306
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	293	1.142	303
von 16 bis unter 18 Jahre	22	68	15
von 18 bis unter 25 Jahre	53	230	64
von 25 bis unter 30 Jahre	76	174	52
von 30 bis unter 35 Jahre	64	162	53
von 35 bis unter 40 Jahre	54	161	44
von 40 bis unter 45 Jahre	49	133	38
von 45 bis unter 50 Jahre	30	103	35
von 50 bis unter 55 Jahre	25	54	17
von 55 bis unter 60 Jahre	8	38	9
von 60 bis unter 65 Jahre	14	18	11
65 Jahre und älter	12	22	12

Tabelle 37: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber	darunter Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2023	700	357	*51,0*	*0*
2024	2.305	957	*41,5*	*0,2*
Jan-Sep 2025	653	237	*36,3*	*1,4*

Tabelle 38: **Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2023	4,0	0,10 (3,0 Tage)
2024	1,2	0,19 (5,7 Tage)
Jan-Sep 2025	1,8	0,18 (5,5 Tage)

Tabelle 39: **Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:[25]

31.12.2023	31.12.2024	31.07.2025
490	556	443

Tabelle 40: **Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Kosovo**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschie-bungs-verbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrens-erledigungen (z. B. Rück-nahmen)	Entschei-dungen über Abschiebungs androhung
2023	241	-	-	-	2	32	67	137	3
2024	819	-	-	-	12	298	111	397	1
2025[26]	377	-	1	-	3	153	35	185	-

[25] Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

[26] Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli.

Tabelle 41: **Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen**[27]

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 23	297.122	4.474	3.654
Dez 23	299.687	4.265	3.510
Jun 24	308.898	4.015	3.218
Dez 24	313.613	4.019	3.140
Jun 25	317.885	4.158	3.328
Sep 25	319.903	4.010	3.240

Tabelle 42: **Anzahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										9	26	37	**229**
2024	17	29	11	8	43	28	4	76	83	92	69	38	**498**
2025	72	93	48	6	75	32	67	21	73				**608**

Tabelle 43: **Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										2	12	10	**42**
2024	0	1	11	9	5	5	0	27	41	21	24	42	**186**
2025	13	50	41	27	15	17	30	21	8				**222**

[27] Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

E. Nordmazedonien

Tabelle 44: **Registrierte Asylsuchende**[28]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										401	239	194	**3.119**
2024	173	121	109	62	81	74	79	58	129	130	98	110	**1.268**
2025	52	65	46	31	35	29	20	37	63				**382**

Tabelle 45: **Anzahl der Asylanträge**[29]

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 23	582	280	302
Nov 23	599	295	304
Dez 23	393	229	164
Jahr 2023	5.999	3.106	2.893
Jan 24	476	288	188
Feb 24	295	110	185
Mrz 24	285	163	122
Apr 24	166	100	66
Mai 24	128	76	52
Jun 24	179	96	83
Jul 24	163	76	87
Aug 24	150	55	95
Sep 24	179	69	110
Okt 24	329	129	200
Nov 24	224	110	114
Dez 24	166	68	98
Jahr 2024	2.817	1.411	1.406
Jan 25	252	100	152
Feb 25	114	54	60
Mrz 25	102	51	51
Apr 25	87	45	42
Mai 25	72	34	38
Jun 25	44	29	15

[28] Kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

[29] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 25	59	21	38
Aug 25	67	27	40
Sep 25	95	38	57
Jan-Sep 25	908	411	497

Tabelle 46: **Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) des Herkunftsstaates Nordmazedonien[30]**

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 23	502	-	-	-	-	-	237	265
Nov 23	838	-	-	-	-	-	414	424
Dez 23	791	-	-	-	-	-	398	393
Jahr 2023	6.864	-	1	-	-	*0,0*	3.352	3.511
Jan 24	710	-	-	-	-	-	410	300
Feb 24	598	-	-	-	1	*0,2*	329	268
Mrz 24	411	-	-	-	1	*0,2*	237	173
Apr 24	293	-	-	-	2	*0,7*	154	137
Mai 24	212	-	-	-	1	*0,5*	139	72
Jun 24	206	-	-	-	-	-	120	86
Jul 24	257	-	-	1	1	*0,8*	149	106
Aug 24	180	-	-	-	1	*0,6*	83	96
Sep 24	195	-	-	-	-	-	89	106
Okt 24	339	-	-	-	-	-	135	204
Nov 24	261	-	-	-	-	-	126	135
Dez 24	192	-	-	-	-	-	99	93
Jahr 2024	3.817	-	-	1	7	*0,2*	2.049	1.760
Jan 25	330	-	-	-	-	-	142	188
Feb 25	191	-	-	-	-	-	92	99
Mrz 25	144	-	-	-	-	-	73	71
Apr 25	127	-	-	-	-	-	75	52

[30] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Mai 25	103	-	-	-	-	-	64	39
Jun 25	55	-	-	-	-	-	30	25
Jul 25	90	-	-	-	1	*1,1*	49	40
Aug 25	93	-	-	-	-	-	48	45
Sep 25	85	-	-	-	-	-	50	35
Jan-Sep 25	1.198	-	-	-	1	*0,1*	621	576

Tabelle 47: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht**

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jan - Sep 2025
nach Geschlecht:			
männlich	3.149	1.490	468
weiblich	2.850	1.327	440
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	2.798	1.361	431
von 16 bis unter 18 Jahre	166	60	26
von 18 bis unter 25 Jahre	688	342	118
von 25 bis unter 30 Jahre	506	252	67
von 30 bis unter 35 Jahre	452	212	62
von 35 bis unter 40 Jahre	402	168	64
von 40 bis unter 45 Jahre	307	124	35
von 45 bis unter 50 Jahre	260	101	44
von 50 bis unter 55 Jahre	171	89	28
von 55 bis unter 60 Jahre	127	49	15
von 60 bis unter 65 Jahre	67	35	8
65 Jahre und älter	55	24	10

Tabelle 48: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber	darunter Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2023	5.999	3.818	63,6	0,0
2024	2.817	1.868	66,3	0,2
Jan-Sep 2025	908	631	69,5	0,0

Tabelle 49: **Verfahrensdauer Nordmazedonien, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2023	3,6	0,17 (5,1 Tage)
2024	3,2	0,17 (5,0 Tage)
Jan-Sep 2025	4,0	0,12 (3,5 Tage)

Tabelle 50: **Anhängige Klageverfahren – Nordmazedonien**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:[31]

31.12.2023	31.12.2024	31.07.2025
2.284	1.109	636

Tabelle 51: **Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Nordmazedonien**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschie-bungs-verbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrens-erledigungen (z. B. Rück-nahmen)	Entschei-dungen über Abschiebungs androhung
2023	2.489	-	-	-	8	538	506	1.436	1
2024	2.902	-	-	-	9	633	555	1.705	-
2025[32]	843	-	-	-	12	200	144	485	2

[31] Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

[32] Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli.

Tabelle 52: **Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen**[33]

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 23	155.300	7.228	5.494
Dez 23	156.847	7.277	5.443
Jun 24	157.684	6.443	5.303
Dez 24	158.994	5.714	4.759
Jun 25	159.598	4.983	4.157
Sep 25	160.203	4.689	3.915

Tabelle 53: **Anzahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										115	101	71	**1.197**
2024	43	238	202	78	156	57	125	4	164	158	52	122	**1.399**
2025	14	82	163	81	95	70	25	25	63				**742**

Tabelle 54: **Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										71	106	135	**1.550**
2024	22	92	34	79	67	62	84	135	70	73	47	54	**819**
2025	43	61	51	41	43	49	27	44	49				**408**

[33] Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

F. Montenegro

Tabelle 55: **Registrierte Asylsuchende**[34]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										25	4	15	**172**
2024	8	12	17	13	5	19	2	6	14	11	3	3	**114**
2025	8	9	8	4	6	2	4	12	19				**77**

Tabelle 56: **Anzahl der Asylanträge**[35]

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 23	30	11	19
Nov 23	21	16	5
Dez 23	9	5	4
Jahr 2023	299	152	147
Jan 24	40	20	20
Feb 24	9	3	6
Mrz 24	25	8	17
Apr 24	35	16	19
Mai 24	16	9	7
Jun 24	3	2	1
Jul 24	26	19	7
Aug 24	8	6	2
Sep 24	19	9	10
Okt 24	18	9	9
Nov 24	6	2	4
Dez 24	11	5	6
Jahr 2024	227	113	114
Jan 25	21	7	14
Feb 25	18	5	13
Mrz 25	20	5	15
Apr 25	16	3	13
Mai 25	4	-	4
Jun 25	10	7	3
Jul 25	5	4	1

[34] Kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

[35] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Aug 25	17	6	11
Sep 25	28	7	21
Jan-Sep 25	145	48	97

Tabelle 57: **Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)[36]**

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 23	22	-	-	-	-	-	11	11
Nov 23	51	-	-	-	-	-	30	21
Dez 23	37	-	-	-	-	-	18	19
Jahr 2023	302	-	-	1	1	*0,7*	155	145
Jan 24	36	-	-	-	-	-	14	22
Feb 24	30	-	-	-	-	-	22	8
Mrz 24	31	-	-	-	1	*3,2*	12	18
Apr 24	32	-	-	-	1	*3,1*	12	19
Mai 24	23	-	-	-	-	-	14	9
Jun 24	20	-	-	-	-	-	17	3
Jul 24	23	-	-	-	-	-	19	4
Aug 24	8	-	-	-	-	-	3	5
Sep 24	16	-	-	-	-	-	6	10
Okt 24	20	-	-	-	-	-	11	9
Nov 24	12	-	-	-	-	-	6	6
Dez 24	9	-	-	-	-	-	9	-
Jahr 2024	258	-	-	-	2	*0,8*	143	113
Jan 25	17	-	-	-	-	-	7	10
Feb 25	27	-	-	-	-	-	8	19
Mrz 25	20	-	-	-	-	-	10	10
Apr 25	17	-	-	-	-	-	4	13
Mai 25	13	-	-	-	-	-	6	7

[36] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jun 25	8	-	-	-	-	-	7	1
Jul 25	6	-	-	-	-	-	2	4
Aug 25	14	-	-	-	-	-	10	4
Sep 25	10	-	-	-	-	-	4	6
Jan-Sep 25	132	-	-	-	-	-	58	74

Tabelle 58: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht**

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jan - Sep 2025
nach Geschlecht:			
männlich	172	115	78
weiblich	127	112	67
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	165	118	89
von 16 bis unter 18 Jahre	6	3	4
von 18 bis unter 25 Jahre	31	27	12
von 25 bis unter 30 Jahre	21	19	5
von 30 bis unter 35 Jahre	24	10	8
von 35 bis unter 40 Jahre	13	10	9
von 40 bis unter 45 Jahre	13	11	7
von 45 bis unter 50 Jahre	8	9	2
von 50 bis unter 55 Jahre	9	3	2
von 55 bis unter 60 Jahre	3	13	4
von 60 bis unter 65 Jahre	5	3	2
65 Jahre und älter	1	1	1

Tabelle 59: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber	darunter Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2023	299	225	*75,3*	*0,5*
2024	227	183	*80,6*	*0,5*
Jan-Sep 2025	145	120	*82,8*	*0,0*

Tabelle 60: **Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2023	2,7	-
2024	2,2	0,17 (5,0 Tage)
Jan-Sep 2025	1,3	-

Tabelle 61: **Anhängige Klageverfahren Herkunftsstaat Montenegro**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:[37]

31.12.2023	31.12.2024	31.07.2025
185	121	81

Tabelle 62: **Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Montenegro**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschie-bungs-verbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrens-erledigungen (z. B. Rück-nahmen)	Entschei-dungen über Abschiebungs androhung
2023	172	-	-	-	1	41	56	74	-
2024	171	-	-	-	4	41	42	84	-
2025[38]	79	-	-	-	-	8	33	38	-

[37] Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

[38] Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli.

Tabelle 63: **Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen**[39]

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 23	27.853	1.524	1.330
Dez 23	28.040	1.486	1.299
Jun 24	28.438	1.472	1.287
Dez 24	28.392	1.390	1.200
Jun 25	28.287	1.414	1.247
Sep 25	28.264	1.417	1.258

Tabelle 64: **Anzahl der Abschiebungen – Montenegro**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										1	5	3	**64**
2024	4	8	12	1	9	19	125	3	6	3	26	2	**102**
2025	0	3	3	4	7	8	12	7	1				**76**

Tabelle 65: **Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP – Montenegro**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										4	5	6	**36**
2024	0	0	0	2	12	0	0	8	19	0	0	0	**41**
2025	0	8	0	6	0	3	9	1	5				**32**

[39] Ausländerzentralregister, Bestand zum jeweiligen Ende des genannten Monats.

G. Senegal

Tabelle 66: **Registrierte Asylsuchende aus Senegal[40]**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										25	14	15	**147**
2024	13	10	10	20	17	15	28	12	15	5	17	5	**181**
2025	14	5	17	15	11	9	8	8	15				**104**

Tabelle 67: **Anzahl der Asylanträge[41]**

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 23	18	13	5
Nov 23	21	17	4
Dez 23	14	11	3
Jahr 2023	177	136	41
Jan 24	21	18	3
Feb 24	19	16	3
Mrz 24	15	12	3
Apr 24	19	16	3
Mai 24	33	30	3
Jun 24	16	15	1
Jul 24	13	13	-
Aug 24	22	17	5
Sep 24	20	17	3
Okt 24	11	11	-
Nov 24	15	14	1
Dez 24	6	6	-
Jahr 2024	221	192	29
Jan 25	21	14	7
Feb 25	12	10	2
Mrz 25	18	15	3
Apr 25	11	9	2
Mai 25	11	10	1
Jun 25	13	13	-

[40] Kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

[41] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 25	8	7	1
Aug 25	8	7	1
Sep 25	15	13	2
Jan-Sep 25	120	100	20

Tabelle 68: **Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) senegalesischer Staatsangehöriger[42]**

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 23	12	-	-	-	-	-	4	8
Nov 23	16	-	-	-	7	*43,8*	5	4
Dez 23	11	-	-	-	1	*9,1*	9	1
Jahr 2023	136	-	2	-	12	*10,3*	60	62
Jan 24	20	-	-	-	-	-	7	13
Feb 24	28	-	-	-	1	*3,6*	11	16
Mrz 24	19	-	-	-	-	-	8	11
Apr 24	23	-	-	-	1	*4,3*	14	8
Mai 24	16	-	-	-	-	-	12	4
Jun 24	22	1	-	-	-	*4,5*	10	11
Jul 24	23	-	-	-	2	*8,7*	15	6
Aug 24	15	-	-	-	-	-	6	9
Sep 24	19	-	-	-	-	-	7	12
Okt 24	29	-	-	-	1	*3,4*	7	21
Nov 24	20	-	-	-	-	-	8	12
Dez 24	12	-	-	-	-	-	7	5
Jahr 2024	241	1	-	-	5	*2,5*	112	123
Jan 25	30	-	-	-	1	*3,3*	18	11
Feb 25	40	-	-	-	-	-	30	10
Mrz 25	33	-	-	-	-	-	18	15
Apr 25	19	-	-	-	-	-	13	6

[42] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Mai 25	18	-	2	-	-	*11,1*	7	9
Jun 25	22	-	2	-	-	*9,1*	14	6
Jul 25	22	-	1	-	-	*4,5*	16	5
Aug 25	16	-	-	-	1	*6,3*	10	5
Sep 25	19	-	-	-	-	-	10	9
Jan-Sep 25	215	-	5	-	2	*3,3*	135	73

Tabelle 69: **Differenzierung der Antragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht**

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jan - Sep 2025
nach Geschlecht:			
männlich	128	168	88
weiblich	49	53	32
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	29	33	19
von 16 bis unter 18 Jahre	5	11	6
von 18 bis unter 25 Jahre	34	45	19
von 25 bis unter 30 Jahre	41	46	20
von 30 bis unter 35 Jahre	30	37	21
von 35 bis unter 40 Jahre	18	22	21
von 40 bis unter 45 Jahre	11	17	5
von 45 bis unter 50 Jahre	4	7	6
von 50 bis unter 55 Jahre	2	3	2
von 55 bis unter 60 Jahre	1	-	1
von 60 bis unter 65 Jahre	2	-	-
65 Jahre und älter	-	-	-

Tabelle 70: **Verfahrensdauer Senegal, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2023	12,7	-
2024	10,4	0,20 (6,0 Tage)
Jan-Sep 2025	10,7	-

Tabelle 71: **Anhängige Klageverfahren – Senegal**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:[43]

31.12.2023	31.12.2024	31.07.2025
105	109	148

Tabelle 72: **Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Senegal**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschie-bungs-verbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrens-erledigungen (z. B. Rück-nahmen)	Entschei-dungen über Abschiebungs androhung
2023	123	0	6	0	11	26	12	67	1
2024	111	0	4	0	3	32	13	59	0
2025[44]	50	0	2	0	0	17	1	30	0

Tabelle 73: **Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen[45]**

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 23	6.075	741	639
Dez 23	6.123	688	591
Jun 24	6.256	652	557
Dez 24	6.267	623	537
Jun 25	6.248	590	525
Sep 25	6.220	596	534

[43] Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

[44] Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli.

[45] Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

Tabelle 74: **Anzahl der Abschiebungen, Senegal**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										1	5	3	**64**
2024	0	2	5	3	7	3	2	5	14	7	7	4	**59**
2025	5	1	2	11	1	2	7	5					**31**

Tabelle 75: **Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										0	0	0	**9**
2024	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	1	0	**4**
2025	1	1	1	0	1	0	0	1	1				**6**

H. Serbien

Tabelle 76: **Registrierte Asylsuchende**[46]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										288	238	159	**2.018**
2024	122	100	94	83	72	77	92	112	132	102	89	58	**1.168**
2025	67	90	56	38	31	49	34	51	91				**514**

Tabelle 77: **Anzahl der Asylanträge**[47]

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 23	213	106	107
Nov 23	399	229	170
Dez 23	261	143	118
Jahr 2023	3.526	1.893	1.633
Jan 24	340	201	139
Feb 24	217	119	98
Mrz 24	178	78	100
Apr 24	177	88	89
Mai 24	134	62	72
Jun 24	110	70	40
Jul 24	157	81	76
Aug 24	194	99	95
Sep 24	170	86	84
Okt 24	273	115	158
Nov 24	131	68	63
Dez 24	127	72	55
Jahr 2024	2.275	1.198	1.077
Jan 25	155	65	90
Feb 25	141	77	64
Mrz 25	74	47	27
Apr 25	76	39	37
Mai 25	76	34	42
Jun 25	64	27	37
Jul 25	78	46	32

[46] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

[47] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Aug 25	59	35	24
Sep 25	77	28	49
Jan-Sep 25	823	416	407

Tabelle 78: **Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) des Herkunftsstaates Serbien[48]**

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 23	260	-	-	-	1	*0,4*	117	142
Nov 23	424	-	2	-	1	*0,7*	243	178
Dez 23	449	-	-	-	-	-	223	226
Jahr 2023	3.686	-	3	3	2	*0,2*	1.875	1.803
Jan 24	436	-	-	-	-	-	249	187
Feb 24	409	-	-	-	1	*0,2*	261	147
Mrz 24	244	-	1	-	-	*0,4*	137	106
Apr 24	231	3	-	-	1	*1,7*	137	90
Mai 24	172	-	-	-	-	-	83	89
Jun 24	134	-	-	-	-	-	84	50
Jul 24	201	-	-	-	1	*0,5*	101	99
Aug 24	137	-	-	-	-	-	72	65
Sep 24	224	-	-	-	-	-	110	114
Okt 24	273	-	-	-	-	-	114	159
Nov 24	174	-	-	-	1	*0,6*	86	87
Dez 24	119	-	-	-	1	*0,8*	63	55
Jahr 2024	2.735	3	1	-	5	*0,3*	1.483	1.243
Jan 25	225	-	-	-	-	-	118	107
Feb 25	131	-	-	-	-	-	73	58
Mrz 25	99	-	-	-	-	-	66	33
Apr 25	95	-	-	-	1	*1,1*	61	33
Mai 25	98	-	-	-	-	-	58	40

[48] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jun 25	74	-	1	-	-	*1,4*	41	32
Jul 25	70	-	-	-	-	-	36	34
Aug 25	69	-	1	-	-	*1,4*	42	26
Sep 25	84	-	-	-	-	-	53	31
Jan-Sep 25	946	-	2	-	1	*0,3*	545	398

Tabelle 79: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht**

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jan - Sep 2025
nach Geschlecht:			
männlich	1.843	1.181	432
weiblich	1.683	1.094	391
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	1.747	1.121	438
von 16 bis unter 18 Jahre	76	69	16
von 18 bis unter 25 Jahre	437	275	85
von 25 bis unter 30 Jahre	320	165	55
von 30 bis unter 35 Jahre	229	159	65
von 35 bis unter 40 Jahre	206	145	52
von 40 bis unter 45 Jahre	168	111	41
von 45 bis unter 50 Jahre	129	94	29
von 50 bis unter 55 Jahre	96	61	14
von 55 bis unter 60 Jahre	64	28	11
von 60 bis unter 65 Jahre	32	31	6
65 Jahre und älter	22	16	11

Tabelle 80: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber	darunter Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2023	3.526	3.064	*86,9*	*0,1*
2024	2.275	1.909	*83,9*	*0,3*
Jan-Sep 2025	823	661	*80,3*	*0,3*

Tabelle 81: **Verfahrensdauer Serbien, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2023	2,8	0,21 (6,3 Tage)
2024	2,0	0,19 (5,8 Tage)
Jan-Sep 2025	1,8	0,19 (5,8 Tage)

Tabelle 82: **Anhängige Klageverfahren, Serbien**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:[49]

31.12.2023	31.12.2024	31.07.2025
1.248	768	464

Tabelle 83: **Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Serbien**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschie-bungs-verbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrens-erledigungen (z. B. Rück-nahmen)	Entschei-dungen über Abschiebungs androhung
2023	1.401	-	-	-	25	325	222	829	-
2024	1.559	-	-	-	20	395	290	851	3
2025[50]	538	-	-	-	6	161	77	294	-

[49] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

[50] Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli.

Tabelle 84: **Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen**[51]

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 23	258.519	10.008	7.839
Dez 23	259.984	9.850	7.712
Jun 24	261.802	9.136	7.260
Dez 24	262.792	8.613	6.812
Jun 25	262.280	8.358	6.635
Sep 25	261.791	8.054	6.424

Tabelle 85: **Anzahl der Abschiebungen, Serbien**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										76	48	64	**862**
2024	63	66	183	41	118	49	101	70	99	59	99	75	**1.023**
2025	31	83	178	86	78	58	65	38	104				**874**

Tabelle 86: **Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										57	49	47	**485**
2024	5	26	7	15	23	17	8	17	33	26	54	36	**267**
2025	1	23	28	16	40	13	8	15	15				**159**

[51] Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

I. Georgien

Tabelle 87: **Registrierte Asylsuchende**[52]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										504	375	219	**7.897**
2024	194	200	201	168	179	187	256	173	221	237	216	208	**2.487**
2025	173	168	172	137	143	137	181	138	151				**1.424**

Tabelle 88: **Anzahl der Asylanträge**[53]

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 23	501	448	53
Nov 23	455	417	38
Dez 23	392	351	41
Jahr 2023	9.399	8.414	985
Jan 24	450	369	81
Feb 24	316	252	64
Mrz 24	268	196	72
Apr 24	255	182	73
Mai 24	214	148	66
Jun 24	268	195	73
Jul 24	273	218	55
Aug 24	269	200	69
Sep 24	236	175	61
Okt 24	298	228	70
Nov 24	324	228	96
Dez 24	229	163	66
Jahr 2024	3.514	2.635	879
Jan 25	264	213	51
Feb 25	217	162	55
Mrz 25	237	153	84
Apr 25	217	168	49
Mai 25	176	116	60
Jun 25	159	112	47

[52] Kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

[53] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 25	220	162	58
Aug 25	171	119	52
Sep 25	204	127	77
Jan-Sep 25	1.896	1.325	571

Tabelle 89: **Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) des Herkunftsstaates Georgien[54]**

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 23	795	-	1	-	1	*0,3*	617	176
Nov 23	1.420	-	-	-	2	*0,1*	1.151	267
Dez 23	978	-	-	-	2	*0,2*	788	188
Jahr 2023	10.038	-	8	2	21	*0,3*	7.964	2.043
Jan 24	1.125	-	-	-	2	*0,2*	970	153
Feb 24	1.111	-	-	-	3	*0,3*	890	218
Mrz 24	671	-	-	3	2	*0,7*	522	144
Apr 24	427	-	-	-	4	*0,9*	311	112
Mai 24	332	-	-	-	1	*0,3*	234	97
Jun 24	427	-	-	-	-	-	316	111
Jul 24	378	-	-	-	1	*0,3*	303	74
Aug 24	394	-	1	-	-	*0,3*	282	111
Sep 24	284	-	-	-	2	*0,7*	212	70
Okt 24	319	-	-	-	-	-	224	95
Nov 24	356	-	-	-	-	-	244	112
Dez 24	291	-	-	-	2	*0,7*	219	70
Jahr 2024	6.065	-	1	3	17	*0,3*	4.707	1.337
Jan 25	331	-	-	1	1	*0,6*	247	82
Feb 25	263	-	1	-	-	*0,4*	203	59
Mrz 25	353	-	-	-	1	*0,3*	261	91
Apr 25	268	-	-	1	1	*0,7*	192	74

[54] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Mai 25	260	1	-	-	-	*0,4*	189	70
Jun 25	216	-	1	-	1	*0,9*	149	65
Jul 25	260	-	-	-	-	-	177	83
Aug 25	190	-	2	-	1	*1,6*	144	43
Sep 25	268	-	-	-	-	-	152	116
Jan-Sep 25	2.391	1	4	2	5	*0,5*	1.706	673

Tabelle 90: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht**

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jan - Sep 2025
nach Geschlecht:			
männlich	5.551	2.204	1.244
weiblich	3.848	1.310	652
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	3.028	1.159	513
von 16 bis unter 18 Jahre	139	51	36
von 18 bis unter 25 Jahre	792	249	146
von 25 bis unter 30 Jahre	941	291	179
von 30 bis unter 35 Jahre	1.189	446	231
von 35 bis unter 40 Jahre	1.046	394	218
von 40 bis unter 45 Jahre	833	309	186
von 45 bis unter 50 Jahre	586	258	147
von 50 bis unter 55 Jahre	377	146	108
von 55 bis unter 60 Jahre	217	83	61
von 60 bis unter 65 Jahre	130	75	42
65 Jahre und älter	121	53	29

Tabelle 91: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber	darunter Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2023	9.399	6	*0,1*	*0,0*
2024	3.514	0	*0,0*	*0,0*
Jan-Sep 2025	1.896	0	*0,0*	*0,0*

Tabelle 92: **Verfahrensdauer Georgien, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2023	4,5	0,19 (5,8 Tage)
2024	4,8	0,20 (5,9 Tage)
Jan-Sep 2025	4,7	0,16 (4,8 Tage)

Tabelle 93: **Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:[55]

31.12.2023	31.12.2024	31.07.2025
6.291	3.469	2.877

Tabelle 94: **Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Georgien**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschie-bungs-verbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrens-erledigungen (z. B. Rück-nahmen)	Entschei-dungen über Abschiebungs androhung
2023	5.222	-	6	6	35	2.542	231	2.400	2
2024	6.646	-	6	13	40	2.743	268	3.565	11
2025[56]	1.806	2	6	9	6	638	187	956	2

[55] Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

[56] Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli.

Tabelle 95: **Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen**[57]

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 23	46.868	7.857	5.422
Dez 23	46.505	7.693	5.354
Jun 24	42.370	7.873	5.867
Dez 24	40.885	7.162	5.670
Jun 25	39.298	6.469	5.290
Sep 25	39.132	6.096	5.028

Tabelle 96: **Anzahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										103	191	135	**1.505**
2024	77	121	215	142	163	118	101	147	278	144	172	204	**1.882**
2025	119	213	126	184	121	1991	141	103	186				**1.696**

Tabelle 97: **Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										140	161	205	**1.526**
2024	24	84	135	159	103	187	164	213	102	102	133	87	**1.493**
2025	31	99	87	94	69	79	86	62	102				**709**

[57] Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

J. Moldau, Republik

Tabelle 98: **Registrierte Asylsuchende**[58]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										99	92	121	1.463
2024	42	51	70	68	47	38	89	39	68	35	65	69	711
2025	48	69	48	41	37	35	29	41	32				**398**

Tabelle 99: **Anzahl der Asylanträge**[59]

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 23	150	49	101
Nov 23	189	93	96
Dez 23	230	86	144
Jahr 2023	2.832	1.396	1.436
Jan 24	289	117	172
Feb 24	204	69	135
Mrz 24	185	63	122
Apr 24	222	71	151
Mai 24	104	35	69
Jun 24	116	37	79
Jul 24	237	71	166
Aug 24	119	39	80
Sep 24	198	65	133
Okt 24	114	44	70
Nov 24	171	54	117
Dez 24	221	54	167
Jahr 2024	2.238	766	1.472
Jan 25	176	60	116
Feb 25	215	64	151
Mrz 25	119	43	76
Apr 25	105	38	67
Mai 25	112	29	83
Jun 25	133	38	95

[58] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

[59] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 25	104	19	85
Aug 25	85	23	62
Sep 25	80	28	60
Jan-Sep 25	1.146	359	787

Tabelle 100: **Anzahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote) des Herkunftsstaates Moldau[60]**

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 23	210	-	-	-	-	-	105	105
Nov 23	367	-	-	1	2	*0,8*	172	192
Dez 23	285	-	-	4	-	*1,4*	113	168
Jahr 2023	3.326	1	1	10	4	*0,5*	1.525	1.785
Jan 24	326	-	-	-	-	-	133	193
Feb 24	298	-	-	-	1	*0,3*	129	168
Mrz 24	243	-	-	-	-	-	99	144
Apr 24	258	-	-	-	-	-	98	160
Mai 24	142	-	-	-	-	-	58	84
Jun 24	157	-	-	-	-	-	64	93
Jul 24	201	1	-	-	-	*0,5*	63	137
Aug 24	170	-	-	-	2	*1,2*	73	95
Sep 24	200	-	-	-	-	-	72	128
Okt 24	139	-	-	-	-	-	47	92
Nov 24	149	-	-	-	-	-	53	96
Dez 24	235	-	-	-	-	-	66	169
Jahr 2024	2.505	1	-	-	3	*0,2*	952	1.549
Jan 25	162	-	-	-	-	-	47	115
Feb 25	216	-	-	-	-	-	69	147
Mrz 25	157	-	-	-	-	-	63	94
Apr 25	92	-	-	-	-	-	38	54

[60] Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Mai 25	122	-	-	-	-	-	36	86
Jun 25	113	-	-	-	-	-	34	79
Jul 25	134	-	-	-	-	-	29	105
Aug 25	105	-	-	-	-	-	36	69
Sep 25	100	-	-	-	-	-	35	65
Jan-Sep 25	1.207	-	-	-	-	-	386	821

Tabelle 101: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht**

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jan - Sep 2025
nach Geschlecht:			
männlich	1.488	1.164	621
weiblich	1.344	1.074	525
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	1.099	853	438
von 16 bis unter 18 Jahre	78	73	26
von 18 bis unter 25 Jahre	336	315	170
von 25 bis unter 30 Jahre	246	160	80
von 30 bis unter 35 Jahre	228	155	78
von 35 bis unter 40 Jahre	220	166	89
von 40 bis unter 45 Jahre	173	166	65
von 45 bis unter 50 Jahre	150	126	65
von 50 bis unter 55 Jahre	109	72	55
von 55 bis unter 60 Jahre	86	65	40
von 60 bis unter 65 Jahre	52	41	20
65 Jahre und älter	55	46	20

Tabelle 102: **Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber	darunter Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2023	2.832	2.048	*72,3*	*0,2*
2024	2.238	1.709	*76,4*	*0,0*
Jan-Sep 2025	1.146	851	*74,3*	*0,0*

Tabelle 103: **Verfahrensdauer Moldau, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2023	2,7	0,10 (3,0 Tage)
2024	1,3	0,14 (4,2 Tage)
Jan-Sep 2025	1,2	0,23 (7,0 Tage)

Tabelle 104: **Anhängige Klageverfahren, Moldau**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:[61]

31.12.2023	31.12.2024	31.07.2025
838	449	414

Tabelle 105: **Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) des Herkunftsstaates Moldau**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschie-bungs-verbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrens-erledigungen (z. B. Rück-nahmen)	Entschei-dungen über Abschiebungs androhung
2023	1.459	-	4	-	-	527	239	687	2
2024	1.025	-	-	-	3	325	205	492	-
2025[62]	300	-	-	-	7	88	55	150	-

[61] Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

[62] Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli.

Tabelle 106: **Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen**[63]

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 23	42.917	4.537	2.690
Dez 23	43.247	4.444	2.611
Jun 24	41.735	3.989	2.411
Dez 24	41.408	3.637	2.184
Jun 25	40.909	3.416	2.124
Sep 25	40.464	3.314	2.056

Tabelle 107: **Anzahl der Abschiebungen, Moldau**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										85	62	22	**1.011**
2024	85	10	72	106	128	8	95	49	72	64	47	129	**865**
2025	59	46	115	98	52	47	65	81	73				**813**

Tabelle 108: **Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2023										24	22	20	**382**
2024	0	2	13	13	7	8	22	15	14	12	8	6	**120**
2025	5	1	11	8	25	7	27	15	1				**100**

63 Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333